



**Vorbericht
zum Haushaltsplan
der Stadt Meckenheim für das Jahr 2013**



Inhaltsübersicht

I.	Allgemeines / Grundlagen	4
	<i>Einleitung</i>	4
1	Bestandteile der Planung und Rechnungslegung im NKF	5
1.1	Systematik des Haushalts	5
1.2	Das Drei-Komponenten-System: Ergebnisplan, Finanzplan, Bilanz	6
1.2.1	Ergebnisplan.....	6
1.2.2	Finanzplan	8
1.2.3	Ergebnisrechnung (§ 38 GemHVO).....	10
1.2.4	Finanzrechnung (§ 39 GemHVO)	10
1.2.5	Bilanz (§ 41 GemHVO)	10
1.2.6	Bilanz (§ 41 GemHVO) – Eröffnungsbilanz.....	11
1.2.7	Bilanz (§ 41 GemHVO) – Jahresabschlüsse der Jahre 2009 bis 2012.....	14
2	Wesentliche Komponenten des NKF	15
2.1	Produktorientierte Haushaltswirtschaft	15
2.2	Aufbau des Zahlenwerkes	16
2.3	Finanzstatistischer Kontenrahmen	16
2.4	Steuerung	18
2.5	Ressourcenverbrauch	18
2.6	Kosten- und Leistungsrechnung	19
2.7	Interne Leistungsbeziehungen	19
2.8	Ziele, Kennzahlen und Berichtswesen	20
3	Bewirtschaftungsgrundsätze im Einzelnen	22
3.1	Budgetierung	22
3.2	Ermächtigungsübertragung	25
4	Haushaltsausgleich und Haushaltssicherung im NKF	28
4.1	Bemessung der Ausgleichsrücklage	30
5	Haushaltsentwicklung, Entwicklung des Eigenkapitals	32
5.1	Finanzielle Rahmenbedingungen zum Haushalt 2013	32
5.2	Entwicklung der Haushaltslage	37
5.3	Haushaltswirtschaftliche Entwicklung in den Jahren 2013 bis 2016	42
6	Erträge im Ergebnisplan	46
6.1	Steuern und ähnliche Abgaben	47
6.2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	50
6.3	Sonstige Transfererträge	53
6.4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	53



6.5	Privat-rechtliche Leistungsentgelte	54
6.6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	54
6.7	Sonstige ordentliche Erträge	54
7	<i>Aufwendungen im Ergebnisplan</i>	57
7.1	Personalaufwendungen	57
7.2	Versorgungsaufwendungen	59
7.3	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	60
7.4	Bilanzielle Abschreibungen	60
7.5	Transferaufwendungen	62
7.6	Sonstige ordentliche Aufwendungen	67
8	<i>Investitionstätigkeit</i>	67
9	<i>Liquide Mittel</i>	76
10	<i>Entwicklung des Eigenkapitals</i>	77
11	<i>Konsolidierungsmaßnahmen zum Haushalt 2013</i>	81
12	<i>Chancen und Risiken</i>	84
13	<i>Kennzahlen</i>	88
14	<i>Fazit</i>	95
15	<i>Statistische Angaben</i>	97
16	<i>Verwaltungsgliederungsplan</i>	104
17	<i>Produktrahmenplan der Stadt Meckenheim</i>	106
18	<i>Zielvereinbarung zwischen dem Rat und der Verwaltung der Stadt Meckenheim</i>	109



I. Allgemeines / Grundlagen

Einleitung

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 10.11.2004 das Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagement NRW – NKFG NRW) beschlossen. In Kraft getreten ist es zum 1.01.2005 und hat die Vorschriften über das Gemeindehaushaltsrecht in der Gemeindeordnung und in der Gemeindehaushaltsverordnung geändert. Seit her entsprach das Gesetz bis auf einige redaktionelle Änderungen dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Landesregierung. Lediglich die Übergangsfrist zur Erstellung der Eröffnungsbilanz wurde von zunächst 3 auf 4 Jahre verlängert (Stichtag der Übergangsregelung 1.01.2009). Der Zeitrahmen für die gesamte Reform ist aber unverändert: Für die Verpflichtung der Kommunen einen Gesamtabschluss aufzustellen, ist, wie schon im Entwurf, der 31. Dezember 2010 festgelegt. Eine terminliche Änderung konnte hierzu auch das nunmehr in Kraft getretene 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz nicht erwirken.

Die Stadt Meckenheim hat ihren Haushalt erstmals zum 1.01.2009 nach den Vorschriften des Neuen Kommunalen Finanzmanagement aufgestellt. Somit ist der nun vorliegende Haushalt bereits der fünfte Haushalt, der nach den Regelungen der kaufmännischen Buchführung (Doppik) aufgestellt wurde.

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum Stichtag 1. Januar 2009 wurde dem Rat der Stadt im Dezember 2011 zugeleitet und nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Meckenheim sowie der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) im September 2012 endgültig festgestellt. Dabei haben sich im Prüfungsprozess und durch die Fortentwicklung des Schrifttums zur NKF-Bilanz verschiedene Änderungsnotwendigkeiten ergeben, die im Ergebnis zu einer Bilanzsumme von 291 Mio. Euro bei einem Eigenkapital von 91 Mio. Euro (Allgemeine Rücklage 78,7 Mio. € und Ausgleichsrücklage 11,8 Mio. €) geführt haben.

Nach § 1 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (GemHVO-NRW) ist dem Haushaltsplan ein Vorbericht beizufügen. Dieser soll gemäß § 7 GemHVO NRW „...einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplanes geben. Die Entwicklung und die aktuelle Lage der Gemeinde sind anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darzustellen.“ Außerdem sind die „... wesentlichen Zielsetzungen der Planung für das Haushaltsjahr und die folgenden drei Jahre sowie die Rahmenbedingungen der Planung zu erläutern.“

Um die Eigenverantwortung der Gemeinden für ihre Haushaltswirtschaft zu stärken bzw. besonders hervorzuheben, wurde von Seiten des Gesetzgebers auf allgemein



gültige Vorgaben zu den im Vorbericht zum Haushalt besonders herauszustellenden Sachverhalten verzichtet. Unter dem Gesichtspunkt, einen möglichst vollständigen Überblick über die haushaltswirtschaftliche Lage der Gemeinde zu geben, werden die Entwicklungen bei den wichtigsten Ertrags- und Aufwandsarten sowie die bedeutsamsten Investitionen dargestellt.

1 Bestandteile der Planung und Rechnungslegung im NKF

1.1 Systematik des Haushalts

Die doppelte Buchführung ermöglicht die Darstellung des Vermögens in einer Bilanz ebenso wie die Abbildung der Ressourcen über Aufwendungen und Erträgen in der Ergebnisrechnung in einem geschlossenen System.

Der Haushalt selbst ist und bleibt das zentrale Steuerungs- und Rechenschaftsinstrument in der kommunalen Verwaltung. Für die Planung, Bewirtschaftung und den Jahresabschluss stützt sich das Neue Kommunale Finanzmanagement auf drei wesentliche Komponenten:

- (1) Der **Ergebnisplan** und die **Ergebnisrechnung** entsprechen der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung und beinhalten die Erträge und Aufwendungen einer Planungsperiode. Als Planungsinstrument ist der Ergebnisplan der wichtigste Bestandteil des kommunalen Haushaltes.
- (2) Der **Finanzplan** und die **Finanzrechnung** beinhalten alle konsumtiven, investiven und finanzierungsrelevanten Ein- und Auszahlungen.
- (3) Die **Bilanz** als Nachweis für das Vermögen und dessen Finanzierung. Sie wird nur zum Jahresabschluss erstellt.

Das sog. „Drei-Komponenten-System“ stellt die systematische Verzahnung von Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz dar. In der Bilanz als Darstellung des Vermögens und der Schulden werden die Ergebnisse der Finanzrechnung in der Position „Liquide Mittel“ und die Ergebnisse der Ergebnisrechnung in der Position „Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag“ im Bereich des Eigenkapitals erfasst:



Finanzrechnung	Bilanz		Ergebnisrechnung
	<i>Aktiva</i>	<i>Passiva</i>	
Einzahlungen			Erträge
. / .	Vermögen	Eigenkapital	. / .
Auszahlungen	Liquide Mittel	Fremdkapital	Aufwendungen (incl. Abschreibungen)
= <u>Liquiditäts-</u> <u>saldo</u> (Änderung Finanzmittel)			= <u>Ergebnissaldo</u> (Jahresüberschuss / Jahresfehlberag)

1.2 Das Drei-Komponenten-System: Ergebnisplan, Finanzplan, Bilanz

1.2.1 Ergebnisplan

Im Zentrum der Haushaltsplanung steht der Ergebnisplan. Er beinhaltet alle Erträge und Aufwendungen einer Planungsperiode und entspricht damit der aus dem kaufmännischen Rechnungssystem bekannten Gewinn- und Verlustrechnung und ersetzt den bisherigen Verwaltungshaushalt.

Die Ressourcenverbräuche sind vollständig und periodengerecht erfasst. Vollständig heißt vor allem einschließlich der bilanziellen Abschreibungen und der erst später zahlungswirksam werdenden Belastungen (z. B. Aufwand für Rückstellungen für Pensionszahlungen). Periodengerecht bedeutet, dass nicht mehr der Zeitpunkt der Zahlung über die Zuordnung der Belastung zum jeweiligen Haushaltsjahr entscheidet sondern der Zeitraum, in dem der Ressourcenverbrauch durch die Verwaltungstätigkeit tatsächlich entsteht (z. B. die im Dezember im voraus gezahlte Miete, die erst für Januar fällig ist, wird nun auch erst im folgenden Jahr als Aufwand berücksichtigt).

Im Ergebnisplan werden insbesondere die Positionen der laufenden Verwaltungstätigkeit ausgewiesen. Der Rat ermächtigt hiermit die Verwaltung, die entsprechenden Ressourcen einzusetzen.



Der Ergebnisplan bildet insgesamt sechs Haushaltsjahre ab und zwar:

- Rechnungsergebnis des Vorvorjahres
- Planansatz des Vorjahres
- Planansätze des neuen Haushaltsjahres
- Planung für die drei auf das Planjahr folgenden Jahre (Finanzplanung).

Damit wird die mittelfristige Finanzplanung in die konkrete Haushaltsplanung integriert und somit deutlich aufgewertet.

Normalerweise müsste im Zuge der Haushaltsplanaufstellung 2013 im Ergebnisplan das Rechnungsergebnis des Vorvorjahres, also das Rechnungsergebnis des Haushaltsjahres 2011, ausgewiesen werden. Die Stadt Meckenheim hat ihren Haushalt zum 1.1.2009 auf das Neue Kommunale Finanzmanagement umgestellt. Der Entwurf der Eröffnungsbilanz wurde in der Sitzung des Rates am 14.12.2011 eingebracht und nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt und die GPA NRW im September 2012 festgestellt. Die Jahresabschlüsse der Jahre 2009 bis 2012 konnten durch die späte Feststellung der Eröffnungsbilanz noch nicht erstellt werden. Daher wird, wie bereits in den Vorjahren, entsprechend der Mitteilung der Kommunalaufsicht, nicht das Rechnungsergebnis des Vorvorjahres (2011) ausgewiesen, sondern der Planansatz.

Der Gesamtergebnisplan gliedert sich wie folgt:

	Name
01	Steuern und ähnliche Abgaben
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen
03	+ sonstige Transfererträge
04	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
05	+ privatrechtliche Leistungsentgelte
06	+ Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen
07	+ sonstige ordentliche Erträge
08	+ aktivierte Eigenleistungen
09	+/- Bestandsveränderungen
10	<u>= ordentliche Erträge</u>
11	- Personalaufwendungen
12	- Versorgungsaufwendungen
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
14	- Bilanzielle Abschreibungen
15	- Transferaufwendungen
16	- sonstige ordentliche Aufwendungen



17	<u>= ordentliche Aufwendungen</u>
18	<u>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</u>
19	+ Finanzerträge
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen
21	<u>= Finanzergebnis</u>
22	<u>= ordentliches Ergebnis</u>
23	+ außerordentliche Erträge
24	- außerordentliche Aufwendungen
25	<u>= außerordentliches Ergebnis</u>
26	<u>= Jahresergebnis</u>
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
29	<u>= Ergebnis</u>

1.2.2 Finanzplan

Neben der Ergebnisplanung stellt der Finanzplan einen weiteren wesentlichen Bestandteil des Haushaltsplans dar. Der neue Finanzplan hat jedoch mit der bisherigen kommunalen mittelfristigen Finanzplanung nichts gemeinsam.

Da im Ergebnisplan z. B. nur die jährlichen Abschreibungen für die Investitionsobjekte enthalten sind, nicht aber die leistenden gesamten Investitionssummen, bedarf es einer ergänzenden Komponente. Hierzu werden im Finanzplan alle Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Investitionen ausgewiesen und durch den Rat beschlossen. Der Finanzplan dient damit auch der Finanzierungsplanung, da er die Höhe der erforderlichen Kreditaufnahme, die Innenfinanzierung von Investitionen bzw. die Tilgung von Krediten in der Planungsperiode (Planjahr und in den drei Folgejahren) ausweist. Damit übernimmt der Finanzplan wesentliche Aspekte des früheren (kameralen) Vermögenshaushalts und zeigt darüber hinaus die Veränderung des Finanzmittelbestandes. Damit entspricht der Finanzplan der Kapitalabflussrechnung aus dem kaufmännischen Rechnungssystem.

Der Gesamtfinanzplan und die Teilfinanzpläne gliedern sich gem. § 3 und § 4 Abs. 4 GemHVO wie folgt:



...

Pos.	Name
1	Steuern und ähnliche Abgaben
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen
7	+ Sonstige Einzahlungen
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
10	- Personalauszahlungen
11	- Versorgungsauszahlungen
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen
14	- Transferauszahlungen
15	- Sonstige Auszahlungen
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen
19	+ Einzahlungen a. d. Veräußerung von Sachanlagen
20	+ Einzahlungen a. d. Veräußerung von Finanzanl.
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit
24	- Auszahlg. f. d. Erwerb v. Grundstücken u. Geb.
25	- Auszahlg. für Baumaßnahmen
26	- Auszahlg. f.d. Erwerb v. bewegl. Anlagevermögen
27	- Auszahlg. f.d. Erwerb v. Finanzanlagen
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit
nur im Gesamtfinanzplan	
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag
33	+ Aufnahme von Darlehen
34	+ Rückflüsse von Darlehen
35	- Tilgung von Darlehen
36	- Gewährung von Darlehen
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln
40	= Liquide Mittel



1.2.3 Ergebnisrechnung (§ 38 GemHVO)

Die Ergebnisrechnung liefert die wichtigste aggregierte Kennzahl im NKF, da sie den Ressourcenverbrauch über das gesamte Wirtschaftsjahr der Stadt ermittelt. Sie entspricht damit der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung (Ergebnissaldo). Hier werden in Summe sämtliche Erträge und Aufwendungen (inklusive der Abschreibungen und möglicherweise anderen Rechnungsperioden zuzuordnenden Erträge und Aufwendungen – sog. Rechnungsabgrenzungsposten) gegenübergestellt und damit das Jahresergebnis als Überschuss (der Erträge über die Aufwendungen) oder Fehlbetrag festgestellt. Dieses ausgewiesene Jahresergebnis fließt direkt in die Bilanz ein und bildet unmittelbar die Veränderung des Eigenkapitals der Stadt ab. Der Ressourcenverbrauch in der Rechnungsperiode wird damit deutlich.

Der Haushaltsausgleich im NKF stellt auf einen Ausgleich der Ergebnisrechnung ab.

1.2.4 Finanzrechnung (§ 39 GemHVO)

Da die Ergebnisrechnung keinerlei Informationen hinsichtlich der Investitionszahlungen sowie der Finanzbedarfe der laufenden Verwaltungs- und Finanzierungstätigkeit liefert, ist die Etablierung der Finanzrechnung geboten. Die Finanzrechnung weist periodengerecht alle Einzahlungen und Auszahlungen der liquiden Mittel nach und bildet die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung ab. Das Liquiditätssaldo gemäß der Finanzrechnung (der Überschuss der Einzahlungen über die Auszahlungen und umgekehrt) bildet die Veränderung des Bestandes an liquiden Mitteln in der Bilanz ab.

1.2.5 Bilanz (§ 41 GemHVO)

Die Bilanz, als das zentrale Element des 3-Komponenten-Systems, ist Teil des Jahresabschlusses und weist stichtagsbezogen das kommunale Vermögen (Mittelverwendung) und dessen Finanzierung durch Eigen- und Fremdkapital (Mittelherkunft) nach. Auf der Aktivseite der kommunalen Bilanz befindet sich in enger Anlehnung an das Handelsgesetzbuch (HGB) (erweitert um kommunalspezifische Besonderheiten) das Anlage- und Umlaufvermögen der Stadt. So wird kommunales Vermögen, wie z. B. Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen oder das Straßennetz, gesondert ausgewiesen. Auf der Passivseite werden das Eigenkapital einschließlich der Sonderposten und das Fremdkapital (Rückstellungen und Verbindlichkeiten) ausgewiesen. Damit weist die Passivseite der Bilanz die Mittelherkunft aus. Beantwortet wird die Frage, wie das Vermögen der Kommune finanziert wird. Der Saldo aus Vermögen und Schulden ist das Eigenkapital der Stadt. Das Eigenkapital der Stadt ist jedoch



als Rechengröße zu verstehen. Es handelt sich hierbei nicht um Liquidität, die auf Bankkonten vorhanden ist.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass eine Vergleichbarkeit zwischen kommunalen und betrieblichen Bilanzen hinsichtlich der Verwertbarkeit des Anlagevermögens nicht besteht. Während in die Bilanz eines gewinnorientierten Betriebes nach HGB das Anlagevermögen nur aufgenommen werden darf, wenn die Möglichkeit der Umwandlung in Liquidität besteht, so ist gerade dies in Kommunen aufgrund ihrer kommunalen Daseinsvorsorge nicht möglich. Der größte Teil des städtischen Vermögens, wie z. B. Friedhöfe, Schulen, Infrastrukturvermögen (Straßen, Wege, Plätze) können nicht veräußert und damit in Liquidität umgewandelt werden.

1.2.6 Bilanz (§ 41 GemHVO) – Eröffnungsbilanz

Mit der Einführung des NKF wurde erstmals im kommunalen Kernhaushalt eine systematische Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden vorgenommen und somit die wirtschaftliche Lage der Stadt Meckenheim dokumentiert. Die Eröffnungsbilanz bildet im kommunalen Bereich den Ausgangspunkt und den Bezugsrahmen der kaufmännischen Rechnungslegung. Die in der Eröffnungsbilanz dargestellte Bewertung von Vermögen und Schulden wird den Aufwand und Ertrag der künftigen Haushaltsjahre beeinflussen und sich auf die Steuerung der Kommune auswirken.

Gemäß § 92 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Stadt zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem sie erstmals ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. In den §§ 53 ff trifft die GemHVO hierzu nähere Regelungen.

Der Entwurf der Eröffnungsbilanz mit dem Stichtag 1.1.2009 ist in analoger Anwendung des § 95 Abs. 3 GO NRW vom Kämmerer aufzustellen und wird vom Bürgermeister bestätigt. Ein erster Entwurf der Eröffnungsbilanz ist dem Rat der Stadt Meckenheim zusammen mit dem Entwurf der Haushaltssatzung 2009 am 4.05.2009 vorgelegt worden. Zu diesem Zeitpunkt waren jedoch noch nicht alle Bewertungs- und Dokumentationsarbeiten zur Erstellung der Eröffnungsbilanz abgeschlossen. Aufgrund der personellen Situation konnten die erforderlichen Arbeiten erst mit massiver zeitlicher Verzögerung fortgeführt werden, sodass erst Mitte 2010 die Prüfung durch den, von Seiten des Rechnungsprüfungsausschusses beauftragten Wirtschaftsprüfer, aufgenommen wurde. Ein vorläufiger Bericht des Wirtschaftsprüfers vom 11.02.2011 diente der, bereits in Angriff genommenen, überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW als Basis. Aufgrund notwendigen Klärungsbedarfs zur damaligen Inventur- und Bewertungspraxis sowie der notwendigen Überarbeitung wurde die Prüfung unterbrochen. Der abschließende Entwurf zur Eröffnungsbilanz wurde dem Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 14.12.2011 zugeleitet und nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Meckenheim (siehe nachfolgend wieder gegebenen Bestätigungsvermerk) sowie der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) am 26.9.2012 endgültig festgestellt und dem Bürgermeister hinsichtlich der Aufstellung der Eröffnungsbilanz



Entlastung erteilt. Dabei haben sich im Prüfungsprozess und durch die Fortentwicklung des Schrifttums zur NKF-Bilanz verschiedene Änderungsnotwendigkeiten ergeben, die im Ergebnis zu der auf nachfolgender Seite dargestellten Bilanz geführt haben.

Die Eröffnungsbilanz wurde im Amtsblatt der Stadt Meckenheim am 8.11.2012 öffentlich bekannt gemacht und mit Schreiben vom 29.10.2012 gem. § 92 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW der Aufsichtsbehörde angezeigt und von dieser lt. Mitteilung vom 13.11.2012 zur Kenntnis genommen.

Die festgestellte Eröffnungsbilanz weist eine geringere Allgemeine Rücklage aus, als bei den vorherigen Haushaltsaufstellungen bekannt war. Dies hat zur Folge, dass bei der Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2013 von einem geringeren Eigenkapital als Basiswert für die Berechnung des Haushaltsausgleichs ausgegangen werden muss. Hierauf wird unter dem Punkt „Entwicklung des Eigenkapitals“ näher eingegangen.

Gleichzeitig hat sich durch die GPA NRW Prüfung herausgestellt, dass bei der in 2009 berechneten Ausgleichsrücklage Gewerbesteuererstattungen und Erstattungen der Grundsteuer B berücksichtigt wurden. Da der Gesetzgeber ausschließlich auf die Steuereinnahme abzielt, bleiben bei der Berechnung der Ausgleichsrücklage lt. GPA NRW etwaige Gewerbesteuererstattungen und Erstattungen der Grundsteuer B unberücksichtigt. Hierdurch ergeben sich Veränderungen (siehe unter Punkt „Bemessung der Ausgleichsrücklage“), die ebenfalls Auswirkungen auf den Haushaltsausgleich haben.



Stadt Meckenheim
Eröffnungsbilanz zum 1.1.2009 (Stand der Bearbeitung: 18.07.2012)

AKTIVA	Wert EUR	PASSIVA	Wert EUR
1. ANLAGEVERMÖGEN		1. EIGENKAPITAL	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	109.841,41	1.1. Allgemeine Rücklage	78.766.224,13
1.2 Sachanlagen		1.2. Sonderrücklagen	0,00
1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		1.3. Ausgleichsrücklage	11.861.145,61
1.2.1.1. Grünflächen	29.235.228,69		
1.2.1.2. Ackerland	391.770,00	2. SONDERPOSTEN	
1.2.1.3. Wald, Forsten	528.973,59	2.1. für Zuwendungen	40.728.054,12
1.2.1.4. Sonstige unbebaute Grundstücke	2.407.120,00	2.2. für Beiträge	16.633.380,83
1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		2.3. für Gebührenaussgleich	0,00
1.2.2.1. Kinder und Jugendeinrichtungen	6.420.662,11	2.4. Sonstige Sonderposten	86.726.921,95
1.2.2.2. Schulen	47.872.544,10		
1.2.2.3. Wohnbauten	825.268,13	3. RÜCKSTELLUNGEN	
1.2.2.4. Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	23.066.077,73	3.1. Pensionsrückstellungen	14.206.656,00
1.2.3. Infrastrukturvermögen		3.2. Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00
1.2.3.1. Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	20.619.564,55	3.3. Instandhaltungsrückstellungen	5.303.900,00
1.2.3.2. Brücken und Tunnel	3.063.529,10	3.4. Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5	1.578.461,50
1.2.3.3. Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	1.383.565,40		
1.2.3.4. Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	193.608,74	4. VERBINDLICHKEITEN	
1.2.3.5. Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	125.973.364,66	4.1. Anleihen	0,00
1.2.3.6. Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	6.714.111,92	4.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	
1.2.4. Bauten auf fremden Grund und Boden	63.859,24	4.2.1. von verbundenen Unternehmen	441.383,91
1.2.5. Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	319.053,56	4.2.2. von Beteiligungen	0,00
1.2.6. Maschinen und Technische Anlagen, Fahrzeuge	1.899.362,68	4.2.3. von Sondervermögen	0,00
1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	506.036,20	4.2.4. vom öffentlichen Bereich	21.453.690,97
1.2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	224.392,92	4.2.5. vom privaten Kreditmarkt	8.091.011,55
1.3. Finanzanlagen		4.3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00
1.3.1. Anteile an verbundene Unternehmen	1.050.949,68	4.4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen	0,00
1.3.2. Beteiligungen	9.292,47	4.5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	504.987,71
1.3.3. Sondervermögen	859.321,00	4.6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	426.362,18
1.3.4. Wertpapiere des Anlagevermögens	162.323,57	4.7. Sonstige Verbindlichkeiten	1.241.027,04
1.3.5. Ausleihungen		5. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG	2.907.794,51
1.3.5.1. an verbundene Unternehmen	109.027,53		
1.3.5.2. an Beteiligungen	0,00		
1.3.5.3. an Sondervermögen	0,00		
1.3.5.4. Sonstige Ausleihungen	74.799,58		
2. UMLAUFVERMÖGEN			
2.1 Vorräte			
2.1.1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	121.488,47		
2.1.2. Grundstücke des Umlaufvermögens	3.672.211,41		
2.1.3. Geleistete Anzahlungen	0,00		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1. Öffentlich- rechtliche Forderungen und			
2.2.1.1. Gebühren	629.453,34		
2.2.1.2. Beiträge	19.493,15		
2.2.1.3. Steuern	789.104,91		
2.2.1.4. Forderungen aus Transferleistungen	0,00		
2.2.1.5. Sonstige öffentlich- rechtliche Forderungen	43.025,00		
2.2.2. Privatrechtliche Forderungen			
2.2.2.1. gegenüber dem privaten Bereich	19.754,11		
2.2.2.2. gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00		
2.2.2.3. gegen verbundene Unternehmen	19.329,31		
2.2.2.4. gegen Beteiligungen	3.174,74		
2.2.2.5. gegen Sondervermögen	0,00		
2.2.3. Sonstige Vermögensgegenstände	27.037,52		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00		
2.4 Liquide Mittel	11.345.804,86		
3. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	97.477,63		
4. NICHT DURCH EIGENKAPITAL GEDECKTER FEHLBETRAG	0,00		
	290.871.002,01		290.871.002,01



1.2.7 Bilanz (§ 41 GemHVO) – Jahresabschlüsse der Jahre 2009 bis 2012

Nachdem nunmehr die festgestellte Eröffnungsbilanz vorliegt, erfolgt derzeit die Übernahme der Daten aus der Eröffnungsbilanz in die Finanzsoftware „Infoma“. Insbesondere der Aufbau der Anlagenbuchhaltung und der Abgleich der offenen werthaltigen Forderungen wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Dennoch ist geplant, die Jahresabschlüsse 2009 bis 2012 parallel bis zum Ende des Haushaltsjahres 2013 aufzustellen.

Grundsätzlich leitet gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW der Bürgermeister den vom Kämmerer aufgestellten und vom ihm bestätigten Entwurf dem Rat zur Feststellung zu.

Das Erste Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen (1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz - NKFVG) vom 18. September 2012 (GV. NRW. 2012 S. 432) sieht in Artikel 8 § 4 Erleichterungsregelungen für Kommunen vor, bei denen zurzeit mehrere Jahresabschlüsse noch nicht festgestellt wurden. So haben diese Kommunen Ihrer Anzeige des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2011 die Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2010 und der Vorjahre ebenfalls beizufügen; soweit diese noch nicht nach § 96 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung angezeigt worden sind, wobei für diese die vom Bürgermeister nach § 95 Abs. 3 GO NRW bestätigte Entwurfsfassung ausreicht. Der Rat ist über diese Anzeige zu unterrichten.

Mit Verfügung vom 6.11.2012 wurden die Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises durch die Kommunalaufsicht darauf hingewiesen, dass diejenigen Städte und Gemeinden, denen die Feststellung des Jahresabschlusses 2011 im Jahr 2012 nicht mehr möglich sein wird und die eine örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 und ggf. der Vorjahre bisher nicht durchgeführt haben, von der durch Artikel 8 § 4 NKFVG ermöglichten Abkürzung der Aufstellungsverfahren (bestätigte Entwürfe genügen) Gebrauch machen sollten. Dadurch werde zumindest eine Angleichung an die gesetzliche Frist forciert. Unter Benennung der Bedeutung einer fristgerechten Aufstellung und Anzeige von Jahresabschlüssen - insbesondere in Zeiten kritischer Haushaltslagen wurden die Kommunalaufsichtsbehörden durch das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW (MIK) angehalten, die betreffenden Gemeinden dahingehend zu beraten, von den Erleichterungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Gebrauch zu machen. In diesem Sinne wurden die Kommunen mit Schreiben vom 17.01.2013 darauf hingewiesen, dass das Ermessen bei dieser Entscheidung auch auf Null reduziert werden kann.

Die Stadt Meckenheim beabsichtigt, in Absprache mit der Kommunalaufsicht, hinsichtlich der Jahresabschlüsse 2009 und 2010 von der Erleichterungsregel nach Art. 8 § 4 NKFVG Gebrauch zu machen.



2 Wesentliche Komponenten des NKF

2.1 Produktorientierte Haushaltswirtschaft

Im Neuen Kommunalen Finanzmanagement bilden die Produkte das zentrale Element für die finanzwirtschaftliche Ausrichtung des Verwaltungshandelns. Als Produkte werden (Dienst)Leistungen oder auch eine Gruppe von (Dienst)Leistungen verstanden, die von Stellen außerhalb der jeweils betrachteten Organisationseinheit (innerhalb (Fachbereiche / Stabsstellen) oder außerhalb der Verwaltung (Bürger, Unternehmer) nachgefragt werden und für die grundsätzlich ein Entgelt zu entrichten wäre. Das Produkt ist dabei eine vereinbarte Größe, auf welche die Planung, Steuerung und Kontrolle sowie das Informationssystem bezogen werden kann. Produkte werden in Produktbeschreibungen definiert und dienen der Unterstützung der betriebswirtschaftlichen Orientierung. Die Produktbeschreibungen sind im Haushalt der Stadt Meckenheim dem jeweiligen Produkt vorangestellt.

Damit ist jede Dienstleistung, die die Verwaltung im Laufe des Wirtschaftsjahres erbringen möchte oder muss, im Produkthaushalt nach Menge, Qualität und Preis dargestellt. Die produktorientierte Darstellung der Verwaltungsdienstleistung ermöglicht die Feststellung darüber, welche Mittel in welcher Organisationseinheit für welches Produkt in welcher Qualität und unter welchem Ressourceneinsatz in welchem Haushaltsjahr durch die sachliche Mittelfestlegung des Rates bereitgestellt werden.

Demzufolge sind gemäß § 4 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) die für den Ergebnis- und Finanzplan aufzustellenden Teilpläne produktorientiert darzustellen. Für die Darstellung im Haushaltsplan gilt der seitens des Innenministeriums verbindlich vorgegebene Produktrahmen mit 17 Produktbereichen.

Produktbereich	Bezeichnung
01	Innere Verwaltung
02	Sicherheit und Ordnung
03	Schulträgeraufgaben
04	Kultur und Wissenschaft
05	Soziale Leistungen
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
07	Gesundheitsdienste
08	Sportförderung
09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen
10	Bauen und Wohnen
11	Ver- und Entsorgung
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV
13	Natur- und Landschaftspflege
14	Umweltschutz
15	Wirtschaft und Tourismus
16	Allgemeine Finanzwirtschaft
17	Stiftungen



Unterhalb dieser Produktbereiche kann jede Kommune den Haushalt in Produktgruppen und Produkte weiter untergliedern. Gemäß § 4 Abs. 2 GemHVO kann der Haushalt damit auf drei Ebenen, also nach Produktbereichen, nach Produktgruppen und Produkten oder aber auch nach Verantwortungsbereichen (Budgets) aufgestellt werden. Diese Gestaltungsfreiheit wird allerdings durch die Anforderungen der Finanzstatistik eingeschränkt, da von der Statistik vom NKF abweichende Darstellungen der Zahlungsströme gefordert werden.

Im Haushaltsplan der Stadt Meckenheim sind die Teilpläne auf der Ebene der normierten Produktbereiche und der für die Stadt Meckenheim individuell gebildeten Produkte dargestellt.

Auf der Produktebene wurden je nach Verantwortungsbereich Produkte auch zu Budgets zusammengefasst.

Der städtischen Haushaltsplanung liegen damit zugrunde:

15 Produktbereiche
23 Produktgruppen
36 Produkte

2.2 Aufbau des Zahlenwerkes

Das Zahlenwerk des produktorientierten Haushaltes ist wie folgt aufgebaut:

- Gesamtergebnisplan,
- Gesamtfinanzplan,
- Gesamtergebnisplan – kontenscharf,
- Gesamtfinanzplan – kontenscharf,
- Teilpläne auf Produktbereichsebene,
- Teilpläne auf Produktebene zur jeweiligen Produktbereichsebene.

Gemäß § 4 GemHVO ist nur eine Darstellung der Teilpläne auf Produktbereichsebene verbindlich vorgeschrieben. Um allerdings die Transparenz des Haushaltsplanes zu erhöhen, sind zusätzlich Teilpläne auf der Ebene der jeweiligen Produkte dargestellt.

2.3 Finanzstatistischer Kontenrahmen

Mit Schreiben vom Januar 2007 wurde den Kommunen durch IT NRW (Information und Technik Nordrhein-Westfalen – Geschäftsbereich Statistik) der finanzstatistische



Kontenrahmen für die Meldung von Erträgen und Aufwendungen nach dem NKF sowie der Einzahlungen und Auszahlungen nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz mit den entsprechenden Zuordnungsvorschriften bekannt gegeben. Seit der flächendeckenden Einführung des NKF zum 1.01.2009 hat sich aus den verschiedensten Gründen Überarbeitungsbedarf ergeben, so dass im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen mit Beginn des Haushaltsjahres 2012 Änderungen bzw. Ergänzungen des Kontenrahmens erfolgten. Umgesetzt wurden diese Änderungen mit der Vierteljahresstatistik für das 1. Quartal 2012 und damit nach Aufstellung und Einbringung des Haushaltes 2012. Demzufolge werden diese Änderungen / Ergänzungen erst mit dem nunmehr vorliegenden Haushaltsentwurf dokumentiert. Dies führt dazu, dass einzelne Sachkonten – insbesondere in der Bauunterhaltung – nur noch Ansätze für das Haushaltsjahr 2011 ausweisen.

Ab dem Haushaltsjahr 2012 werden folgende Sachkontenbezeichnungen geändert:

Sachkonto alt	Sachkonto neu	Bezeichnung
5211000	5241160	Unterhaltung der Gebäude
5211010	5243010	Unterhaltung der Gebäude 19%
5211020	5241170	Unterhaltung der Grundstücke und Außenanlagen
5211030	5243020	Unterhaltung der Grundstücke und Außenanlagen 19%
5211040	5241180	Erstattungskosten für Pflege der Grünflächen
5211060	5241190	Sanierungen Gebäude
5211070	5243030	Sanierungen Gebäude 19%
5211080	5242060	Sanierungen Infrastruktur
5212000	5242050	Unterhaltung des Infrastrukturvermögens
5212010	5242070	Kosten der Straßenentwässerung
5221000	5241200	Unterhaltung von Aufbauten und Betriebsvorrichtungen
5221010	5243040	Unterhaltung von Aufbauten und Betriebsvorrichtungen 19%
5221020	5241210	Kosten für Bestattungen
5221030	5241220	Unterhaltung von Aufbauten und Betriebsvorrichtungen 65
5229000	5241230	Unterhaltung von weiterem sonstig. unbewegl. Vermögen
5241140	5243100	Gebäudeversicherung Hallenbad
5242010	5243050	Strom 19%
5242020	5243060	Heizung 19%
5242030	5243070	Reinigung 19%
5242040	5243080	Abfallbeseitigung 19%
5242090	5243090	Sonstige Bewirtschaftungskosten 19%
-	5215010	Instandhaltung der Grundstücke und baul. Anlagen
-	5216010	Instandhaltung des Infrastrukturvermögens
-	5218010	Zuführungen zu Instandhaltungsrückstellungen



2.4 Steuerung

Das zentrale Ziel und die Hauptintention zur Umsetzung des NKF auf kommunaler Ebene ist in der Steuerung der Verwaltungsleistung durch die politischen Gremien und der damit einhergehenden Stärkung bei der Einflussnahme insbesondere im Bereich der Investitionsentscheidungen zu suchen. Erst die Konzeption des NKF hat es ermöglicht, Ziele zu definieren und deren Erreichen über regelmäßige Kontrollen im Rahmen periodischer Soll- / Ist-Vergleiche zu steuern. Die Realisierung dieser Steuerung erfolgt durch die Orientierung des kommunalen Handelns an Produkten und dem darin abgebildeten Ressourcenverbrauch. Durch stetige Rückkopplungsprozesse können somit frühzeitig Abweichungen ermittelt und Korrekturmaßnahmen eingeleitet werden. Ein Controlling übernimmt hier im Rahmen seiner Planungs-, Steuerungs-, Kontroll- und Informationsaufgabe wichtige initiiierende, koordinative und unterstützende Funktionen bei der Prozessabfolge und leistet so entscheidungsrelevante Führungsunterstützung.

2.5 Ressourcenverbrauch

Im Zuge des NKF werden die Verwaltungsdienstleistungen nicht mehr, wie im kamerale Buchungssystem üblich, inputorientiert über das Geldverbrauchskonzept gesteuert, sondern es erfolgt eine zielorientierte Steuerung kommunaler Aufgaben im outputorientierten Ressourcenverbrauchskonzept. Konsequenz dieser Veränderung ist die Fokussierung der Steuerung und Planung der Verwaltungsleistungen auf das Produkt und dessen Verbrauch im Rahmen der Erbringung der jeweiligen Dienstleistung.

Kerngedanke des Ressourcenverbrauchskonzeptes ist der Dialog zwischen der Politik und der Verwaltung über produktorientierte Ziele sowie deren Erreichen oder Nichterreichen, was über Kennzahlen transparent dargestellt wird. Sobald das Kennzahlenportfolio der Stadt Meckenheim aufgebaut ist, soll die politische Steuerung durch den Rat künftig nur noch über die Erreichung von Zielen und Kennzahlen und nicht mehr über die Bereitstellung von Haushaltsmitteln erfolgen.

Neben der politischen Steuerung durch den Rat der Stadt wird festzulegen sein, welche spezifischen Anforderungen an eine Steuerung innerhalb der Verwaltung gestellt werden. Diese Thematik steht in engem Zusammenhang mit der Implementierung der Kosten- und Leistungsrechnung, der internen Leistungsverrechnung und der Budgetierung.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Darstellung von Ressourcenverbräuchen und –aufkommen ergänzt durch die Vermögens- und Kapitalausstattung eine ungefilterte Sicht auf die tatsächliche Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage ermöglicht.



2.6 Kosten- und Leistungsrechnung

Die Kosten- und Leistungsrechnung ist ein zusätzliches Instrument zur Verbesserung der Steuerung des Verwaltungshandelns und zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit. Sie ermöglicht eine differenzierte Betrachtungsweise von Produkten und Kostenstellen und unterstützt damit das Streben nach einer sparsamen Haushaltswirtschaft.

Gemäß § 18 Abs. 2 GemHVO regelt der Bürgermeister die Grundsätze über Art und Umfang der Kosten- und Leistungsrechnung.

In einem ersten Schritt muss der Bereich des Baubetriebshofes in das Infoma-Verfahren der Stadt eingebunden werden. Im Bereich des Baubetriebshofes wurde das Modul „Öffentliche Betriebe“ (Baubetriebshof) für die Erfassung der Auftragsabrechnung eingesetzt bevor die Gesamtverwaltung im Zuge der Umstellung auf das NKF verfahrenstechnisch auf Infoma umgestellt wurde. Hierzu sind umfangreiche Konsolidierungsmaßnahmen erforderlich, die im Haushaltsjahr 2012 personalbedingt noch nicht durchgeführt werden konnten. Sie stellen aber die Basis für den Aufbau einer flächendeckenden Kosten- und Leistungsrechnung dar.

2.7 Interne Leistungsbeziehungen

Werden in den Teilplänen zum Nachweis des vollständigen Ressourcenverbrauchs interne Leistungsbeziehungen erfasst (z.B. der Bauhof führt Reparaturen im städtischen Kindergarten aus), sind diese nach § 17 GemHVO dem Jahresergebnis des Teilergebnisplans und der Teilergebnisrechnung des jeweiligen Produktbereiches hinzuzufügen und müssen sich im Ergebnisplan und in der Ergebnisrechnung insgesamt ausgleichen.

Eine konsequente Verrechnung aller internen Leistungsbeziehungen ist im Rahmen der Umsetzung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements in der Stadt Meckenheim vorgesehen, konnte aber bisher aufgrund der bekannten personellen Situation noch nicht umgesetzt werden. Verrechnungsmodelle sollen für folgende internen Leistungsbeziehungen eingerichtet werden:

- Verrechnung der Leistungen aus den Fachbereichen Personal, Finanzen, Informationstechnik, Gebäudemanagement und Baubetriebshof untereinander
- Verrechnung der Leistungen der Fachbereiche auf Produktebene
- Verrechnung von Leistungen des städtischen Baubetriebshofes
- Verrechnung von Leistungen des Gebäudemanagements

Bisher erfolgte eine interne Leistungsverrechnung nur zum Zwecke der Erstellung von Gebührenkalkulationen für die Gebührenhaushalte sowie zur Ermittlung der Kostenerstattung zwischen Stadt und Stadtwerke Meckenheim.



2.8 Ziele, Kennzahlen und Berichtswesen

Den Kommunen obliegt ein großes Spektrum an gesetzlich vorgegebenen und freiwilligen Dienstleistungen, die von ihr in angemessener Qualität und unter Berücksichtigung der Bürgernähe zu erfüllen sind. Diese kommunale Aufgabenerfüllung ist durch einen möglichst wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz der zur Verfügung stehenden Ressourcen zu sichern. Die Erwirtschaftung dieses Ressourceneinsatzes sollte nicht zu Lasten späterer Generationen erfolgen (Generationengerechtigkeit).

Oberste Zielsetzung des NKF ist neben der Bürger- bzw. Kundenorientierung und der Erhöhung der Transparenz die Optimierung der Effizienz und der Effektivität des Verwaltungshandelns sowie eine verbesserte Steuerungsfähigkeit.

Während die gemeindliche Steuerung vor NKF durch die Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel geprägt war, soll jetzt über Ziele und Leistungskennzahlen gesteuert werden. Um diese anspruchsvollen Ziele erfüllen zu können, wurde das NKF mit einigen Merkmalen, wie bereits kurz dargestellt, versehen, die die Erfüllung dieser neuen Anforderungen erst möglich machen. Außerdem erfordert es die Entwicklung eines zukunftsorientierten Bildes der Stadt Meckenheim mit wenigen qualitativ hochwertigen Leitorientierungen als Kernaussagen, aus denen die Grundlagen für die Ausrichtung des gemeindlichen Handelns auf die Zukunft festgelegt werden. Die Stadt muss sich folglich ein zukunftsorientiertes Profil geben. Aus solchen Visionen und Leitbildern lassen sich strategische und operative Ziele bestimmen, die eine Leitorientierung für die gemeindliche Haushaltswirksamkeit entfalten können und sollen.

Daher haben die Verwaltung und der Rat der Stadt Meckenheim neben den quantitativen Zielen, die sich durch Zahlen belegen lassen, erstmals am 28. Januar 2009 gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe t GO NRW qualitative Ziele beschlossen.

Das Leitziel der Stadt Meckenheim lautet seit dem:

„Meckenheim: *Gerne im Grünen leben und arbeiten*“.

Dieses Leitziel soll bis 2018 für alle Menschen, die in Meckenheim leben oder nach Meckenheim kommen sichtbar, hörbar und fühlbar werden. Zur Erreichung dieses Ziels wurden Teilziele in den damaligen Geschäftsfeldern Wirtschaftsförderung, öffentliche Sicherheit und Ordnung, gesellschaftliche Entwicklung und Stadtentwicklung als „Meilensteine“ formuliert, die im Zeitablauf zwischen 2009 bis 2018 umgesetzt werden. Mit dieser Vereinbarung wurde die Grundlage geschaffen, dass alle zukünftigen Ziel- und Strategieplanungen in einem gemeinsamen Zielkorridor erfolgen.

Ein Großteil der in dem Strategiekonzept festgelegten Ziele wurde bereits erfüllt oder ist aktuell in der Umsetzung. Da es sich hierbei nicht um ein starres Konstrukt handelt, sondern eine kontinuierliche Fortentwicklung notwendig ist, hat sich seit dem Jahr 2011 der Arbeitskreis „Zukunft“ des Rates der Stadt Meckenheim mit der Fortschreibung und Anpassung der Zielvereinbarung an den seit November 2010 geltenden neuen Verwaltungsgliederungsplan befasst. In der Sitzung des Rates am 26.09.2012 wurden das Konzept „Strategische Ziele für die NKF-Haushalte ab 2013“



beschlossen. Ab dem Haushalt 2013 werden diese „strategischen Ziele“ dem jeweiligen Produktbereich vorangestellt.

Neben den bereits genannten Zielen soll das NKF

- die Budgetierung unterstützen,
- die Steuerungsfähigkeit durch eine Produktorientierung sowie durch Ziel- und Leistungsvorgaben verbessern,
- die Basis für ein verbessertes Berichtswesen und Controlling schaffen sowie
- die Transparenz durch eine produktorientierte Haushaltsgliederung erhöhen.

Die vorgenannten Ziele, insbesondere die Verbesserung der Steuerungsfähigkeit und die Erhöhung der Transparenz können nur erreicht werden, wenn umfassende Informationen zu den Produkten in Form von Leistungszahlen, Kennzahlen, Detailerläuterungen und Zielvorschlägen vorliegen. Aufgrund der umfangreichen Arbeiten zur Einführung des doppischen Rechnungswesens, insbesondere die Erfassung und Bewertung des gesamten gemeindlichen Vermögens, die Einführung der Infoma-Software, die organisatorische Veränderung des gesamten Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie der personellen Neustrukturierung und Umbesetzungen können die Informationen noch nicht in dem erforderlichen Umfang bereitgestellt werden.

Eine erste (teilweise) Darstellung erfolgte im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz sowie mit der Vorlage des Haushaltes 2012. Eine kontinuierliche Darstellung (Vergleichsdarstellung) wird mit den aufgestellten Jahresabschlüssen 2009 bis 2012 erfolgen.

Die Analyse der Eröffnungsbilanz kann sich zunächst jedoch nur auf den Status quo beziehen, da Vorjahreswerte nicht vorhanden sind, die Trends oder Entwicklungen erkennen lassen würden. Die Aussagekraft von Analysen, die sich alleine stichtagsbezogener Kennzahlen bedienen, ist begrenzt, sofern kein Mehrjahresvergleich möglich ist. Erst die Hinzuziehung weiterer Kennzahlen, beispielsweise der Ertrags- und Aufwandsstruktur, oder weitergehende Liquiditätsanalysen vermögen einen umfassenden Einblick in die wirtschaftliche Lage zu vermitteln. Vergleiche sowohl intern als auch extern lassen sich erst dann durchführen, wenn eine Vielzahl von vergleichbaren Kommunen durch die Einführung des NKF ebenfalls Kennzahlen zur Verfügung stellen sowie mehrere Abschlussbilanzen der Stadt Meckenheim vorliegen, anhand derer sich Entwicklungen nachweisen und analysieren lassen.

Eine erste Basis für verlässliche Kennzahlen wurde mit der testierten und nunmehr festgestellten Eröffnungsbilanz gelegt. Darauf aufbauend werden weitere Kennzahlen mit der Erstellung der Jahresabschlüsse 2009 bis 2012 folgen. Ein hierfür erforderliches Analyse- und Steuerungssystem (ein weiterer Modulbaustein der Software Infoma) sollte in 2012 für den städtischen Haushalt eingerichtet und aufgebaut werden. Musste aber sowohl aus Kapazitätsgründen als auch um die Kosten der erforderlichen Nachlizenzierung einzelner Modulbausteine, die im ursprünglichen Kauf der Software nicht enthalten waren, zurückgestellt werden.



Die Berechnung und Analyse der Kennzahlen wird sowohl in der vergleichenden Betrachtung der eigenen Kommune als auch im interkommunalen Vergleich zunehmend an Bedeutung gewinnen. Die Kommunen setzen sich nach der flächendeckend erfolgten Umstellung auf das NKF zunehmend mit dem Aufbau des eigenen Kennzahlensets und dem Aufbau eines Controllings mit einem darauf aufbauenden Berichtswesen auseinander. Dies ist ebenfalls Ziel der Stadt Meckenheim und ein weiterer Meilenstein. Insbesondere auch vor dem beabsichtigten Beitritt zum automatisierten Kennzahlenvergleich der Firma „Interkommunale Vergleichs-Systeme (IKVS) GmbH“ - sobald geprüfte Jahresabschlüsse vorliegen.

3 Bewirtschaftungsgrundsätze im Einzelnen

Die Bewirtschaftungsgrundsätze beinhalten Regelungen für den Umgang mit den im Haushaltsplan veranschlagten Finanzmitteln. Grundsätzlich sollte einer flexiblen Bewirtschaftung des Haushalts der Vorrang vor einer starren, überreglementierten Haushaltsführung eingeräumt werden. Die Erfahrung zeigt, dass das breit gefächerte Aufgabenspektrum der Stadt Meckenheim sowie auch aller anderen Gemeinden innerhalb der Jahresperiode, für die der beschlossene Haushaltsplan verbindlich gilt, einer unvorhergesehen Anzahl von Veränderungen und Einflüssen unterworfen ist, die eine hundertprozentig genaue Planung der Erträge und Aufwendungen unmöglich macht. Eine flexible Bewirtschaftung, die sich den im Laufe des Haushaltsjahres eintretenden Veränderungen im Rahmen des gesamtwirtschaftlich vorgegebenen Finanzrahmens (Grundsatz der Gesamtdeckung - § 20 GemHVO) anpassen kann, wird insbesondere durch die Bildung von Budgets erreicht. Außerdem wird durch die Budgetierung von Erträgen und Aufwendungen bzw. von Einzahlungen und Auszahlungen die im NKF-Haushalt geforderte dezentrale Ressourcenverantwortung fortgesetzt.

Um den Fachbereichen der Stadt Meckenheim in einem vorgegebenen Rahmen eine möglichst weitgehende selbständige und flexible Bewirtschaftung der Haushaltsmittel zu ermöglichen, wurden unter Beachtung entsprechender Budgetregeln die nachfolgend dargestellten Budgets gebildet.

3.1 Budgetierung

Entsprechend § 21 GemHVO werden im konsumtiven Bereich bestimmte Erträge und Aufwendungen (Ergebnisplan) sowie die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen (Finanzplan) zu Budgets verbunden.

Grundsätzlich werden die Budgets auf der Produktebene gebildet, wobei je nach Verantwortungsbereich und Sachzusammenhang Produkte teilweise zu Budgets zusammengefasst werden.

Von der Budgetierung auf der Produktebene ausgenommen sind folgende spezielle "Servicebudgets", die über die Kostenarten abgegrenzt werden und für sich jeweils ein eigenes Budget darstellen:



konsumtiv:

- Personalbudget
- Budget Gebäudemanagement
- Budget „IT“-Verfahren

investiv:

- Budget Gebäudemanagement
- Budget "IT" Verwaltung
- Budget "IT" Schulen
- Budget "IT" Kindergärten
- Budget Fahrzeuge allgemein
- Budget Fahrzeuge Brandschutz

Die Produktbudgets stellen sich wie folgt dar:

Budget-Nr.	Budgets Produktebene
B01	Verwaltungsführung
B02	Personal
B03	Finanzen
B04	Informationstechnik
B05	Gebäudemanagement
B06	Statistik
	Bürgerbüro, Personenstandswesen, Schiedsmannwesen und Wahlen
B07	Öffentliche Sicherheit und Ordnung,
	Feuerwehr und Bevölkerungsschutz
B08	Grundschulen
	Weiterführende Schulen
	Allgemeine Schulträgeraufgaben
	Bereitstellung und Betrieb von Sportplätzen, Sporthallen etc.
	Bereitstellung und Betrieb von Bädern
B09	Kulturmanagement
	Soziale Leistungen und Leistungen für Asylbewerber
	Soziale Einrichtungen
B10	Bürgerstiftung
	Einrichtungen und Förderung der Jugendarbeit
	Jugendhilfe
B11	Tagesbetreuung
	Räumliche Planung und Entwicklung
B12	Bauverwaltung und Bauordnung
B13	Ver- und Entsorgung
	Verkehr
	Umweltschutz
	Grünflächen
B14	Friedhofs- und Bestattungswesen
B15	Land- und Forstwirtschaft
B16	Wirtschaftsförderung
	Tourismus
B17	Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen
	Finanzanlagen und Kredite
B 18	Baubetriebshof



Die Vorteile der Budgetierung auf der Produktebene liegen im Wesentlichen darin, dass sie der Gliederung des Haushaltsplans entspricht und damit auch für Außenstehende nachvollziehbar und transparent ist. Die Produkt- und Budgetverantwortung entsprechen sich weitgehend (Ausnahme: „Servicebudgets“).

Für die Budgetbewirtschaftung gelten folgende Budgetregeln:

- Die in den Produktbeschreibungen im Haushaltsplan genannten verantwortlichen Personen sind jeweils verantwortlich für die Einhaltung der Budgets (Budgetverantwortung). Sie entscheiden über gegebenenfalls erforderliche Mittelumverteilungen innerhalb der Budgets. Werden Produkte, bei denen die Produktverantwortung auf verschiedene Personen entfällt, zu Budgets zusammengefasst, ist eine Mittelumverteilung nur mit Zustimmung des Produktverantwortlichen des durch die Umverteilung belasteten Produkts möglich. Die Budgetverantwortung entfällt in diesen Fällen auf alle beteiligten Produktverantwortlichen gemeinschaftlich.

Für die „Servicebudgets“ ist der Leiter der jeweils zuständigen Organisationseinheit verantwortlich.

Der Budgetverantwortliche trägt Sorge für die Einhaltung der Budgets. Es ist die Aufgabe eines jeden Budgetverantwortlichen, bei erkennbaren Abweichungen rechtzeitig steuernd einzugreifen.

- Innerhalb der Budgets sind im Ergebnisplan alle Aufwendungen und im Finanzplan alle Auszahlungen für Investitionen gegenseitig deckungsfähig. Ermächtigungen für nicht zahlungswirksame Aufwendungen (z. B. Abschreibungen, Zuführung zu Rückstellungen) können jedoch nur mit vorheriger Zustimmung der Kämmerin zur Deckung von Mehraufwendungen herangezogen werden.
- Entsprechend § 21 Abs. 2 GemHVO können innerhalb der Budgets Mehrerträge / Mehreinzahlungen zur Erhöhung der Ermächtigungen für Aufwendungen / Auszahlungen herangezogen werden. Hierüber entscheidet die Kämmerin unter Berücksichtigung der Entwicklung des Gesamthaushalts.

Mindererträge / Mindereinzahlungen sind durch Einsparungen innerhalb des Budgets auszugleichen.

- Zweckgebundene Erträge / Einzahlungen nach § 22 Abs. 3 GemHVO dürfen nur für die entsprechenden Aufwendungen / Auszahlungen verwendet werden.



- Alle mit Zweckzuweisungen finanzierten Aufwendungen / Auszahlungen bleiben bis zur Bewilligung der entsprechenden Zweckzuwendung bzw. Freigabe durch die Kämmerin gesperrt.

- Mehrerträge/ -einzahlungen aus der Abwicklung von Schadensfällen berechtigen zu Mehraufwendungen/ -auszahlungen zur Beseitigung der Folgen des jeweiligen Schadensereignisses.

- Ergeben sich durch Maßnahmenumplanungen im investiven Bereich höhere Abschreibungsaufwendungen, muss dieser zusätzliche Aufwand innerhalb des Budgets erwirtschaftet werden. Hierzu ist eine Abstimmung mit dem Fachbereich Finanzen erforderlich.

- Im investiven Bereich wird das Produkt „Allgemeine Finanzwirtschaft“ von der Budgetierung ausgenommen.

- Eine Übertragung von Mitteln in das folgende Haushaltsjahr (Ermächtigungsübertragungen nach § 22 Abs. 1 GemHVO) kann auf Antrag der Fachbereiche erfolgen. Die Entscheidung hierüber obliegt der Kämmerin.

- Mit Zustimmung der Kämmerin ist eine Umverteilung von Ermächtigungen zwischen den einzelnen Budgets möglich, sofern der Budgetausgleich hierdurch nicht gefährdet wird.

- Bei Gefährdung der ausgeglichenen Haushaltswirtschaft kann die Kämmerin in die Bewirtschaftung der Budgets eingreifen.

Eine weitere Möglichkeit der Flexibilität bietet die im NKF neu geregelte Übertragbarkeit von Haushaltsermächtigungen gem. § 22 GemHVO.

3.2 Ermächtigungsübertragung

Für die Veranschlagung von Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen im gemeindlichen Haushaltsplan ist der Grundsatz der Jährlichkeit zu beachten, denn die Haushaltssatzung der Gemeinde tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr (vgl. gilt § 78 Abs. 3 GO NRW). Außerdem findet der Grundsatz der zeitlichen Bindung Anwendung, denn der Haushaltsplan der Gemeinde hat im Ergebnisplan die im Haushaltsjahr durch die Erfüllung der Aufgaben anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen und entsprechend im Finanzplan die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen zu



enthalten (vgl. § 79 Abs. 1 GO NRW). Die im gemeindlichen Haushaltsplan veranschlagten Ermächtigungen entfallen daher mit dem Ende des Haushaltsjahres, so dass die Gemeinde aus den betreffenden Haushaltspositionen des Haushaltsplans dann i. d. R. keine Aufwendungen mehr entstehen lassen oder Auszahlungen leisten darf.

Da bei der Aufstellung des Haushaltsplans durch die Gemeinde jedoch nicht immer mit Gewissheit abzuschätzen ist, ob die im Haushaltsplan für einzelne Vorhaben veranschlagten Ermächtigungen bis zum Ende des Haushaltsjahres wie geplant in Anspruch genommen werden können, bietet § 22 GemHVO unter engen Voraussetzungen die Möglichkeit zur Durchführung oder Fortsetzung einer örtlichen Maßnahme die Ermächtigung auf das nächste Haushaltsjahr zu übertragen. Voraussetzung ist, dass die Übertragung auf das Folgejahr haushaltswirtschaftlich verträglich und sachlich notwendig bzw. erforderlich ist. Zur Prüfung und Entscheidung über die vorzunehmenden Ermächtigungsübertragungen gehört auch, dass der Kämmerer, der Bürgermeister oder der Rat auch auf die Übertragung von Ermächtigungen verzichten kann.

Die Ermächtigungsübertragung soll der Gemeinde die Möglichkeit geben, einen unwirtschaftlichen Gebrauch der Ermächtigungen des Haushaltsplans zu vermeiden und sie entsprechend dem tatsächlichen Bedarf in Anspruch zu nehmen.

Das Erste NKF-Weiterentwicklungsgesetz sieht auch hier eine Änderung vor. War bisher die Ermächtigungsübertragung bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres befristet und musste gem. § 43 Abs. 3 GemHVO a. F. im Jahresabschluss in Höhe der Übertragung im Eigenkapital eine zweckgebundene Deckungsrücklage gebildet werden, so ist dies nunmehr nicht mehr vorgesehen. Die Neuregelung bietet insoweit Erleichterungen, als dass keine Einschränkung der Ermächtigungsübertragung bei Aufwendungen und Auszahlungen mehr auf das Ende des folgenden Haushaltsjahres besteht. Die nach alter Fassung § 22 Abs. 2 GemHVO bestehende Regelung hinsichtlich der Ermächtigung für Auszahlungen für Investitionen besteht ebenfalls nicht mehr. Vielmehr hat nunmehr die Gemeinde, mit Zustimmung des Rates, eigenverantwortlich eine sachgerechte Geltungsdauer für die übertragenen Ermächtigungen für die laufende Verwaltung und für die Investitionstätigkeit der Gemeinde festzulegen. Die Regelungen sollen das örtliche haushaltswirtschaftliche Geschehen umfassend berücksichtigen und ggf. sachgerechte Einschränkungen sowie Zustimmungsvorbehalte des Rates der Gemeinde beinhalten.

Die Ermächtigungsübertragung bedeutet, dass die übertragenen Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen weiter genutzt werden können und insoweit von ihrer Bindung an das betreffende Haushaltsjahr befreit werden. Eine solche „Befreiung“ sollte in zeitlicher Hinsicht jedoch nicht unbegrenzt möglich sein. Da ansonsten die Übertragbarkeit dazu führen würde, dass sich neben der von Rat zu beschließenden Haushaltssatzung ein „Schattenhaushalt“ entwickelt, der erst nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung mit dem „beschlossenen Werk“ durch eine Planfortschreibung „vereint“ wird. Im Plan- / Ist-Vergleich im Jahresabschluss werden dann zwar die „üblichen“ Differenzen zwischen den Plan-Werten und den Ist-Werten aufgezeigt, nur das dort zugrunde gelegte „beschlossene“ Haushaltsvolumen könnte sich auf Dauer



in einem unbegrenzten Umfang vergrößern, ohne dass der Rat einen Einfluss darauf hätte.

Eine unbestimmte Geltungsdauer für die Übertragung von Ermächtigungen ist daher aus haushaltsrechtlichen und haushaltswirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar. Insofern schlägt die Verwaltung, da sich die bisherigen rechtlichen Regelungen als in der Regel ausreichend erwiesen haben, vor, diese vom Grundsatz her beizubehalten. Dies würde bedeuten, dass Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar sind und bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Sofern eine Ermächtigungsübertragung erfolgt, bleibt bei der Übertragung der Ermächtigung eine sachliche Bindung an den ursprünglichen im Haushaltsplan veranschlagten Betrag und den ausgewiesenen Zweck bestehen. Die Übertragung einer unbestimmten Zahl von Ermächtigungen mit lediglich der Gesamtsumme als betragsmäßigen Umfang, aber auch die freie Verwendbarkeit übertragener Ermächtigungen im folgenden Haushaltsjahr ist unzulässig.

In den Fällen der Ermächtigungsübertragungen ist zu berücksichtigen, dass einer durch die Übertragung haushaltswirtschaftlicher Ermächtigungen verursachten Ergebnisverbesserung im abgelaufenen Haushaltsjahr eine Ergebnisverschlechterung im neuen Haushaltsjahr gegenüber steht. Denn die zulässigen Ermächtigungsübertragungen verursachen eine Fortschreibung der im Ergebnisplan oder im Finanzplan enthaltenen Planansätze unter den betreffenden Haushaltspositionen, denn die von der Gemeinde vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen erhöhen die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Haushaltsjahres. Diese Anpassungen der Haushaltspositionen im folgenden Haushaltsplan werden als Planfortschreibungen bezeichnet und führen jeweils zum „fortgeschriebenen Planansatz“ im Ergebnisplan oder im Finanzplan bzw. den Teilplänen des gemeindlichen Haushaltsplans. Auf dieser veränderten Grundlage stellen statt der (geplanten) Haushaltsansätze nunmehr die (fortgeschriebenen) Haushaltsansätze die Ausgangslage für die örtliche Haushaltsbewirtschaftung dar. Die Vornahme von Ermächtigungsübertragungen bringt deshalb eine entsprechende Aktualisierung des gemeindlichen Haushaltsplans mit sich und zeigt ein „neues“ von der Verwaltung auszuführendes bzw. auszufüllendes Budget auf. Diese Veränderung der gemeindlichen Haushaltsplanung bildet eine eingetretene Veränderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde ab, die im Grundsatz durch die Verwaltung „intern“ betrieben wird.

Diese Fortschreibung von Planansätzen im gemeindlichen Ergebnis- oder Finanzplan bzw. den Teilplänen des Haushaltsplans greift in zulässiger Weise in das Budgetrecht des Rates der Gemeinde ein. Ein solcher Eingriff kann deshalb als zulässig angesehen werden, weil die Ermächtigungen, die übertragen werden, vom Rat bereits für das abgelaufene Haushaltsjahr beschlossen worden sind und deren Inanspruchnahme bzw. Umsetzung zeitlich verschoben werden soll. Der Gesetzgeber hat es unter dem Gesichtspunkt des Budgetrechts des Rates und der Möglichkeit des Rates die Geltungsdauer der Übertragungen mitbestimmen zu können, als vertretbar



und ausreichend angesehen, nach dem Ende des Haushaltsjahres dem Rat lediglich eine Übersicht der vorgenommenen Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzplan des Folgejahres vorzulegen und die Übertragungen im Anhang gesondert auszuweisen.

Aufgrund der finanziellen Gesamtsituation der Kommune und der vorgegebenen gesetzlichen Voraussetzungen wurden die Fachbereiche bei der Aufstellung der Mittelanforderungen gebeten, genau zu prüfen, ob eine Ermächtigungsübertragung notwendig bzw. sinnvoll erscheint oder der Weg der Neuveranschlagung gewählt werden sollte. Ziel sollte sein, die Ermächtigungsübertragungen auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren. Insofern sind in dem vorliegenden Haushaltsentwurf Maßnahmen erneut veranschlagt worden, die im Haushaltsjahr 2012 nicht oder nicht vollständig umgesetzt werden konnten. Dennoch haben sich in der Vergangenheit nicht immer uneingeschränkt Mittelübertragungen, insbesondere für Aufträge, die noch kurz vor Ende des Haushaltsjahres erteilt wurden, vermeiden lassen. Änderungen in der Höhe der geplanten Budgetansätze haben sich hierdurch in der Regel nicht ergeben, da aufgrund der späten Haushaltsgenehmigung bzw. der Kapazitätsauslastung der Mitarbeiter Maßnahmen, die für das folgende Haushaltsjahr geplant waren, nicht umgesetzt wurden.

4 Haushaltsausgleich und Haushaltssicherung im NKF

Die neue Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen sieht für den Haushaltsausgleich einen mehrstufigen Aufbau vor.

Gemäß § 75 GO NRW muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein.

Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt (struktureller Ausgleich). Der Haushalt gilt als ausgeglichen, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können (fiktiver Ausgleich). Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ist in § 4 der Haushaltssatzung auszuweisen.

Die Ausgleichsrücklage ist in der Bilanz zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Sie kann in der Eröffnungsbilanz bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet werden, höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels der jährlichen Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen. Die Höhe der Einnahmen bemisst sich dabei nach dem Durchschnitt der drei Haushaltsjahre, die dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangehen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss nach § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den in der Eröffnungsbilanz zulässigen Betrag erreicht hat.



Weist die Ergebnisplanung / -rechnung Fehlbeträge aus, die mit dem Bestand der Ausgleichsrücklage nicht gedeckt werden können, unterliegt die daraus resultierende Verringerung des Eigenkapitals (Bestandteile des Eigenkapitals sind: Allgemeine Rücklage, Ausgleichsrücklage, mögliche Sonderrücklagen, der Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag), in diesem Fall der Allgemeinen Rücklage, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages der Gemeinde eine andere Entscheidung trifft. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Ein Haushaltssicherungskonzept ist gemäß § 76 GO NRW dann aufzustellen, wenn bei der Aufstellung des Haushalts

1. durch Änderungen der Haushaltswirtschaft innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der Allgemeinen Rücklage um mehr als 25 v. H. verringert wird

oder

2. in zwei aufeinander folgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der Allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als 5 v. H. zu verringern

oder

3. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

Nach einer Gesetzesinitiative der Koalitionsfraktionen im Land NRW war vorgesehen, die 5 %-Hürde auf 10 % mit der Folge zu erhöhen, dass ein genehmigungsfähiger Haushalt leichter erreicht werden kann. An der Reduzierung des Eigenkapitals und damit an der städtischen Finanzlage hätte sich hierdurch keine Änderung ergeben.

Aus meiner Sicht – so galant diese Lösung für die Aufstellung der Haushalte auch gewesen wäre - bestünde bei einer solchen Ausdehnung die Gefahr, dass die Notwendigkeit zum Sparen nicht mehr als so groß angesehen würde und stattdessen die Konsolidierungsanstrengungen nachlassen und sich die Kommunen dadurch noch schneller überschulden.



Für diesen Regelungsvorschlag gab es innerhalb der kommunalen Spitzenverbände sowohl Befürworter als auch Gegner.

Der Städtetag und Landkreistag hatten sich für eine Beibehaltung des geltenden Schwellenwertes von einem Zwanzigstel ausgesprochen. Ihrer Auffassung nach, sei eine Anhebung des HSK-Schwellenwertes von 5 % auf 10 % angesichts der inzwischen vorliegenden Erfahrungen mit der Verlängerung des Ausgleichszeitraumes und der bestehenden Ausnahmemöglichkeit für ein genehmigungsfähiges HSK nach § 76 GO NRW sowie dem Stärkungspaktgesetz kritisch zu sehen. Denn Ziel müsse es sein, die gemeindliche Haushaltssituation so zu gestalten und die Ergebnishaushalte zu bewirtschaften, dass ein Rückgriff auf die allgemeine Rücklage vermieden werden kann. Die Anhebung der Wertgrenze sei ein falsches Signal und widerspräche dem Ziel einer nachhaltigen Haushaltswirtschaft.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hingegen hatte die Änderung begrüßt. Letztendlich wurde über diese Gesetzesinitiative negativ beschieden und so verbleibt es beim HSK-Schwellenwert von 5 %.

4.1 Bemessung der Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage wird als Teil des Eigenkapitals in der Bilanz ausgewiesen und stellt, als ein von der allgemeinen Rücklage buchungstechnisch abgetrennter Teil, eine Art Puffer für Schwankungen in den Jahresergebnissen dar. Sie kann dabei in der Eröffnungsbilanz bis zu einem Drittel des Eigenkapitals, höchstens jedoch bis zu einem Drittel der jährlichen Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen gebildet werden. Diese zweite Berechnungsweise beschränkt die Höhe der Ausgleichsrücklage bei der Stadt Meckenheim. Die Höhe der Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen bemisst sich nach dem Durchschnitt der drei dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangegangenen Haushaltsjahre (vgl. Erläuterungen zu § 75 Abs. 2 und 3 GO NRW, also nach den Jahren 2006 – 2008). Da der Gesetzgeber ausschließlich auf die Steuereinnahme abzielt, bleiben bei der Berechnung der Ausgleichsrücklage lt. GPA NRW etwaige Gewerbesteuererstattungen und Erstattungen der Grundsteuer B unberücksichtigt. Insofern hat sich im Zuge der Prüfung und Feststellung der Eröffnungsbilanz eine höher zu bemessende Ausgleichsrücklage ergeben, als bei der Aufstellung der Haushalte 2009 bis 2012 berücksichtigt wurde. Die nunmehr im Zuge der Eröffnungsbilanz festgestellte Ausgleichsrücklage stellt sich somit wie folgt dar:



Einnahmeart	2006 Jahresrechnung EUR	2007 Jahresrechnung EUR	2008 Jahresrechnung EUR
Steuereinnahmen und Allgemeine Zuweisungen			
Grundsteuer A	68.358,54	66.958,77	67.347,84
Grundsteuer B	3.584.588,22	3.622.795,65	3.617.743,74
Gewerbesteuer	14.019.774,05	18.161.223,48	21.062.669,76
Vergnügungssteuer	83.495,00	16.010,00	21.960,00
Hundesteuer	88.703,34	91.160,73	91.690,42
Sonstige Steuereinnahmen			
Einkommensteuerbeteiligung der Gemeinden	10.051.266,00	11.386.316,00	12.102.680,00
Umsatzsteuerbeteiligung der Gemeinden	675.492,00	756.519,00	781.737,00
Schlüsselzuweisung an die Gemeinden	0,00	0,00	0,00
Ausgleichszahlungen nach dem Familienlastenausgleich an die Gemeinden	898.129,00	1.088.717,00	1.080.418,00
Schulpauschale	525.166,00	506.939,00	568.386,00
Sportpauschale	68.252,00	67.628,00	67.089,00
Allgemeine Investitions- pauschale	349.197,79	484.085,19	627.813,96
Summe	30.412.421,94	36.248.352,82	40.089.535,72
Summe der 3 vorangegangenen Haushaltsjahre			106.750.310,48
Mittelwert der 3 Vorangegan- genen Haushaltsjahre			35.583.436,83
Ausgleichsrücklage (1/3 vom Mittelwert)			11.861.145,61

Die Ausgleichsrücklage der Stadt Meckenheim beträgt zum Bilanzstichtag 1.1.2009 somit 11.861.145,61 €. In den zurückliegenden Haushaltsjahren wurde zunächst von einer Ausgleichsrücklage in Höhe von 10.042.587,02 € ausgegangen.

Da aus dieser Ausgleichsrücklage Fehlbeträge kommender Haushaltsjahre gedeckt werden können, stehen der Stadt Meckenheim, aufgrund der geänderten Berechnungsmodalität 1.818.558,59 € mehr zum Ausgleich ihrer Fehlbeträge zur Verfügung, als bisher bei den Berechnungen zum Haushaltsausgleich berücksichtigt wurde. Hieraus ergibt sich, wie aus einigen anderen Positionen der Eröffnungsbilanz heraus, geänderte vorläufige Jahresabschlüsse und damit einhergehender Haushaltsausgleiche. Jahresüberschüsse in künftigen Jahren können der Ausgleichsrücklage (nach der bisherigen gesetzlichen Regelung) bis zum o. a. Höchstbetrag zugeführt werden.



Zu berücksichtigen ist, dass es sich bei der Ausgleichsrücklage nicht um Rücklagen in Form von liquiden Geldbeständen handelt. Eine echte Deckung von Aufwendungen ist damit nicht verbunden. Soweit sich ein Fehlbetrag aufgrund von zahlungswirksamen Aufwendungen ergibt, führt die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gleichzeitig zur Inanspruchnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung.

Aber auch hier sieht das 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz eine Änderung vor. Nach der nunmehr neuen Regelung des § 75 Abs. 3 GO NRW können Jahresüberschüsse durch Beschluss nach § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW der Ausgleichsrücklage zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals erreicht hat. Mit dieser Regelung ist somit die Begrenzung auf die Höhe eines Drittels der jährlichen Steuereinnahmen entfallen. Artikel 8 §§ 1-3 NKFVG bietet den Kommunen, die etwaige Jahresüberschüsse der Vorjahre der allgemeinen Rücklage zugeführt haben, in soweit eine Übergangsregelung, als das diese die Jahresüberschüsse der Vorjahre des Haushaltsjahres im Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 der Ausgleichsrücklage zuführen dürfen, soweit ihr Bestand nicht den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals erreicht hat.

5 Haushaltsentwicklung, Entwicklung des Eigenkapitals

5.1 Finanzielle Rahmenbedingungen zum Haushalt 2013

Trotz anhaltender guter Wirtschaftszahlen und der positiven konjunkturellen Entwicklung in den vergangenen beiden Jahren sind die strukturellen Defizite der Kommunalfinanzen nicht kleiner geworden. In weiten Teilen Deutschlands hat sich die Haushaltssituation vieler kreisangehöriger Städte und Gemeinden in den vergangenen Jahren dramatisch verschärft. Jede zweite Kommune charakterisiert ihre eigene Finanzlage mit „schlecht“ oder „sehr schlecht“. Der Bund und die Länder übertragen den Kommunen immer wieder zusätzliche Aufgaben ohne einen entsprechenden finanziellen Ausgleich zu schaffen.

Die durch Landesgesetze geregelten (Gemeinde-) Finanzausgleiche schaffen nicht nur aufgrund der insgesamt zu geringen Zuweisungssummen keine Abhilfe, auch deren Verteilungsgerechtigkeit und die fehlende Übereinstimmung von deren Verteilungsschlüsseln mit den Vorgaben der jeweiligen Landesverfassung wurden in letzter Zeit immer wieder kritisiert. Insbesondere in den Städten und Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen ist die Situation als alarmierend zu bezeichnen. „Von den 396 Städten und Gemeinden in NRW hatten nach den vom Ministerium für Inneres und Kommunales bekanntgegebenen Daten zum Haushaltsstatus lediglich acht einen strukturell ausgeglichenen Haushalt. In diesen acht Kommunen leben gerade einmal 0,6 Prozent der Einwohner NRW's. Anders ausgedrückt: 99,4 Prozent der Einwohner Nordrhein-Westfalens leben in Kommunen, die bestenfalls einen fiktiv



ausgeglichenen Haushalt haben. Viele Kommunen zehren ihre Rücklagen auf, doch diese Ressourcen sind endlich.“¹

Trotz der allgemeinen besseren Rahmenbedingungen gelingt es nicht, die kommunalen Haushalte auszugleichen. Im Gegenteil: Es werden nach wie vor Kredite zur Liquiditätssicherung in erheblichem Umfang in Anspruch genommen und es gibt trotz des Stärkungspaktgesetzes und der Verlängerung des Konsolidierungszeitraumes auf 10 Jahre viele Kommunen in Haushaltsnotlagen. Die Kassenkredite der Kommunen in NRW verzeichneten zum 30.06.2012 mit einem Stand von 24,3 Mrd. € erneut einen Höchststand. „Dies bedeutet, dass die Kommunen allein im Verlauf der zurückliegenden sechs Jahre die Liquiditätskredite mehr als verdoppeln mussten, um laufenden Verwaltungsaufwand zu finanzieren. Zwar lasten auf den kreisfreien Städten besonders hohe Liquiditätskredite. Aber mit rund sieben Mrd. Euro liegt das Kassenkreditvolumen der Kreise und kreisangehörigen Kommunen in NRW immer noch mehr als doppelt so hoch wie die Kassenkredite aller Kommunen in Bayern, Baden-Württemberg und den ostdeutschen Bundesländern zusammen.

Die aktuelle Finanzierungssituation ist zwar Dank Euro-Krise und lockerer Zinspolitik der Europäischen Zentralbank vergleichsweise komfortabel. Erhält man derzeit Kredite mit einer Laufzeit von zehn Jahren für 2,5 Prozent Zinsen, Angebote für ein Jahr von 1,5 Prozent oder für drei Monate von sage und schreibe mal 0,58 Prozent Zinsen – so sind dies wirklich sehr gute Konditionen. So wird es jedoch nicht bleiben. Wichtige Marktteilnehmer wie die WestLB sind vom Markt verschwunden. Die Kämmerer können schon jetzt nur noch aus deutlich weniger Kreditangeboten wählen. Dies könnte sich durch Basel III weiter zuspitzen.

Die neuen Eigenkapital- und Liquiditätsvorschriften von Basel III (soll ab 2013 schrittweise in Kraft treten) verschlechtern die Konditionen für Kommunen bei ihrer Finanzierung durch Banken. Wurden Kommunen bislang mit einer Leverage-Ratio von Null bewertet, so ändert sich dies mit Basel III. Alle ausgegebenen Kredite müssen dann unabhängig von ihrer Bonitätseinstufung in der Summe durch mindestens drei Prozent des Kernkapitals unterlegt sein. Das bedeutet, dass Kommunalkredite – im Gegensatz zu früher – bei den Banken mit Eigenkapital hinterlegt werden müssen. Kommunalkredite werden damit wie alle gewerblichen Kredite behandelt. Damit entstehen bei den Banken wirtschaftliche Anreize, das margenschwache Kommunalkreditgeschäft zu reduzieren und die knappen Kreditkapazitäten in höhermargige Unternehmenskredite oder andere Geschäfte zu setzen. Derzeit wird zwar auch diskutiert, ob Kommunalkredite nicht nur in Bezug auf die Eigenkapitalvorgaben, sondern auch beim Leverage Ratio besser gestellt werden sollen. Die Expertin beim Deutschen Städtetag, Frau Dr. Frischmuth, geht davon aus, dass es zu einer Differenzierung kommen wird, während der Leiter des Öffentlichen Sektors der Deutschen Bank, Herr Otto, davon ausgeht, dass die Diskussion um eine Differenzierung des Leverage-Risiko nach Kundengruppen scheitern wird. Unabhängig wie die Diskussion ausgehen wird, schon jetzt sichern sich Banken gegen die mit Basel III verbundenen Unabwägbarkeiten ab. Im Kleingedruckten werden Kämmerer immer häu-

¹ Dr. Marc Dinkhoff; Kommunale Selbstverwaltung in Gefahr, in: Der Neue Kämmerer, Zeitschrift für öffentliche Haushalts-, Beteiligungs-, Immobilien- und Prozessmanagement, Ausgabe 04. September 2012, Seite 20



figer mit Öffnungsklauseln konfrontiert, die den Banken im Falle von Regulierungsklauseln erlauben, die Konditionen anzupassen oder komplett aus dem Kredit auszuweichen.² Wie auch immer – in jedem Fall dürfte dies dann auch zu steigenden Kreditkosten für die Kommunen führen. Durch steigende Zinsen kämen dann auf die Haushalte der Kommunen nicht mehr zu verkraftende Belastungen zu.

Auch die Anzahl der Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept (HSK) bleibt Besorgnis erregend. 2012 müssen 141 StGB NRW-Mitgliedskommunen ein HSK aufstellen. Trotz guter Konjunkturlage bleibt die Zahl damit gegenüber dem Vorjahr (143 Kommunen) fast unverändert hoch.³

Dies verdeutlicht, dass die Unterfinanzierung der kommunalen Haushalte nicht auf konjunkturelle Effekte zurückzuführen ist, sondern strukturelle Ursachen hat. Da das Finanzierungsdefizit vor allem in NRW besonders hoch ist, lässt dies den Schluss zu, dass diese strukturellen Ursachen scheinbar in NRW besonders stark ausgeprägt sind.

Die im Jahr 2012 durch den Städte- und Gemeindebund durchgeführte Haushaltsumfrage führte – ebenso wie 2011 - zu dem Ergebnis, dass der wirtschaftliche Aufschwung zwar zu einem Anstieg der Einnahmen, vor allem bei der Gewerbesteuer, führt, der aber durch steigenden Aufwand insbesondere im Sozialbereich wieder aufgezehrt wird⁴.

Die jährlichen sozialen Leistungen belaufen sich für die NRW-Kommunen mittlerweile auf mehr als zwölf Mrd. Euro und sind von den Kommunen größtenteils nicht mehr steuerbar. Insgesamt bestätigt sowohl das Umfrageergebnis aus 2011 als auch aus 2012 die Aussagen der Finanzwissenschaftler Martin Junkerheinrich und Thomas Lenk, die eine Unterfinanzierung der nordrhein-westfälischen Kommunen von durchschnittlich rund 2,1 Mrd. Euro pro Jahr errechnet haben.

Die Kommunen benötigen eine nachhaltige Stärkung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und eine langfristige tragfähige Gemeindefinanzreform. Langfristig muss die Zahlungs- und Handlungsfähigkeit der Kommunen sichergestellt werden. Ansonsten ist die kommunale Selbstverwaltung in Gefahr.

Außerdem müssen die den Kommunen zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel so ausreichend bemessen sein, dass die Kommunen in der Lage sind, die ihnen übertragenen Aufgaben ohne Aufnahme neuer Schulden zu erfüllen. Denn neben den eigenen Steuereinnahmen sind u. a. die Zuweisungen der Länder im Rahmen der kommunalen Finanzausgleiche eine wesentliche Einnahmequelle der Städte und Gemeinden.

Auch werden aus kommunaler Sicht die Entwicklungen, die sich aus der Arbeit der im Jahr 2010 eingesetzten Gemeindefinanzkommission ergeben haben, grundsätz-

² Vgl. Katharina Schlüter; Erfüllungsgelhilfe des Landes?; in: Der Neue Kämmerer, Ausgabe 4. September 2012, Seite 1

³ Andreas Wohland, „Großstadt-Zuschlag“ nicht zu rechtfertigen, in: Städte- und Gemeinderat, Ausgabe Dezember 2012, Seite 6

⁴ ebenda



lich begrüßt. Mit dem Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen sollen die Kommunen von den Aufwendungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entlastet werden. Vorgesehen ist die schrittweise Erhöhung der Bundesbeteiligung. Dies ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung, nämlich zur Begrenzung bzw. Einschränkung der kommunalen Soziallasten. Die Übernahme dieser Kosten ist aber in den kommunalen Haushalten noch nicht vollständig angekommen. Seine volle Wirkung wird wohl erst 2014 / 2015 sichtbar. Diese Entlastung wird aber unmittelbar durch neue Belastungen, die vor allem aus der U3-Betreuung herühren und deren Wirkungen ebenfalls erst in 2014 zu erkennen sein werden, kompensiert. Das Belastungsausgleichsgesetz wird die zusätzlichen Kosten bei Weitem nicht decken.

Bedenklich ist auch, dass trotz der guten Wirtschaftsentwicklung der kommunale Anteil an den SGB II-Kosten systembedingt weiter steigt. Denn die Kommunen sind die letzten in der Kette, die hiervon profitieren. Die Ergänzungsleistungen, die die geringfügig Beschäftigten und die Gehaltsempfänger der unteren Lohngruppen benötigen, gehen in der Regel zu Lasten der Kommunen, da der Lohn zunächst auf die (vom Bund finanzierten) Regelleistungen angerechnet wird und die Kosten der Unterkunft erst dann entfallen, wenn die Hilfeempfänger aus dem SGB II-Bezug ganz ausscheiden.

Auch die Kosten der Eingliederungshilfe steigen weiter ungebremst an und belasten über die Umlagen die Haushalte der Kommunen. Die Verabredungen zum Fiskalpakt (Vertrag vom 2. März 2012 über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion) werden sicherlich zu einer Entlastung der Kommunen führen können. Wie hoch diese sein wird, muss jedoch abgewartet werden. Denn die meisten Vereinbarungen sind zunächst politische Absichtserklärungen, denen effektive Umsetzungsschritte folgen müssen. Es wird zu einer europäischen Schuldenbremse kommen, die den Haushaltsspielraum der Länder und der Kommunen weiter einengt. „Eine spürbare Entlastung der Kommunen von Ausgaben – vor allem bei den Sozialkosten – wird damit noch bedeutsamer, um das Ziel der Haushaltskonsolidierung in den Städten und Gemeinden zu erreichen. Bund und Länder haben diese Forderung nach kommunaler Haushaltsentlastung in ihre Verabredungen aufgenommen.“⁵

Grundlegend positiv zu bewerten ist der von der Landesregierung aufgelegte „Stärkungspakt Stadtfinanzen“. Er soll den am stärksten verschuldeten Kommunen (d. h. Kommunen, die bereits überschuldet sind, oder Gefahr laufen, bis 2013 ihr Eigenkapital aufgebraucht zu haben) die Konsolidierung ihrer Haushalte erleichtern.

Die Bereitstellung von jährlich 350 Mio. Euro ab dem Haushaltsjahr 2011 zusätzlich zum Gemeindefinanzierungsgesetz war dafür ein wichtiger Schritt. Diesen Betrag erhalten in der ersten Stufe 34 Kommunen jährlich (6 kreisfreie Städte und 28 kreisangehörige Städte und Gemeinden). Im Mai 2012 wurde für weitere 27 Kommunen (7 kreisfreie Städte und 20 kreisangehörige Städte und Kommunen) die zweite Stufe des Stärkungspakts Stadtfinanzen eingeläutet. Hierzu gehörten aus dem Rhein-Sieg-

⁵ Uwe Zimmermann: Eine Schuldenbremse für ganz Europa; in: Städte- und Gemeinderat, Ausgabe Dezember 2012, Seite 20



Kreis auch die Kommunen Windeck und Neunkirchen-Seelscheid. Für beide Stufen stehen zwischen 2011 und 2020 insgesamt 5,85 Mrd. Euro zur Verfügung. Ob die die Höhe der zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel ausreicht, bleibt zu bezweifeln.

Aus kommunaler Sicht nicht akzeptabel ist die Absicht, die Ausweitung des Stärkungspakts Stadtfinanzen allein über kommunale Komplementärmittel (Abundanzumlage) zu finanzieren. Momentan ist es um diese Diskussion ruhiger geworden. Sie wird aber spätestens im Jahr 2013 bzw. zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2014 neu entfacht werden. Meckenheim würde, zu jenen Kommunen gehören, die aufgrund ihrer Steuerkraft keine Schlüsselzuweisungen erhalten, also abundant sind. Dennoch weist der Haushalt der Stadt Meckenheim ein strukturelles Defizit auf und ist unter Beachtung der 5 % Regelung nicht weit von der Haushaltssicherung entfernt. Keine Schlüsselzuweisung heißt folglich nicht automatisch „die Kommune ist reich“. Vielmehr mussten in Meckenheim – auch wenn die vorläufigen Jahresabschlüsse wesentlich besser ausfallen -, die Haushaltsansätze auf Basis eines analytischen Verfahrens unter Berücksichtigung der aktuellen Buchungsstände und dem Durchschnitt aller Vorjahre mit den Fachbereichen einer Plausibilitätsprüfung unterzogen und ggf. angepasst werden. Insofern ist es auch weiterhin erklärtes Ziel der Verwaltung, künftige Haushaltspläne unter strategischen Gesichtspunkten und damit einhergehenden Haushaltskonsolidierung zu durchleuchten.

Eine Heranziehung zur Abundanzumlage würde – wahrscheinlich nicht nur für Meckenheim - bedeuten, dass Kommunen, die zur Unterstützung der bereits jetzt im Nothaushalt befindlichen Kommunen herangezogen werden, durch ihre Unterstützung selbst in die Haushaltssicherung fallen und auf absehbare Zeit auch zu den Nothaushaltskommunen zählen werden. Damit wird bewusst in Kauf genommen, Kommunen, die bisher noch aus eigener Anstrengung einen fiktiven Ausgleich schaffen, in den finanziellen Ruin zu treiben. Insbesondere muss ausgeschlossen werden, dass Kommunen die Zahlung einer Solidarumlage ihrerseits über Kredite zur Liquiditätssicherung bestreiten müssen.

Dies ist der falsche Weg. Eine Konsolidierungshilfe ist nur dann eine Hilfe, wenn diese nicht auf dem finanziellen Ruin anderer Kommunen aufbaut. Generell steht das Land in der Pflicht, den Kommunen eine aufgabengerechte Finanzausstattung zu gewährleisten. Die Kommunen dürfen nicht als Ausfallbürgen für fehlende Bundes- oder Landesmittel herangezogen werden.

Meckenheim liegt im Vergleich zu anderen Kommunen noch gut im Rennen. Insbesondere auch deshalb, weil die in den Vorjahren prognostizierten Defizitbeträge verhindert werden konnten. Aufgrund der Sparanstrengungen war es möglich, trotz der um mehrere Millionen reduzierten „Allgemeinen Rücklage“ im Entwurf der Eröffnungsbilanz vom Dezember 2011 eine Haushaltssicherung zu vermeiden. Dies muss auch weiterhin erklärtes Ziel bleiben. Wir wollen auch künftig Meckenheim mit zukunftssträchtigen Projekten stärken. Hierzu benötigen wir Handlungsspielraum.



5.2 Entwicklung der Haushaltslage

Zum Zeitpunkt der Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung 2012 an den Rat der Stadt Meckenheim war die Eröffnungsbilanz zwar in den Rat eingebracht worden, aber noch nicht abschließend geprüft, testiert und festgestellt. Das förmliche Verfahren zog sich bis September / Oktober 2012 hin. Nunmehr liegt eine geprüfte und festgestellte Eröffnungsbilanz vor.

Gegenüber dem eingebrachten Entwurf haben sich im Laufe des Prüfverfahrens in einigen Bilanzpositionen Änderungen ergeben, die wesentliche Auswirkungen auf die weitere Entwicklung der Haushaltslage haben.

Wie aus der Übersicht auf der nachfolgenden Seite entnehmen, ist bei der Allgemeinen Rücklage nunmehr von einem geringeren Betrag auszugehen. Dem gegenüber steht aber eine um rd. 1,8 Mio. € höhere Ausgleichsrücklage. Weitere Änderungen werden sich in den künftigen Jahren hinsichtlich der Auflösung von Sonderposten für Beiträge ergeben, die in der Gesamtsumme rd. 9,3 Mio. € mehr ausmachen als bisher berücksichtigt. Die Reduzierung bei den Instandhaltungsrückstellungen um rd. 1,3 Mio. € rühren daher, dass einige ursprünglich geplante Instandhaltungsrückstellungen nunmehr so umfangreich erforderlich waren, dass sich im Zuge der Prüfung herausstellte, dass die Umsetzung dieser Maßnahmen (z. B. Umbau / Sanierung der Jugendfreizeitstätte oder auch Straßenbaumaßnahmen) nicht mehr als Instandhaltung bezeichnet werden kann, sondern es sich hierbei vielmehr um Herstellungskosten handelt. Diese Änderungen werden ihre Berücksichtigung in den aufzustellenden Jahresabschlüssen finden.



Stadt Meckenheim
vorläufige Eröffnungsbilanz zum 1.1.2009 (Bilanzvergleich)

	Stand 2.12.2011 - Rat 14.12.2011		Stand 23.07.2012 - nach Prüfung		Stand 2.12.2011 - Rat 14.12.2011		Stand 23.07.2012 - nach Prüfung	
	Wert EUR	Wert EUR	Wert EUR	Wert EUR	Wert EUR	Wert EUR	Wert EUR	
AKTIVA								
1. ANLAGEVERMÖGEN								
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	109.841,41	109.841,41						
1.2. Sachanlagen								
1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte								
1.2.1.1. Grünflächen	29.197.859,69	29.235.228,69						
1.2.1.2. Ackerland	391.770,00	391.770,00						
1.2.1.3. Wald, Forsten	528.973,59	528.973,59						
1.2.1.4. Sonstige unbebaute Grundstücke	2.407.120,00	2.407.120,00						
1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte								
1.2.2.1. Kinder und Jugendeinrichtungen	6.420.662,11	6.420.662,11						
1.2.2.2. Schulen	47.872.544,10	47.872.544,10						
1.2.2.3. Wohnbauten	825.268,13	825.268,13						
1.2.2.4. Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	22.897.219,73	23.066.077,73						
1.2.3. Infrastrukturvermögen								
1.2.3.1. Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	20.619.564,55	20.619.564,55						
1.2.3.2. Brücken und Tunnel	3.063.529,10	3.063.529,10						
1.2.3.3. Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	1.383.565,40	1.383.565,40						
1.2.3.4. Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	186.068,68	193.608,74						
1.2.3.5. Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	133.182.204,41	125.973.364,66						
1.2.3.6. Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	6.714.111,92	6.714.111,92						
1.2.4. Bauten auf fremdem Grund und Boden	63.858,24	63.858,24						
1.2.5. Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	5,00	319.053,56						
1.2.6. Maschinen und Technische Anlagen, Fahrzeuge	1.858.949,13	1.899.362,68						
1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	459.701,85	506.036,20						
1.2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	224.392,92						
1.3. Finanzanlagen								
1.3.1. Anteile an verbundene Unternehmen	1.050.949,68	1.050.949,68						
1.3.2. Beteiligungen	9.291,47	9.292,47						
1.3.3. Sondervermögen	859.321,00	859.321,00						
1.3.4. Wertpapiere des Anlagevermögens	162.323,57	162.323,57						
1.3.5. Ausleihungen								
1.3.5.1. an verbundene Unternehmen	109.027,53	109.027,53						
1.3.5.2. an Beteiligungen	0,00	0,00						
1.3.5.3. an Sondervermögen	0,00	0,00						
1.3.5.4. Sonstige Ausleihungen	74.799,58	74.799,58						
2. UMLAUFVERMÖGEN								
2.1. Vorräte								
2.1.1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	121.488,47	121.488,47						
2.1.2. Grundstücke des Umlaufvermögens	3.672.211,41	3.672.211,41						
2.1.3. Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00						
2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände								
2.2.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen								
2.2.1.1. Gebühren	629.453,34	629.453,34						
2.2.1.2. Beiträge	19.493,15	19.493,15						
2.2.1.3. Steuern	789.104,91	789.104,91						
2.2.1.4. Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00						
2.2.1.5. Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	43.025,00	43.025,00						
2.2.2. Privatrechtliche Forderungen								
2.2.2.1. gegenüber dem privaten Bereich	19.754,11	19.754,11						
2.2.2.2. gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00	0,00						
2.2.2.3. gegen verbundene Unternehmen	19.329,31	19.329,31						
2.2.2.4. gegen Beteiligungen	3.174,74	3.174,74						
2.2.2.5. gegen Sondervermögen	0,00	0,00						
2.2.3. Sonstige Vermögensgegenstände	27.037,52	27.037,52						
2.3. Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00						
2.4. Liquide Mittel	11.345.804,86	11.345.804,86						
3. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN								
	97.477,63	97.477,63						
4. NICHT DURCH EIGENKAPITAL GEDECKTER FEHLBETRAG								
	0,00	0,00						
	297.235.884,32	290.871.002,01						
PASSIVA								
1. EIGENKAPITAL								
1.1. Allgemeine Rücklage	89.502.589,15	78.766.224,13						
1.2. Sonderrücklagen	0,00	0,00						
1.3. Ausgleichsrücklage	10.042.587,02	11.861.145,61						
2. SONDERPOSTEN								
2.1. für Zuwendungen	40.010.526,23	40.728.054,12						
2.2. für Beiträge	7.234.662,12	16.633.380,83						
2.3. für Gebührenaussgleich	0,00	0,00						
2.4. Sonstige Sonderposten	91.653.381,43	86.726.921,95						
3. RÜCKSTELLUNGEN								
3.1. Pensionsrückstellungen	14.206.656,00	14.206.656,00						
3.2. Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00						
3.3. Instandhaltungsrückstellungen	7.880.400,00	5.303.900,00						
3.4. Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 z.B. für Überstunden und Resturlaub z.B. für Allerzeitzeit z.B. Energieausweise, ausstehende Rechnungen z.B. für Beratungsleistungen NKf z.B. für die Kostenprüfung der GPA der Jahre 2004 - 2007	1.703.824,50	1.578.461,50						
4. VERBINDLICHKEITEN								
4.1. Anleihen	0,00	0,00						
4.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen								
4.2.1. von verbundenen Unternehmen	441.383,91	441.383,91						
4.2.2. von Beteiligungen	0,00	0,00						
4.2.3. von Sondervermögen	0,00	0,00						
4.2.4. vom öffentlichen Bereich	21.453.690,97	21.453.690,97						
4.2.5. vom privaten Kreditmarkt	8.091.011,55	8.091.011,55						
4.3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00						
4.4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen	0,00	0,00						
4.5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	504.987,71	504.987,71						
4.6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	426.362,18	426.362,18						
4.7. Sonstige Verbindlichkeiten	1.176.027,04	1.241.027,04						
5. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG								
	2.907.794,51	2.907.794,51						
	297.235.884,32	290.871.002,01						



Die mittelfristige Ertragsplanung weist für den Zeitraum 2009 bis 2016 durchgehend negative Jahresergebnisse aus, die sich im Verlauf des Planungszeitraums immer weiter reduzieren. Der Haushaltsausgleich wird aber nicht erreicht, so dass die Ausgleichs- und im weiteren Verlauf auch die Allgemeine Rücklage in Anspruch genommen werden muss.

Im Haushaltsjahr 2010 wurde, nachdem die in der Eröffnungsbilanz noch ausgewiesenen liquiden Mittel bereits im Haushaltsjahr 2009 fast gänzlich aufgebraucht waren, erstmals ein Liquiditätskredit aufgenommen. Zunächst jeweils nur übergangsweise für einige Monate. In 2011 bzw. 2012 wurden nunmehr längerfristige Liquiditätskredite aufgenommen. Bei der Aufstellung des Haushaltes 2012 war davon ausgegangen worden, dass zum Ende des Jahres der Haushalt der Stadt Meckenheim Liquiditätskredite in Höhe von 14 Mio. € ausweisen wird. Neben Einsparungen im Ergebnisplan sowie der vorrangig durchzuführenden Maßnahmen für die noch finanzielle Mittel aus den Rückstellungen aus der Eröffnungsbilanz zur Verfügung standen und der wesentlich höheren Ertragslage durch das Gewerbesteueraufkommen, konnten die aufzunehmenden Liquiditätskredite auf 6 Mio. € beschränkt werden.

Das Eigenkapital und dessen Veränderung durch das jeweilige Jahresergebnis hat einen wesentlichen Einfluss auf den Haushaltsausgleich der Stadt Meckenheim. Die Höhe des Eigenkapitals bestimmt maßgeblich die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, wenn das Eigenkapital durch Verluste verbraucht wurde.

Die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans 2013 berücksichtigt erstmals geprüfte und festgestellte Bilanzdaten der Eröffnungsbilanz. Dies führt dazu, dass sich auf dieser Basis aufbauend Veränderungen bei den vorläufigen Jahresergebnissen der Haushaltsjahre 2009 bis nunmehr 2012 ergeben.

Nach den nunmehr vorliegenden Erkenntnissen ist festzustellen, dass der Ergebnisplan des Haushaltes 2009 zwar ein höheres Defizit ausweisen wird, als in der Aufstellung prognostiziert, dieses Defizit aber nach den nun vorliegenden Daten zu relativieren ist. Der Ergebnisplan des Jahres 2010 wird dagegen erheblich besser abschließen als bei der Haushaltsaufstellung geplant. Hierdurch ändert sich der Betrag der der Ausgleichsrücklage des jeweiligen Jahres entnommen werden muss, um den Jahresabschluss faktisch auszugleichen.

Die Veränderungen für das Haushaltsjahr ergeben sich in erster Linie daher, dass die Erträge aus Grundstückveräußerungen im Haushalt 2009 deutlich zu hoch angesetzt waren. Bei der Aufstellung des Haushaltes 2009 wurde entgegen der NKF-Grundsätze der komplette Veräußerungspreis als Ertrag in Ansatz gebracht ohne den Buchwert abzuziehen. Ab dem Haushaltsjahr 2010 erfolgte daher eine Anpassung des Planansatzes. Weitere Veränderungen ergaben sich im Bereich des Abschreibungsaufwandes und den dazugehörigen Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten sowie der zu berücksichtigenden Abgrenzung der Friedhofsgebühren aus dem Verkauf der Nutzungsrechte aus den Vorjahren.

Der voraussichtliche Jahresabschluss 2010 wird ein wesentlich geringeres Defizit ausweisen als zunächst prognostiziert. Das zu erwartende Jahresergebnis 2010 wird



im Wesentlichen durch folgende Einflussfaktoren entscheidend geprägt werden. Zum einen sind auf Grund der allgemeinen konjunkturellen Erholung die Gewerbesteuererträge besser ausgefallen als prognostiziert bzw. als nach den Ergebnissen in den Vorjahren vorhersehbar waren. Zum anderen wurde auf Grund der vorläufigen Haushaltsführung sowie der vorrangig aus dem Konjunkturpaket II und den Instandhaltungsrückstellungen aus der Eröffnungsbilanz durchzuführenden Maßnahmen der Ergebnisplan geringer belastet. Außerdem haben sich Minderaufwendungen bei den Sach- und Dienstleistungen sowie bei den Abschreibungen für nicht getätigte Investitionen ergeben. Hinzu kommt, dass entsprechend der geänderten Daten aus der Eröffnungsbilanz zu den Sonderposten aus Beiträgen eine höhere Auflösung aus Sonderposten für Beiträge erfolgte als bisher angenommen wurde. Auch hier war die Abgrenzung aus den Friedhofsgebühren für Nutzungsrechte zu berücksichtigen. Ferner sind Minderaufwendungen bei den Personalkosten in erheblicher Höhe angefallen.

Folglich kann der Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 2010 komplett durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden. Ein Zugriff auf die Allgemeine Rücklage wird voraussichtlich entbehrlich sein.

Getragen wird dieses gute Ergebnis durch die beachtliche Ergebnissteigerung bei den Gewerbesteuererträgen von ca. 2 Mio. Euro. Die Mehrerträge ergeben sich im Wesentlichen aus den endgültigen Veranlagungen für das Jahr 2008 und den daraus resultierenden Anpassungen der Vorauszahlungen für die Folgejahre. Zu Gute kommt der Stadt hierbei die „Durchmischung“ der Gewerbeansiedlung an Stelle einer Spezifizierung auf einzelne Wirtschaftsbereiche.

In etwa gleicher Richtung hat sich auch der Haushalt 2011 entwickelt. Aufgrund wesentlich höherer Gewerbesteuereinnahmen (ein Plus von ca. 1,6 Mio. Euro gegenüber dem Haushaltsansatz) und Minderaufwendungen bei den Sach- und Dienstleistungen, den Personalkosten sowie bei den Abschreibungen für nicht oder noch im Bau befindliche Investitionen wird der Jahresabschluss ein wesentlich geringes Defizit ausweisen, als bei der Haushaltsaufstellung prognostiziert. Hinzu kommt auch hier die veränderte Basislage bei der Auflösung der Sonderposten für Beiträge und die Abgrenzung der Friedhofsgebühren für die Nutzungsrechte.

Die Durchführung einiger Maßnahmen, die für die Haushaltsjahre 2009 bis 2012 ursprünglich geplant waren, konnten aufgrund personeller Engpässe oder Planungsänderungen nicht umgesetzt werden und wurden / werden daher auf folgende Haushaltsjahre gestreckt. In der Regel sind diese Maßnahmen im Entwurf der Haushaltes 2013 sowie der mittelfristigen Finanzplanung erneut veranschlagt. Hinzu kommen Planungsänderungen beim U3-Ausbau. So soll der Bau der Kindertagesstätte mit Familienzentrum in der Nördlichen Stadterweiterung nunmehr als ÖPP-Projekt erfolgen. Hier läuft derzeit das Ausschreibungsverfahren. Ebenso sollen die Projekte Rathausneubau und Umbau / Sanierung der Jungholzhalle als ÖPP-Projekte umgesetzt werden. Hierzu befindet sich die Stadt Meckenheim noch in der Planungs- und Vorbereitungsphase.

Diese Verschiebungen führen ebenso zu Veränderungen bei der Entwicklung der Allgemeinen Rücklage wie die sich aus der festgestellten Eröffnungsbilanz ergeben-



de Reduzierung der Allgemeinen Rücklage selbst, die Erhöhung der Ausgleichsrücklage, die höher anzusetzende Auflösung bei den Sonderposten für Beiträge und den veränderten Abschreibungswerten entsprechend der Veränderungen im Anlagevermögen.

Der vorläufige Abschluss des Haushaltsjahres 2012 steht ganz im Zeichen einer erfreulichen Entwicklung bei den Gewerbesteuereinnahmen.

	Ansatz 2010 in €	Ergebnis 2010 in €	Ansatz 2011 in €	Ergebnis 2011 in €	Ansatz 2012 in €	Ergebnis 2012 in €
Gewerbesteuer	11.300.000,00	13.604.795,62	13.340.000,00	14.942.319,53	14.500.00,00	19.412.451,88

Um die Tendenz steigender Gewerbesteuereinnahmen weiter verfolgen zu können, ist es unabdingbar notwendig, den Wirtschaftsstandort Meckenheim (die Wirtschaftsaussichten und die Standortfaktoren der Stadt sind gut) weiter auszubauen bzw. voranzubringen. Hierzu gehört insbesondere die notwendige Entwicklung weiterer Gewerbeflächen (Gewerbeflächenentwicklungskonzept), um diese für Neuansiedlungen / Vergrößerungen etc. möglichst kurzfristig zur Verfügung stellen zu können.

Bei den Personalkosten 2012 ergaben sich gegenüber der Planung geringfügige Mehrkosten, deren Ursachen in zeitlich befristeten Krankheitsvertretungen, den vereinbarten Tarifverhandlungen und den vorgenommen Stellenbewertungen begründet liegen.

Die Haushaltsansätze des Haushaltsjahres 2013 sowie der mittelfristigen Finanzplanung wurden daher dieser Entwicklung ebenso angepasst wie der geplanten Umsetzung der leistungsorientierten Bezahlung für Beamte, aufgrund der Ergebnisse der Stellenbewertung vorzunehmende Beförderungen und dem Erfordernis einiger weniger zusätzlicher Stellen in den Fachbereichen 40 – Bildung und Kultur und Sport; 50 – Jugendhilfe und 61 – Stadtplanung, Liegenschaften.

Demgegenüber stehen Minderaufwendungen bei den Sach- und Dienstleistungen, bei den Abschreibungen für nicht getätigte oder noch im Bau befindliche Investitionen. Hinzu kommt auch hier die veränderte Basislage bei der Auflösung der Sonderposten für Beiträge und die Abgrenzung der Friedhofsgebühren für die Nutzungsrechte. Erfreulicherweise konnten zusätzliche Erträge bei den Konzessionsabgaben der Stadtwerke und der Regionalgas Euskirchen sowie höhere Gebühreneinnahmen für Baugenehmigungsgebühren, der Nachveranlagung bei den Kanalbenutzungsgebühren, den Nachforderungszinsen für Gewerbesteuer und durch nachveranlagte Mehrflächenausgleiche aus Grundstücksverkäufen vergangener Jahre generiert werden.

Alle diese Veränderungen gegenüber der Planung 2012 führen dazu, dass der voraussichtliche Jahresabschluss 2012 nicht wie prognostiziert mit einem Jahresfehlbetrag abschließen wird, sondern mit einem Jahresüberschuss.



Dieser Jahresüberschuss kann entsprechend der Neuregelung aus dem 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz in vollem Umfange der Ausgleichsrücklage zugeführt werden und dient so teilweise dem Ausgleich des für das Haushaltsjahr 2013 prognostizierten Fehlbetrages. Der über den Bestand der Ausgleichsrücklage hinausgehende Fehlbetrag ist durch die nunmehr erstmalig in Anspruch zu nehmende Allgemeine Rücklage zu decken.

5.3 Haushaltswirtschaftliche Entwicklung in den Jahren 2013 bis 2016

Wesentliche Grundlage, insbesondere für die Ermittlung der städtischen Steuern, Zuwendungen und allgemeinen Zulagen bilden die Orientierungsdaten des Landes für die Jahre 2013 – 2016, die das Innenministerium NRW mit Runderlass vom 13.07.2012 veröffentlicht hat. Die darin enthaltenen Daten und Prognosen der wirtschaftlichen Entwicklung berücksichtigen im Wesentlichen:

- die Ergebnisse des Arbeitskreises Steuerschätzung vom Mai 2012,
- die Entwicklungen des Landeshaushaltes und des kommunalen Finanzausgleichs,
- die Projektion der Zentralen Datenstelle der Finanzminister zur Entwicklung der öffentlichen Haushalte,
- die Zielprojektionen des Stabilitätsrates, insbesondere seine Empfehlungen zur strikten Haushaltskonsolidierung,
- die Stabilitätskriterien der Europäischen Union und
- aktuelle Erkenntnisse des Ministeriums für Inneres und Kommunales.

Die Orientierungsdaten gehen in der Regel von der geltenden Rechtslage aus. Einige wesentliche Verbesserungen für die Kommunen werden in diesem Erlass bei den Orientierungsdaten nicht berücksichtigt, da die entsprechenden Ertragspositionen kein Bestandteil der Orientierungsdaten sind oder weil eine abschließende Konkretisierung noch aussteht. Hier sind im Wesentlichen die schrittweise Übernahme der Kosten für die Grundsicherung im Alter durch den Bund, der Stärkungspakt Stadtfinanzen und die aktuellen Vereinbarungen zwischen Bund und den Ländern im Rahmen der Ratifizierung des EU-Fiskalpakts zu nennen. Im Einzelnen sieht der derzeitige Stand wie folgt aus:



Im Jahr 2011 hat sich der Bund nach den Ergebnissen der Beratungen in der Gemeindefinanzkommission auf Bundesebene dazu verpflichtet, die Finanzierung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in drei Schritten bis zum Jahr 2014 vollständig zu übernehmen. Hierdurch wird der Bund die Kommunen entlasten und damit einen nachhaltigen Beitrag zur Verbesserung der finanziellen Situation der Kommunen leisten.

Der erste Schritt im Jahr 2012 (Erhöhung der Bundesbeteiligung von bisher 16 auf 45 Prozent) wurde bereits durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen umgesetzt. Die Umsetzung der beiden folgenden Schritte (2013 auf 75 Prozent und 2014 auf 100 Prozent) soll kurzfristig erfolgen. Ab dem Jahr 2014 wird der Bund somit den Kommunen die Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vollständig erstatten. Durch die Erstattung ergeben sich zunächst Mehreinnahmen des Landes, das wiederum die Mittel an die Kommunen weitergeben wird. Auf die Höhe der Aufwendungen hat die höhere Bundesbeteiligung keine Auswirkungen.

Darüber hinaus hat der Bund angekündigt, die Kommunen im Rahmen der Umsetzung des Fiskalpaktes weiter zu entlasten. Nach ersten Informationen soll das Verfahren der Bundesbeteiligung bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung so geändert werden, dass die Kommunen die entstehenden Kosten nun nicht mehr vorfinanzieren müssen. Zudem soll in der nächsten Legislaturperiode ein Bundesleistungsgesetz erarbeitet werden, das die rechtlichen Vorschriften zur Eingliederungshilfe ablöst. Des Weiteren sind für den Kita-Ausbau einmalig zusätzlich 580,5 Mio. Euro und dauerhaft jährlich 75 Mio. Euro zusätzlich für die Betriebskosten vorgesehen.

Somit ergeben sich für die Jahre 2013 – 2016 folgende Orientierungsdaten:



1. Orientierungsdaten 2013 – 2016 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen

Absolut		Veränderung gegenüber dem Vorjahr				
		Orientierungsdaten				
2011	2012	2012	2013	2014	2015	2016
in Mio. Euro		in %				

Einzahlungen / Erträge¹

Steuern und ähnliche Abgaben (Einzahlungen)	19.525	20.561	+ 5,3	+ 4,4	+ 4,2	+ 4,0	+ 3,7
davon:							
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ²	5.909	6.346	+ 7,4	+ 6,2	+ 5,5	+ 5,3	+ 5,2
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	911	941	+ 3,3	+ 3,5	+ 3,1	+ 3,2	+ 3,2
Gewerbesteuer (brutto)	9.619	10.081	+ 4,8	+ 4,0	+ 4,2	+ 3,9	+ 3,4
Grundsteuer A und B	2.832	2.884	+ 1,8	+ 2,4	+ 1,9	+ 1,9	+ 1,8
Sonstige Steuern und ähnliche Einzahlungen	256	260	+ 1,7	0,0	0,0	0,0	0,0
Kompensation Familienleistungsausgleich (Erträge)	650	700 ³	+ 7,7	+ 2,9	+ 2,8	+ 2,7	+ 3,3
Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes (Erträge)⁴	7.922	8.421	+ 6,3	+ 3,5	+ 5,2	+ 4,4	+ 4,4
davon:							
Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände	6.722	7.146	+ 6,3	+ 3,5	+ 5,2	+ 4,4	+ 4,4

Aufwendungen

Personalaufwendungen				+ 2,0	+ 1,0	+ 1,0	+ 1,0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen				+ 1,0	+ 1,0	+ 1,0	+ 1,0
Sozialtransferaufwendungen				+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0

¹ Bitte Erläuterungen unter I. 1 beachten.

² Angaben zu den Erträgen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer siehe Erläuterungen.

³ Hier werden nur die Haushaltsansätze angegeben, zu den Abrechnungen siehe Erläuterungen

⁴ Die Abfinanzierung des kommunalen Anteils nach dem Investitionsförderungsgesetz (sogenanntes Konjunkturpaket II) wird nach § 6 Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz ab dem Haushaltsjahr 2012 durch einen pauschalen Abzug bei den finanzkraftunabhängigen Zuweisungen erbracht.



Laut des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW sollen die Gemeinden sich bei der Aufstellung der Haushalts 2013 und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2014 bis 2016 an diesen vorgelegten Daten entsprechend § 16 Abs. 1 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StWG) und der §§ 75 Abs. 1 und 84 GO NRW ausrichten. Bei den Orientierungsdaten handelt es sich um Durchschnittswerte für alle Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie geben Anhaltspunkte für die individuelle gemeindliche Finanzplanung. Es bleibt jedoch Aufgabe einer jeden einzelnen Gemeinde / Gemeindeverbandes, anhand dieser Empfehlungen unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten die für ihre mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zutreffenden bzw. erforderlichen Einzelwerte zu ermitteln und zu bestimmen. Dies gilt insbesondere für die Prognose der Einzahlungen bzw. Erträge aus der Gewerbesteuer, die je nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten vor Ort erheblich von den prognostizierten Durchschnittsentwicklungen abweichen können.

Bei der Aufstellung des Haushaltes der Stadt Meckenheim wurden im Wesentlichen die Annahmen der Orientierungsdaten des Landes bei der Ansatzplanung zu Grunde gelegt. Bei der Berechnung der Gewerbesteuer wurde, aufgrund der durchgängig über dem Ansatz liegenden Ergebnisse, von einem höheren Basiswert ausgegangen auf den dann die Orientierungsdaten angewendet wurden. Auf dieser Grundlage ergab sich bis zum Ende der mittelfristigen Finanzplanung als Ertrag in etwa die Summe, die die Stadt Meckenheim bereits im Jahr 2012 als Erträge vereinnahmen konnte. Dies bedeutet, dass trotz wesentlich höheren Ansatzes entsprechendes Sicherheitspotential berücksichtigt wurde. Für die Ermittlung der Ansätze des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer und der Umsatzsteuer wurden die Daten der Regionalisierung der November-Steuerschätzung berücksichtigt.

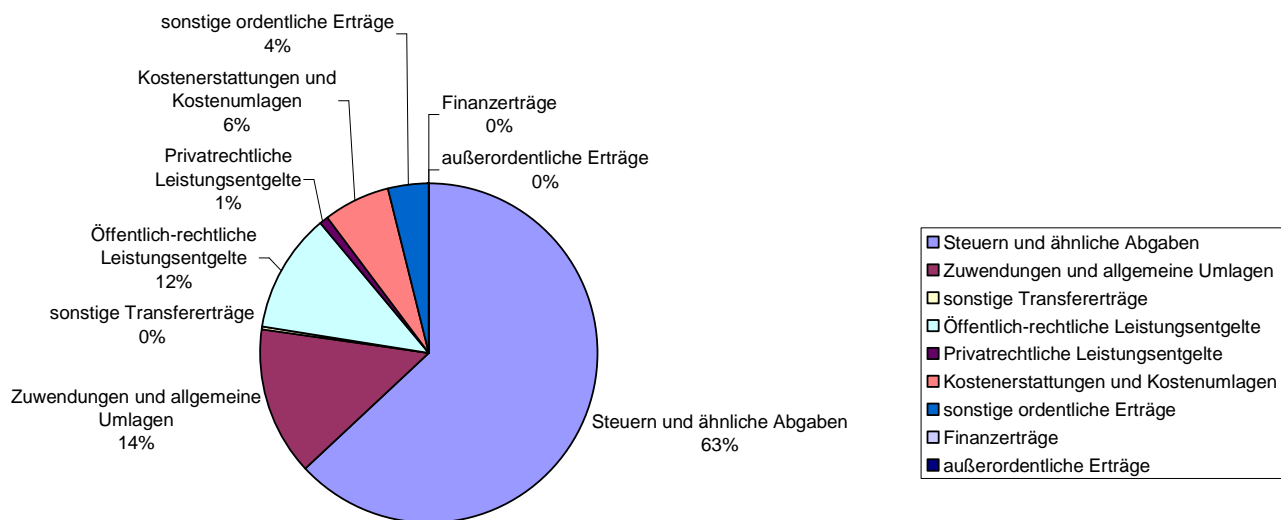
Der Haushalt 2013 der Stadt Meckenheim ist von folgenden wesentlichen Erträgen und Aufwendungen geprägt:



6 Erträge im Ergebnisplan

Die Erträge setzen sich im Haushaltsjahr 2013 wie folgt zusammen:

Steuern und ähnliche Abgaben	35.357.368
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	8.018.004
sonstige Transfererträge	118.500
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.474.131
Privatrechtliche Leistungsentgelte	420.293
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.129.286
sonstige ordentliche Erträge	2.222.975
Finanzerträge	3.700
außerordentliche Erträge	6.100
Summe:	55.750.357





6.1 Steuern und ähnliche Abgaben

Unter dieser Ertragsposition werden neben den gemeindeeigenen Steuereinnahmen (Gewerbsteuer, Grundsteuer, Hundesteuer und Vergnügungssteuer) auch der Anteil an der Einkommenssteuer sowie Umsatzsteuer veranschlagt. Grundlage für die Haushaltsplanung der Stadt Meckenheim bildete die 2. Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2013 vom 4.12.2012.

Realsteuerhebesätze

Im Haushaltsplanentwurf 2013 sind die Realsteuerhebesätze unverändert gegenüber denen des Vorjahres geblieben.

Grundsteuer A	250 %-Punkte
Grundsteuer B	411 %-Punkte
Gewerbsteuer	430 %-Punkte

Entwicklung der Realsteuerhebesätze

	1990 - 1992	1993 - 1997	1997 - 2005	2006 - 2010	seit 2011
Grundsteuer A	160 v. H.	200 v. H.	250 v. H.	250 v. H.	250 v. H.
Grundsteuer B	260 v. H.	280 v. H.	330 v. H.	381 v. H.	411 v. H.
Gewerbsteuer	350 v. H.	380 v. H.	420 v. H.	430 v. H.	430 v. H.

Der Hebesatz der Grundsteuer B wurde in 2011 angehoben. Bei der Grundsteuer A und der Gewerbsteuer verblieb es bei den bisherigen Steuerhebesätzen.

Für die Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises ergaben sich in 2012 folgende durchschnittlichen Hebesätze:

	Kommunen Rhein-Sieg-Kreis
Grundsteuer A	272 v. H.
Grundsteuer B	435 v. H.
Gewerbsteuer	441 v. H.

Die aktuellen Steuersätze für 2012 in den Nachbarkommunen sind festgesetzt auf:

	Alfter	Bad Honnef	Bonn	Königswinter	Bornheim	Rheinbach	Wachtberg
	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
Grundsteuer A	260	230	265	260	260	260	285
Grundsteuer B	440	420	530	450*	430**	420	430
Gewerbsteuer	420	423	460	450	440***	438	440

* in 2013 geplante Erhöhung auf 470 v. H.

** in 2013 geplante Erhöhung auf 470 v. H.

*** in 2013 geplante Erhöhung auf 465 v. H.



Die Umfrage der Kämmerer ergab, dass lediglich die Gemeinden / Städte Wachtberg, Lohmar, Meckenheim, Troisdorf und Siegburg für den Haushalt 2013 und die mittelfristige Finanzplanung keine Erhöhungen vorsehen. In einigen wenigen Kommunen wurde noch keine Entscheidung getroffen, aber es gibt auch Kommunen wie z. B. Bornheim, Swisttal, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid und Alfter bei denen mit einer jährlichen bzw. jeweils ein Jahr überspringenden Anpassung erfolgen soll bzw. im Zuge eines bestehenden oder aufzustellenden Haushaltssicherungskonzeptes erforderlich ist. Die Gemeinde Windeck sieht eine Steigerung der Steuerhebesatzes für die Grundsteuer B bis 2017 auf 590 v. H. vor.

Grundsteuer

Die Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe bewegt sich seit Jahren auf einem nahezu gleich bleibenden Niveau. Auch das Aufkommen der Grundsteuer B unterliegt in der Regel nahezu keinen Schwankungen. Der Ansatz wurde für die Haushaltsplanung 2012 aufgrund der geplanten Bautätigkeit in Meckenheim leicht erhöht. Die Prognosen wurden hier jedoch unterschritten, so dass für den Haushalt 2013 ff eine Anpassung mit steigender Tendenz erst im Zuge der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt wurde. Diese Anpassung ist aufgrund der geplanten und derzeitigen Bautätigkeit im Stadtgebiet (Nördliche Stadterweiterung, Merler Keil II, Merl-Steinbüchel) durchaus realistisch.

Gewerbsteuer

Die Gewerbesteuer ist die wichtigste Ertragsposition. Sie ist aber auch die kommunale Steuer, die aufgrund ihrer Schwankungsanfälligkeit durch konjunkturelle Einflüsse aber auch durch steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten der Unternehmen und ständige Eingriffe des Gesetzgebers, die am schwierigsten zu prognostizierende Ertragsquelle der Stadt.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, das sich stark an die Erwartungen des Arbeitskreises „Steuerschätzung“ anlehnt, geht in den Orientierungsdaten davon aus, dass sich die erfreuliche Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens des Jahres 2010 / 2011, nach den deutlichen Spuren der Finanz- und Wirtschaftskrise in 2009, in den kommenden Jahren fortsetzen wird. Nach den Orientierungsdaten werden Zuwächse von 4 % in 2013 und 4,2 % in 2014 angenommen. Die Zuwachsrate für 2015 liegt bei 3,9 % und für 2016 bei 3,4 %. Allerdings stellen diese Schätzungen Durchschnittswerte für den Bereich des Landes dar und können daher nur eine generalisierende Orientierungshilfe für die Haushaltsplanung der einzelnen Gemeinden sein. Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW empfiehlt daher den Städten und Gemeinden, die Planungen der Gewerbesteuern von den unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten jeder einzelnen Gemeinde abhängig zu machen und so in ihrer Ergebnis- und Finanzplanungen zu veranschlagen.

Für die Stadt Meckenheim haben sich die Gewerbesteuereinnahmen in 2012 nach einem bereits sehr positiven Verlauf in 2010 und 2011 wesentlich verbessert. Entscheidend für das Aufkommen der Gewerbesteuer in Meckenheim ist die wirtschaftli-



che Entwicklung der einzelnen Gewerbesteuer zahlenden heimischen Unternehmen. Darüber hinaus sollen in den nächsten Jahren weitere Gewerbeflächen ausgewiesen werden.

Für die Jahre 2013 bis 2016 wurden die in den Orientierungsdaten prognostizierten Anstiege des Gewerbesteueraufkommens in der Finanzplanung berücksichtigt. Außerdem erfolgten die Ansätze 2013 ff unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ergebnisse der Jahre 2010 bis 2012, sodass im Ergebnis für die mittelfristige Finanzplanung bis 2016 von durchaus realistisch zu beurteilenden Erträgen in Höhe von 19 Mio. € ausgegangen werden kann.

	Ansatz 2010 in €	Ergebnis 2010 in €	Ansatz 2011 in €	Ergebnis 2011 in €	Ansatz 2012 in €	Ergebnis 2012 in €
Gewerbesteuer	11.300.000,00	13.604.795,62	13.340.000,00	14.942.319,53	14.500.000,00	19.412.451,88

Da in der Stadt Meckenheim so gut wie alle Bestandsflächen verkauft sind, hat sich die Stadt zum Ziel gesetzt, die vorhandenen Gewerbegebiete zu erweitern, um die Ansiedlung neuer Unternehmen zu ermöglichen. Dies wird gestützt durch die hervorragende logistische Lage Meckenheims und die grundsätzlich positive Wirtschaftssituation in der Region. Um diese Tendenz nachhaltig zu unterstützen, ist es unabdingbar notwendig, den Wirtschaftsstandort Meckenheim weiter auszubauen bzw. voranzubringen. Hierzu gehört insbesondere die notwendige Entwicklung weiterer Gewerbeflächen (Gewerbeflächenentwicklungskonzept), um diese für Neuansiedlungen / Vergrößerungen etc. möglichst kurzfristig zur Verfügung zu stellen. Über die Vermarktung werden dann weitere Erträge erwirtschaftet. Insofern ist die Verwaltung, trotz des Risikos der Schwankungsanfälligkeit des Gewerbesteueraufkommens durch konjunkturelle Einflüsse (Finanz- und Wirtschaftskrise), den steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten der Unternehmen und den Eingriffen des Gesetzgebers, optimistisch, die Einnahmen sowohl mittelfristig als auch darüber hinaus langfristig zu sichern und zu steigern. Aber eine solche Erweiterungsplanung und ihre Umsetzung braucht Zeit. Gesprächsrunden mit den vielen Grundstückseigentümern, gutachterliche Festlegung der Grundstückspreise sollen für die Gleichbehandlung aller Grundstückseigentümer sorgen und parallel dazu Gespräche mit der Bezirksregierung zur Änderung des Flächennutzungsplanes. Im Haushaltsjahr 2013 wird die Hauptaufgabe wohl darin bestehen, mit den Grundstückseigentümern eine einvernehmliche Lösung zu finden und auf der vorgesehenen Fläche Baurecht zu schaffen, so dass die Ergebnisse dieses Projektes bereits im Zuge der mittelfristigen Finanzplanung sichtbar werden.



01	Steuern und ähnliche Abgaben	Ansatz 2011	Ansatz 2012	Ansatz 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016
4011000	Grundsteuer A	68.700	68.000	69.000	71.000	72.000	73000
4012000	Grundsteuer B	4.000.000	4.100.000	4.100.000	4.200.000	4.500.000	4.750.000
4013000	Gewerbsteuer	13.340.000	14.500.000	17.000.000	17.700.000	18.400.000	19.000.000
4021000	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	10.087.405	10.981.173	11.667.612	12.329.053	13.028.488	13.717.561
4022000	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	860.828	978.108	1.013.676	1.045.059	1.075.396	1.106.779
4031000	Vergnügungssteuer	90.000	150.000	200.000	200.000	200.000	200.000
4032000	Hundesteuer	92.000	100.000	109.000	109.000	109.000	109.000
4051000	Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich	1.203.085	1.263.415	1.198.080	1.231.650	1.264.900	1.306.630
	Summe:	29.742.018	32.140.696	35.357.368	36.885.762	38.649.784	40.262.970

6.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Zu den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen zählen Zuweisungen und Zuschüsse als Übertragungen vom öffentlichen an den privaten Bereich und umgekehrt, die nicht ausdrücklich für die Durchführung von Investitionen geleistet werden, sowie sonstige allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke.

Schlüsselzuweisungen

Die größte und wichtigste Einzelposition im Bereich der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen sind für die Kommunen in der Regel die Schlüsselzuweisungen. Die Höhe der Schlüsselzuweisungen wird im jährlich vom Landtag NRW beschlossenen Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) festgelegt. Die Gemeinden erhalten Schlüsselzuweisungen (sog. zweckfreie Zuweisungen), deren Höhe sich nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach der Steuerkraft der jeweiligen Gemeinde in der Referenzperiode (jeweils 1.7. – 30.6.) bemisst. Die durchschnittliche Aufgabenbelastung wird auf der Basis der Einwohnerzahl, der Schülerzahl, der Arbeitslosenzahl und der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach speziellen Schlüsseln ermittelt.

Der nach diesem Verfahren festgestellte Gesamtansatz wird mit dem Grundbetrag (Euro-Betrag) multipliziert und bildet die Ausgangsmesszahl. Die Ausgangsmesszahl wird der eigenen Steuerkraft gegenübergestellt und die sich daraus ergebende Differenz wird mit einer Quote von 90 v. H. als Schlüsselzuweisung ausgeglichen.

Zur Bemessung der Steuerkraft werden die Erträge aus den Realsteuern (Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer), der Einkommenssteuer, der Umsatzsteuer und der Kompensationsleistungen für den Familienleistungsausgleich abzüglich der Gewerbesteuerumlagen herangezogen. Die Realsteuern werden mit fikti-



ven Hebesätzen, die landeseinheitlich im Gemeindefinanzierungsgesetz festgesetzt sind, gewichtet.

Aufgrund der hervorragenden Steuerkraft der Stadt Meckenheim, wird die Stadt, wie schon in den Vorjahren, weder für das Haushaltsjahr 2013 noch für die mittelfristige Finanzplanung, Schlüsselzuweisungen erhalten.

Bedarfszuweisungen

Zum Ausgleich besonderen Bedarfs werden den Gemeinden Bedarfszuweisungen nach den Regelungen im jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetz nach unterschiedlichen Kriterien zur Verfügung gestellt. Die relativ hohen Zuweisungen vom Bund für laufende Zwecke (Konto 4140020) waren zur Umsetzung der Maßnahmen aus dem Konjunkturpaket II in 2010 eingeplant und nur einmalig veranschlagt worden. Einen Restbetrag der Zuweisungen erhielt die Stadt Meckenheim im Haushaltsjahr 2011. Für die Folgejahre ist kein Planansatz in den Haushalt eingestellt, da die Maßnahmen beendet sind.

Zuweisungen vom Land

Bei den Zuweisungen vom Land handelt es sich um eine Vielzahl von Einzelzuweisungen. Größte Einzelpositionen sind die Landesmittel zur Förderung von Betriebskosten in Tageseinrichtungen, Landeszuweisungen für den Ausbau der U3-Betreuung, Betreuungsmaßnahmen und die Schulpauschale. Die Schulpauschale wurde für 2012 anteilig sowohl im Ergebnisplan (konsumtiv) als auch im Finanzplan (investiv) veranschlagt. Aus der Schulpauschale werden in 2013 aus dem konsumtiven Bereich Gebäudesanierungen und –modernisierungen sowie Leasingaufwand für Gebäudeteile schulischer Einrichtungen und Kindertagesstätten finanziert. Seit 2011 wird die Sportpauschale komplett im investiven Finanzplan berücksichtigt.

Die Veränderungsraten der finanzkraftunabhängigen Zuweisungen (Investitionspauschalen, Schulpauschale / Bildungspauschale, Sportpauschale) werden ab dem Jahr 2012 leicht unter der Entwicklung des Steuerverbunds und unter der Veränderungsrate für die Schlüsselzuweisungen insgesamt liegen. Grund hierfür ist die Abfinanzierung des kommunalen Anteils nach dem Investitionsförderungsgesetz (sog. Konjunkturpaket II), der nach § 6 Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz ab dem Haushaltsjahr 2012 durch einen pauschalen Abzug bei den finanzkraftunabhängigen Zuweisungen zu erbringen ist.



Die übrigen Zuweisungen stellen sich wie folgt dar:

02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	Ansatz 2011	Ansatz 2012	Ansatz 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016
4131010	Allgemeine Zuweisungen vom Land			10.500	10.500	10.500	10.500
4140020	Zuweisungen vom Bund für laufende Zwecke FB 65	185.000					
4140030	Zuweisungen vom Bund für Klimaschutzkonzept	9.205					
4141010	Zuweisungen vom Land für laufende Zwecke	491.490	295.720	602.880	62.880	62.880	62.880
4141020	Zuweisungen vom Land für Sprachförderung	60.100	32.640	22.050	22.050	22.050	22.050
4141030	Zuweisungen vom Land für Betriebskosten	1.350.000	1.400.000	1.450.000	1.475.000	1.500.000	1.525.000
4141040	Zuweisungen vom Land für Familienzentren	24.000	26.000	26.000	26.000	26.000	26.000
4141050	Landeszuweisungen zur Unterhaltung des jüdischen Friedhofes	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
4141060	Pauschalzuweisungen für private Denkmalpflegemaßnahmen	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
4141070	Landeszuweisungen für Betreuungsmaßnahmen (8-1)	38.750	25.750	25.750	25.750	25.750	25.750
4141090	Landeszuweisungen für die Erhaltung des kommunalen Archivgutes	27.000	27.000		27.000		
4141100	Landeszuweisungen für Nachmittagsbetreuung (OGS)	174.488	187.435	216.046	216.046	216.046	216.046
4141110	Schulpauschale (konsumtiv)	182.798	155.482	227.180	138.550	141.870	138.740
4141120	Landeszuweisungen für „Geld oder Stelle“	135.000	130.000	130.000	130.000	130.000	130.000
4141130	Landeszuweisungen für Ausbau U3-Betreuung	51.000	77.549	394.242	180.000		
4141140	Zuweisungen vom Land für laufende Zwecke FB 65	60.000					
4141160	Zuweisungen zum Zwecke der Integration	28.882	16.000	16.000	16.000	16.000	16.000
4141170	Landeszuweisungen U3-Pauschale gem. § 21 Abs. 3 KiBiz			140.000	140.000	140.000	140.000
4141180	Landeszuweisungen Ausgleich Elternbeitragsbefreiung			160.000	160.000	160.000	160.000
4142010	Zuweisungen von Gemeinden (GV) für laufende Zwecke	67.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
4147010	Zuschüsse von privaten Unternehmen für laufende Zwecke	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500
4148010	Zuschüsse von übrigen Bereichen für laufende Zwecke	118.527	250.000				
4161000	Erträge aus der Auflösung von SoPo aus Zuwendungen	3.109.031	3.265.300	3.702.193	3.780.822	3.872.838	3.943.597
4161010	Erträge aus der Auflösung von SoPo aus Zuwendungen FB 65	842.364	819.632	834.663	834.663	834.663	834.663
	Summe:	6.965.135	6.769.008	8.018.004	7.305.761	7.219.097	7.311.726



Auflösung von Sonderposten

Unter dem Begriff „Sonderposten“ ist die ertragswirksame Auflösung von erhaltenen Zuweisungen für Investitionen zu verstehen. Diese sind zu passivieren und entsprechend der Abschreibungen des Anlagevermögens ertragswirksam aufzulösen. Sie neutralisieren somit die Aufwendungen für die Abschreibungen

6.3 Sonstige Transfererträge

Bei den sonstigen Transferaufwendungen handelt es sich um den Ersatz von gewährten sozialen Leistungen. Hierunter fallen beispielsweise Kostenbeiträge, Rückzahlungen von überzahlten Hilfeleistungen und übergeleitete Unterhaltsansprüche.

03	+ Sonstige Transfererträge	Ansatz 2011	Ansatz 2012	Ansatz 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016
4211020	Einnahmen nach § 7 UVG außerhalb von Einrichtungen	42.000	24.000	30.000	30.000	30.000	30.000
4211040	Rückforderung nach § 5 UVG	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
4211090	sonstige Ersatzleistungen außerhalb von Einrichtungen	1.000	800	500	500	500	500
4221010	Kostenbeiträge von Asylbewerbern in Einrichtungen	4.000					
4221060	Kostenbeiträge für Hilfe zur Erziehung	50.000	50.000	60.000	60.000	60.000	60.000
4221070	Leistungen von Sozialleistungsträgern für Hilfe zur Erziehung	20.000	23.000	23.000	23.000	23.000	23.000
4221100	Kostenbeiträge von Obdachlosen	3.500	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
4221110	Kostenbeiträge von Aussiedlern	3.000					
	Summe:	126.500	102.800	118.500	118.500	118.500	118.500

6.4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Unter die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte fallen alle öffentlichen Abgaben, denen eine konkrete Gegenleistung (Gebühren) gegenübersteht oder die dem Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen dienen. Die Gemeinden sind gesetzlich zur kostengerechten Ausschöpfung ihrer Einnahmemöglichkeiten verpflichtet (§ 77 GO NRW). Die GO NRW räumt der Kostendeckung bei kostenrechnenden Einrichtungen durch Gebühren und Entgelte, wie z. B. Abwasserbeseitigung, Friedhofsgebühren, Benutzungsgebühren, Verwaltungsgebühren, Gebühren aus Baugenehmigungsverfahren etc., den Vorrang gegenüber Steuererhebungen ein.



Hinzu kommen die Auflösungen der Sonderposten aus Beiträgen.

Analog der Handhabung bei den Zuweisungen für Investitionen werden auch die Beiträge auf der Passivseite der Bilanz als Sonderposten ausgewiesen. Auch hier erfolgt die ertragswirksame Auflösung entsprechend der Abnutzung des geförderten Anlagegutes.

6.5 Privat-rechtliche Leistungsentgelte

Bei den privat-rechtlichen Leistungsentgelten werden die Mieten, Pachten, Erstattungen von Betriebskosten und Erträge aus dem Verkauf von Druckerzeugnissen (z. B. Amtsblatt, Broschüren), Teilnehmerbeiträge und Einnahmen aus der Fundsachversteigerung vereinnahmt.

6.6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Mit den Kostenerstattungen und Kostenumlagen werden Aufwendungen, die die Stadt für eine andere Stelle erbracht hat, ersetzt. Das ist überwiegend im sozialen Bereich der Fall, aber auch im Hinblick auf die Durchführung von Wahlen, die Verwaltungskostenerstattungen des Eigenbetriebes Stadtwerke und Personalkostenerstattungen für z. B. an andere Institutionen (VHS; Job-Center etc.) abgeordnetes Personal.

6.7 Sonstige ordentliche Erträge

Unter den sonstigen ordentlichen Erträgen sind die Verwarn-, Zwangs- und Bußgelder, die Konzessionsabgaben sowie die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen wie folgt veranschlagt:



Sonstige ordentliche Erträge	Ansatz 2012	Ansatz 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016
Konzessionsabgaben der Regionalgas Euskirchen	37.000	50.000	50.000	50.000	50.000
Konzessionsabgaben der Stadtwerke	160.000	160.000	160.000	160.000	160.000
Konzessionsabgaben der RWE AG	750.000	800.000	800.000	800.000	800.000
Erträge aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	73.000	506.100	222.200	222.200	222.200
Erträge aus Veräußerung von Gewerbeflächen	3.000	1.000	3.452.000	1.469.000	1.015.000
Verkauf von Vermögensgegenständen über 410 Euro	10.500	1.500	1.500	1.500	1.500
Verkauf von Grabeinfassungen	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
Buß- und Zwangsgelder	4.700	4.700	4.700	4.700	4.700
Verwarnungs- und Bußgelder im ruhenden Verkehr	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
Säumniszuschläge, Mahngebühren und Verzugszinsen	60.000	70.000	70.000	70.000	70.000
Stundungszinsen	3.500	4.600	4.100	4.100	4.100
Nachforderungszinsen für Gewerbesteuer	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000
Beitreibungsgebühren für Bestattungswesen	500				
Vollstreckungsgebühren	40.000	20.000	20.000	25.000	25.000
Erträge aus Auflösung oder Herabsetzung von Personalrückstellungen	307.987	324.575	275.151	232.511	221.630
Spendenerträge gesamt	27.650	24.500	24.650	24.500	24.650
Summe:	1.733.837	2.222.975	5.340.301	3.319.511	2.854.780

Den überwiegenden Teil der ordentlichen Erträge machen die Konzessionsabgaben aus. Die Konzessionsabgaben werden von den Versorgungsunternehmen für die Inanspruchnahme der Straßen und Wege für das jeweilige Leitungsnetz gezahlt. Die Stadtwerke entrichten entsprechend der in 2006 geschlossenen Konzessionsvereinbarung an die Stadt Meckenheim eine Konzessionsabgabe unter Beachtung der steuerlichen Mindestgewinnregelung als Gegenleistung für die in den städtischen Straßen und Wegen verlegten Wasserleitungen. Die Konzessionsabgabe variiert daher von Jahr zu Jahr.

Derzeit erhält die Stadt aufgrund vertraglicher Vereinbarung mit der RWE AG Konzessionsabgaben. Aufgrund des Bevölkerungsrückganges in den Vorjahren unter die 25.000 Einwohnergrenze wurde die Höhe der Konzessionsabgabe entsprechend der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas angepasst.

Darüber hinaus besteht ein Gas-Konzessionsvertrag mit der Regionalgas Euskirchen GmbH.

Sowohl der Gas- als auch Stromkonzessionsvertrag ist zum Ende des Jahres 2012 ausgelaufen. Nach der im November 2010 erfolgten Bekanntmachung, der in 2011 durchgeführten Interessenbekundung und in 2012 eingeleiteten Auswahlverfahrens



liegen der Stadt entsprechende indikative Angebote vor. Nach der Durchführung der vorgeschriebenen Verhandlungsrunde und der zeitgleichen Vorlage eines letztverbindlichen Angebotes aller Bieter soll eine kurzfristige Neuvergabe der Konzessionsverträge erfolgen.

Darüber hinaus wurden entsprechend der Planungen aus den Vorjahren die Erträge aus Grundstücksveräußerungen veranschlagt. Diese Regelung wird nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht zunächst beibehalten, da bereits bei Erstellung der Eröffnungsbilanz geplant war diese Grundstücke zu veräußern und sie zu diesem Zeitpunkt bereits nicht mehr im Sinne des § 90 Abs. 3 GO NRW der Kommune zur Verfügung standen.

Seit Inkrafttreten des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes sind Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 90 Abs. 3 Satz 1 GO NRW sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen (§ 43 Abs. 3 GemHVO NRW). Wie damit derzeit in der Praxis umzugehen ist, insbesondere bei Maßnahmen, die bereits zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz entsprechend vorbereitet waren oder auch bei zukünftigen Grundstückskäufen die nur mit der Absicht getätigt werden, diese nach einer erfolgten Erschließung (Wohnbebauung, Gewerbeflächenentwicklung etc.) zu vermarkten, soll bei der nächsten Dienstbesprechung mit der Bezirksregierung geklärt werden.

Im Rahmen der Umsetzung des städtebaulichen Projektes „Rahmenkonzeption Merl-Steinbüchel“ hat die Stadt Meckenheim im Haushaltsjahr 2011 Teilgrundstücke im Bereich des Tennenplatzes / der Sportflächen in Merl, mit der Vorgabe an die Investoren, den erarbeiteten Bebauungsplan 20d-Teil2 „Auf dem Steinbüchel“, 15. Änderung umzusetzen, veräußert. Eine weitere Fläche aus diesem Projekt wurde im Haushaltsjahr 2012 veräußert und die Fläche zur Wohnbebauung wird in einem dritten Teil in 2013 veräußert.

Die Einnahmen aus den Grundstücksverkäufen werden in voller Höhe im Finanzplan nachgewiesen. Im Ertragshaushalt hingegen wird nur der Differenzbetrag ausgewiesen, der beim Verkauf über den Buchwert hinaus erzielt worden ist.

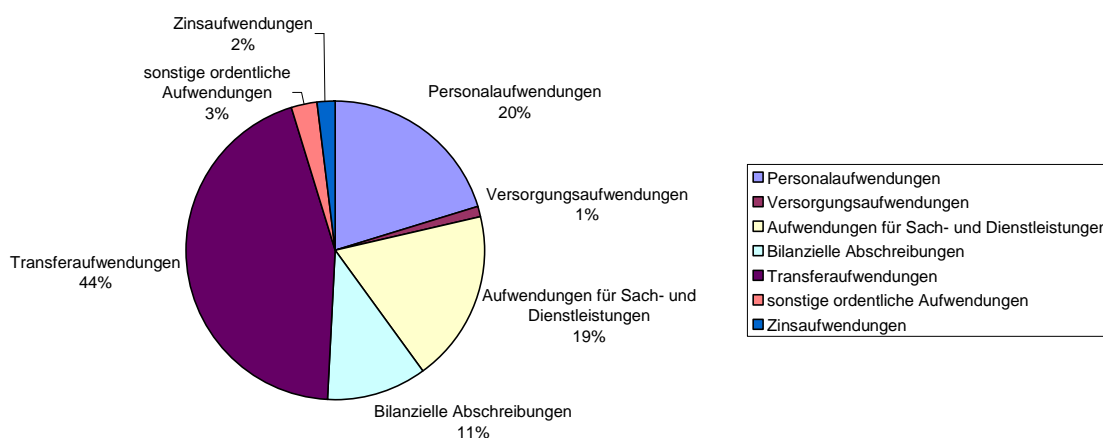


7 Aufwendungen im Ergebnisplan

Aufwendungen

Die Aufwendungen im Haushalt 2013 stellen sich wie folgt dar:

Personalaufwendungen	12.782.635
Versorgungsaufwendungen	642.560
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.777.663
Bilanzielle Abschreibungen	6.907.708
Transferaufwendungen	27.582.672
sonstige ordentliche Aufwendungen	1.704.450
Zinsaufwendungen	1.244.000
Summe:	62.641.688



7.1 Personalaufwendungen

Unter Personalaufwendungen sind alle auf der Arbeitgeberseite anfallenden Aufwendungen im Zusammenhang mit den aktiven Beschäftigten der Kommune zu verstehen. Dazu gehören in erster Linie Bruttoentgelte der Beschäftigten und die Bezüge der Beamten einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld. Die in der Haushaltspla-



nung ausgewiesenen Personalaufwendungen enthalten sämtliche Zahlungen, die sich aus tariflichen und gesetzlichen Verpflichtungen bis zum Jahresende 2012 ergeben haben. Dies sind in erster Linie die für die tariflich Beschäftigten beiden Tarifierhöhungen in 2013. Die erste hat zum 1.01.2013 mit 1,4 % stattgefunden, die zweite mit wiederum 1,4 % erfolgt am 1.08.2013.

Unabhängig davon haben sich aufgrund der im Jahr 2012 durchgeführten Bewertung aller Stellen Änderungen der Stellenwerte ergeben, die entsprechend der Tarifautomatik nunmehr Änderungen der IST-Werte zur Folge haben.

Weitere Personalkostensteigerungen finden ihre Ursache in der Umsetzung der leistungsorientierten Bezahlung für Beschäftigte und Beamte, aus der Stellenbewertung hervorgehende Beförderungen, Zulagengewährungen und u. a. in der notwendigen Besetzung von Stellen in Folge von Langzeiterkrankungen der Stelleninhaber.

Im Fachbereich 51 - Jugendhilfe - wurde aufgrund von nachgewiesenen Fallzahlensteigerungen in den Aufgabengebieten Unterhaltsvorschuss, Beistandschaften und Elternbeiträgen eine Stelle eingerichtet, um die gestiegene Mehrbelastung aufzufangen und die Beitreibung der ausstehenden Forderungen weiter zu verfolgen.

Im Fachbereich 61 - Stadtplanung, Liegenschaften - wurde eine Stelle eingerichtet, um den gestiegenen Anforderungen einer zielgerichteten Stadtentwicklungspolitik Rechnung zu tragen. Eine weitere Stelle wurde für die Entwicklung und Umsetzung der Bauleitplanungen zur östlichen Erweiterung des Industrieparks eingerichtet und ist an die Dauer des Projektes gebunden.

Außerdem hat die Personalvertretung eine Bürokräft mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 19,5 Stunden beantragt. Gemäß § 40 (3) Landespersonalvertretungsgesetz hat die Dienststelle für Personalratssitzungen, Sprechstunden und laufende Geschäftsführung, Büropersonal zur Verfügung zu stellen.

Sollten sich weitere gesetzliche oder tarifliche Abweichungen von den geplanten Personalkosten ergeben, so werden diese möglichst aus Einsparungen aufgefangen, die z. B. durch zeitverzögerte Nachbesetzungen, Entfall der Lohnfortzahlung bei Langzeiterkrankungen von tariflich Beschäftigten, höheren Zuschüssen durch ARGE, Arbeitsagentur, Kreisverwaltung oder Landschaftsverband entstehen oder aber auch durch Einsparungen bei Nachbesetzungen durch günstigere Eingruppierungen oder in niedrigere Erfahrungsstufen.



11	Personalaufwendungen	Ansatz 2011	Ansatz 2012	Ansatz 2013	Plan 2014	Plan 2014	Plan 2016
5011000	Dienstbezüge der Beamten	1.422.118	1.386.350	1.510.590	1.510.590	1.510.590	1.510.590
5012000	Dienstbezüge für tariflich Beschäftigte	7.684.816	7.183.397	8.175.660	8.170.660	8.028.570	7.998.570
5021000	Beiträge zur Versorgungskasse für Beamte	615.950					
5022000	Beiträge zur Versorgungskasse für tariflich Beschäftigte	531.759	498.649	562.625	558.925	552.055	545.055
5032000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für tariflich Beschäftigte	1.617.787	1.571.650	1.773.760	1.773.260	1.748.710	1.742.410
5041000	Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Beschäftigte	310.400	283.712	250.000	250.000	250.000	250.000
5051000	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Beschäftigte	375.258	399.422	400.000	400.000	400.000	400.000
5061000	Zuführungen zu Beihilferückstellungen für Beschäftigte	107.165	115.132	110.000	110.000	110.000	110.000
	Summe	12.665.253	11.438.312	12.782.635	12.773.435	12.599.925	12.556.625

7.2 Versorgungsaufwendungen

Unter dem Versorgungsaufwand sind alle auf Arbeitgeberseite anfallenden Aufwendungen im Zusammenhang mit den ehemaligen Beschäftigten der Kommune zu verstehen einschließlich der Zuführung zur Beihilferückstellung.

12	Versorgungsaufwendungen	Ansatz 2011	Ansatz 2012	Ansatz 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016
5121000	Versorgungsaufwendungen Beamte		635.000	635.000	635.000	635.000	635.000
5161000	Zuführungen zu Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger	2.214	1.982	7.560	6.250	4.670	2.450
	Summe:	2.214	636.982	642.560	641.250	639.670	637.450



7.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Sach- und Dienstleistungen enthalten alle Aufwendungen, die mit dem gemeindlichen Verwaltungshandeln („Betriebszweck“) wirtschaftlich zusammenhängen, u. a. Aufwendungen für die Unterhaltung und die Bewirtschaftung des Anlagevermögens, Lehr- und Lernmittel, Aufwendungen für Waren, Vertrieb, sonstige Sachleistungen und Kostenerstattungen an Dritte.

Im Bereich der Unterhaltung wurden Aufwendungen für dringend notwendige Sanierungsmaßnahmen der baulichen Anlagen, der Grundstücke und des Infrastrukturvermögens eingestellt.

13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Ansatz 2011	Ansatz 2012	Ansatz 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016
	Unterhaltung d. Grundstücke u. baulichen. Anlagen	3.117.144	3.237.675	3.260.998	2.595.221	2.340.607	2.328.112
	Unterhaltung des sonst. unbeweglichen Vermögens	131.960	207.210	228.727	227.697	227.587	223.995
	Erstattung f. Aufwendungen v. Dritten aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.533.325	1.562.394	2.647.895	2.668.430	2.768.465	1.824.500
	Bewirtschaftung d. Grundstücke und baulichen Anlagen	1.911.443	2.330.774	2.424.013	2.467.660	2.589.319	2.619.726
	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	437.704	474.399	481.962	516.085	489.812	503.821
	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	744.192	983.232	1.137.304	1.253.264	964.104	964.104
	Aufwendungen für Sachleistungen	156.900	187.845	184.752	187.346	186.636	191.414
	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	741.872	636.489	1.412.012	602.908	603.199	588.499
	Summe:	8.774.540	9.620.018	11.777.663	10.518.611	10.169.729	9.244.171

7.4 Bilanzielle Abschreibungen

Die grundlegende Neuerung im Neuen Kommunalen Finanzmanagement gegenüber der Kameralistik liegt in der vollständigen Darstellung des Ressourcenverbrauchs. Während im kameralen Haushalt nur Abschreibungen für das in kostenrechnenden Einrichtungen gebundene Anlagevermögen eingestellt wurden, sind nunmehr flächendeckend Abschreibungen für die Abnutzung der Vermögensgegenstände ausgewiesen. Die jährlichen Wertminderungen (Abschreibungen) fließen als Aufwand in die Ergebnisrechnung ein.

Bereits bei der Aufstellung des Haushalts 2012 hatten sich aufgrund des eingebrachten Entwurfs der Eröffnungsbilanz Änderungen hinsichtlich der Höhe der Abschrei-



bungen ab dem Haushaltsjahr 2012 ergeben. Im Rahmen des Prüfverfahrens hat es weitere Anpassungen hinsichtlich der Anlagenwerte ergeben. Hierdurch wurden weitere Anpassungen bei den Abschreibungen erforderlich. Den nunmehr ausgewiesenen bilanziellen Abschreibungen liegen somit die ursprünglichen und fortgeschriebenen Bewertungen aus der Eröffnungsbilanz zugrunde.

Diesen Abschreibungen stehen zum Teil Erträge aus der Auflösung von Zuwendungen und Beiträgen gegenüber, die in der Bilanz als Sonderposten passiviert werden.

14	Bilanzielle Abschreibungen	Ansatz 2011	Ansatz 2012	Ansatz 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016
5711000	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	14.540	22.590	26.512	38.918	35.382	18.333
5712100	Abschreibungen auf Brücken und Tunnel planmäßig	116.943	120.527	119.201	119.968	119.968	119.968
5712200	Abschreibungen auf Gleisanlagen/ Streckenausrüstungen/ Sicherheit	69.178	69.178	69.178	69.178	69.178	69.178
5712300	Abschreibungen auf Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	3.787	3.775	4.100	6.711	9.044	9.155
5712400	Abschreibungen auf Straßennetz/ Wege/ Plätze/ Verkehrslenkungsanlagen	3.494.222	3.599.079	3.660.895	3.728.962	3.770.829	3.784.752
5712900	Abschreibungen auf sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	548.079	567.999	513.628	517.711	537.958	549.211
5713000	Abschreibungen auf Gebäude und Aufbauten	1.780.459	1.775.565	1.802.738	1.812.572	1.871.791	1.881.936
5714000	Abschreibungen auf Maschinen und technische Anlagen	41.541	31.930	65.097	56.264	55.790	50.556
5715000	Abschreibungen auf Betriebsvorrichtungen	23.842	82.840	92.713	104.656	110.657	113.711
5716000	Abschreibungen auf Fahrzeuge	255.981	180.035	196.517	206.969	220.902	218.684
5717000	Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	183.540	167.561	138.058	163.966	181.193	196.060
5718000	Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter	268.778	293.047	219.070	128.685	131.459	127.794
	Summe	6.800.890	6.914.125	6.907.708	6.954.561	7.114.152	7.139.338

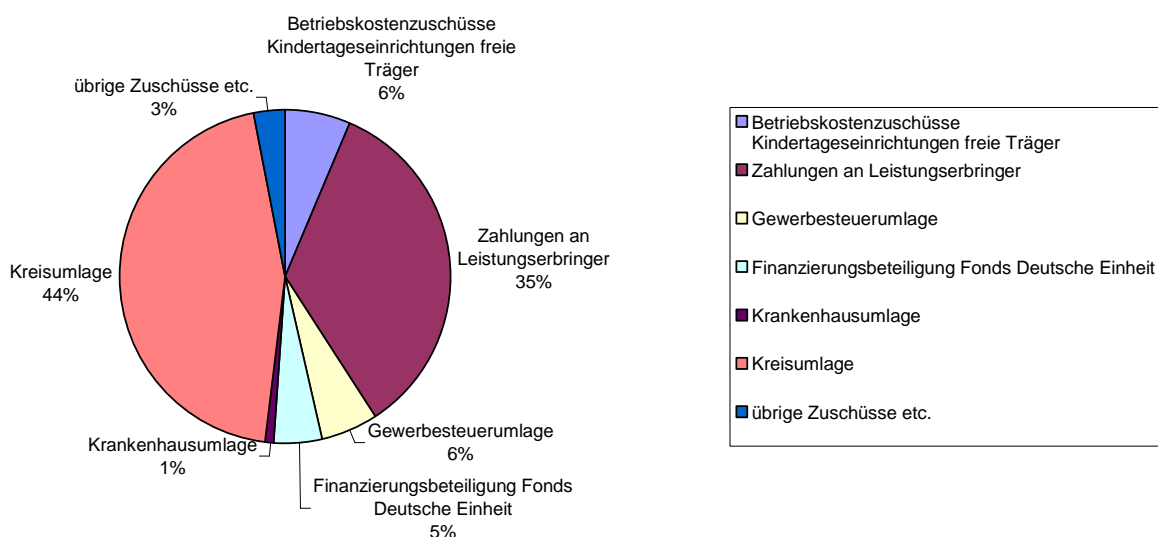


7.5 Transferaufwendungen

Als Transferaufwendungen werden Übertragungen der Stadt an den öffentlichen oder den privaten Bereich erfasst, denen keine unmittelbare Gegenleistung gegenübersteht. Ferner fallen darunter Aufwendungen, die sich überwiegend aus der Sozialgesetzgebung ergeben. Wichtigster und umfangreichster Bestandteil der kommunalen Transferaufwendungen ist die Kreisumlage.

Im Haushalt sind nachfolgende Transferaufwendungen ausgewiesen:

Betriebskostenzuschüsse Kindertageseinrichtungen freie Träger	1.750.000
Zahlungen an Leistungserbringer	9.686.377
Gewerbesteuerumlage	1.582.000
Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit	1.266.000
Krankenhausumlage	268.000
Kreisumlage	12.169.495
übrige Zuschüsse etc.	860.800
Summe:	27.582.672





Die Transferaufwendungen stehen grundsätzlich im Fokus der Haushaltssicherung, wenn es um die Frage geht, freiwillige Leistungen zu reduzieren. Gemeint ist damit oftmals die Begrenzung bzw. Streichung von städt. Zuschüssen. Wenn man sich jedoch die meisten Transferaufwendungen im Ergebnisplan ansieht, so stellt man fest, dass es sich keineswegs um freiwillige Leistungen handelt, sondern dass die meisten Transferleistungen auf gesetzlichen Grundlagen beruhen.

Kreisumlage

Die Kreisumlage wird nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz auf Basis der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmesszahl der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich ihrer Schlüsselzuweisungen unter Berücksichtigung von Abrechnungsbeträgen, die sich aus der endgültigen Festsetzung der Finanzierungsbeteiligung nach dem Solidarbeitragsgesetz und den Kompensationsleistungen ergeben.

Die vom Rhein-Sieg-Kreis erhobene Kreisumlage wird differenziert erhoben und besteht aus der Allgemeinen Kreisumlage und einer gesonderten Umlage zur Deckung der dem Kreis entstehenden Aufwendungen für den öffentlichen Personennahverkehr –ÖPNV-.

Mit Schreiben vom 5.11.2012 zur Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden nach § 55 Kreisordnung (KrO) NRW wurden durch den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises für den Doppelhaushalt 2013 / 2014 nachfolgende Umlagehebesätze mitgeteilt:

Haushaltsjahr	Umlagehebesatz
2012	36,90 v. H.
2013	37,77 v. H.
2014	36,72 v. H.
2015	37,44 v. H.
2016	37,43 v. H.
2017	36,68 v. H.

Die Umlage zur Deckung der ÖPNV-Mehrbelastung wird auf der Basis der in den Kommunen gefahrenen Wagenkilometern erhoben. Seitens des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises wurde mit Schreiben vom 21.11. bzw. 4.12.2012 der auf die jeweilige Stadt / Gemeinde entfallende Betrag für die Mehrbelastung ÖPNV mitgeteilt.



Auf die Stadt Meckenheim entfällt danach folgende Mehrbelastung:

Haushaltsjahr	Mehrbelastung ÖPNV
2012	369.907 €
2013	333.334 €
2014	349.958 €
2015	345.422 €
2016	367.138 €
2017	380.253 €

Die Festlegung der Kreisumlage erfolgte hinsichtlich der Berechnung der Umlagegrundlage ab dem Basisjahr 2013 aufgrund der Orientierungsdaten für die Jahre 2012 bis 2015 in der Fassung des Änderungserlasses vom 22.12.2011 und wurde auf die Folgejahre fortgeschrieben, da derzeit keine aktuelleren Daten bezüglich der Umlagegrundlagen vorliegen. Für die Jahre 2014 bis 2016 werden für die Umlagegrundlage folgende Erhöhungen prognostiziert:

Haushaltsjahr	Erhöhung Umlage- grundlage
2014	4,3 v. H.
2015	3,9 v. H.
2016	3,9 v. H.

Damit ergibt sich für die Stadt Meckenheim nachfolgend zu zahlende Kreisumlage einschließlich ÖPNV-Mehrbelastung:

	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Allgemeine Kreisumlage	10.396.881	12.217.715	12.388.821	13.124.377	13.632.586	13.880.442
Mehrbedarf ÖPNV	369.907	333.334	349.958	345.422	367.138	380.253
Kreisumlage gesamt.	10.766.788	12.551.049	12.738.779	13.469.799	13.999.724	14.260.695

Unter Bezugnahme auf das in 2012 beschlossene Umlagegenehmigungsgesetz und der geänderten Kreisordnung wurde durch den Rhein-Sieg-Kreis mit Schreiben vom 5.11.2012 die erstmals erforderliche Benehmensherstellung eingeleitet.

Der Hauptausschuss des Rates der Stadt Meckenheim hat sich in seiner Sitzung am 28.11.2012 umfassend mit den Informationen zum Haushaltsentwurf 2013 / 2014 des Rhein-Sieg-Kreises mit nachfolgendem Ergebnis auseinander gesetzt und dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises mitgeteilt:



„Der Hauptausschuss begrüßt grundsätzlich die beabsichtigte Reduzierung des Hebesatzes für die Kreisumlage 2013 bis 2015. Er fordert den Kreistag - und insbesondere die Meckenheimer Kreistagsabgeordneten – auf,

1. die Hebesätze für die Kreisumlage unter Beachtung des Rücksichtnahmegebotes so festzusetzen, dass sich keine tatsächliche Mehrbelastung für den städtischen Haushalt ergibt;
2. bei der Berechnung für die Kreisumlage erforderlichen Umlagegrundlagen die örtlichen Besonderheiten zu berücksichtigen (wie nach dem Orientierungsdatenerlass des MIK NRW gefordert)
3. ausdrücklich auf die Erhebung einer Sonderumlage nach § 56 c KrO NRW zu verzichten.“

Die Kreisumlage belastet den Haushalt der Stadt Meckenheim erheblich. Für das Haushaltsjahr 2013 sind rund 12,5 Mio. € an Kreisumlage eingeplant. Dies sind ca. 22 % der gesamten Aufwendungen des städtischen Haushaltes.

Die im Entwurf des Kreishaushaltes 2013 / 2014 vorgesehenen Umlagesätze der Allgemeinen Kreisumlage gehen zwar gegenüber der ursprünglichen Planung im Kreisdoppelhaushalt 2011 / 2012 zurück, führen aber dennoch aufgrund der individuellen Kalkulation der Steuerkraft, die letztendlich maßgeblich für die Umlagegrundlagen sind, zu einer höheren tatsächlichen Umlagezahlung. Insbesondere wirken sich hier die Orientierungsdaten des Landes für die Entwicklung der Einkommen- und der Gewerbesteuer aus. Bei der Annahme der örtlich kalkulierten Umlagegrundlage wäre eine Senkung des Umlagesatzes und eine Entlastung möglich. Insofern sind aus der Stadt Meckenheim bei der Berechnung der für die Kreisumlage erforderlichen Umlagegrundlagen die örtlichen Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Ausgleichsrücklage ist aufgebraucht. Die zukünftigen Haushaltsjahre werden defizitär sein. Sofern die nicht unerheblichen Steigerungen der Kreisumlage kompensiert werden können, führen diese zu einer weiteren nicht unerheblichen Inanspruchnahme des städtischen Eigenkapitals sowie zu einem weiteren Anstieg der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung, da die Festsetzung der Kreisumlage tatsächliche Zahlungsströme auslöst.

Ein weiterer Punkt, der Beachtung finden sollte, ist, dass die Berechnung der Kreisumlage auch nicht zahlungswirksame Komponenten wie Pensionsrückstellungen und Abschreibungen enthält. Diese Positionen verursachen im städtischen Haushalt einen tatsächlichen Zahlungsfluss während sie im Kreishaushalt nur eine Buchungsposition darstellen. Dadurch erhält der Kreis jedes Jahr ca. 20 Mio. € an Liquidität durch die kreisangehörigen Kommunen. Dies entspricht mehr als drei Prozentpunkte der Kreisumlage.

Außerdem bietet der neu eingeführte § 56 c KrO NRW den Kreisen grundsätzlich die Möglichkeit, sofern im Jahresabschluss eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals erfolgte, eine Sonderumlage zu erheben. Die Erhebung einer solchen Sonderumlage würde für die Stadt Meckenheim eine weitere erhebliche Mehrbelastung ihres städtischen Haushaltes bedeuten. Insofern wurde auch hier unter Bezugnahme auf das Rücksichtnahmegebot angeregt, den Verzicht auf die Erhebung einer Sonderumlage



im Kreistag zu beschließen. Nur so ist eine Planungssicherheit für den städtischen Haushalt gegeben.

Während den Haushaltsberatungen erfolgte mit Schreiben der Kämmerei des Rhein-Sieg-Kreises vom 20.02.2013 eine Anpassung der Umlagensätze wie folgt:

Haushaltsjahr	Umlagehebesatz
2012	36,90 v. H.
2013	36,69 v. H.
2014	36,02 v. H.
2015	36,47 v. H.
2016	36,22 v. H.
2017	35,31 v. H.

Bezüglich der ÖPNV Mehrbelastung ergaben sich folgende Beträge:

Haushaltsjahr	Mehrbelastung ÖPNV
2012	369.907 €
2013	301.135 €
2014	341.400 €
2015	333.591 €
2016	351.696 €
2017	361.661 €

Auf dieser Basis ergibt sich für die Stadt Meckenheim nachfolgend zu zahlende Kreisumlage einschließlich ÖPNV-Mehrbelastung:

	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Allgemeine Kreisumlage	10.396.881	11.868.360	12.152.651	12.784.350	13.191.885	13.362.006
Mehrbedarf ÖPNV	369.907	301.135	341.400	333.591	351.969	361.661
Kreisumlage gesamt.	10.766.788	12.169.495	12.494.051	13.117.941	13.543.854	13.723.667

Krankenhausumlage

15	Transferaufwendungen	Ansatz 2011	Ansatz 2012	Ansatz 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016
5393000	Investitionsumlage n. d. Krankenhausgesetz	268.000	268.000	268.000	268.000	268.000	268.000



Bis 2007 wurde die Umlage zur Mitfinanzierung der Kosten der Krankenhäuser in NRW aus dem Vermögenshaushalt und damit investiv gezahlt. Seit der Einführung des „Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF)“ sind die Zahlungen an das Land aus dem laufenden Haushalt, also dem Ergebnishaushalt zu finanzieren.

7.6 Sonstige ordentliche Aufwendungen

An dieser Stelle wird eine Vielzahl von in der Regel kleineren Aufwandskonten zusammengefasst dargestellt. Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Aufwendungen:

16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	Ansatz 2011	Ansatz 2012	Ansatz 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016
	Sonstige Personalaufwendungen	257.500	257.400	260.665	252.865	251.475	253.565
	Mieten, Pachten,	307.751	317.591	317.591	325.641	247.515	164.451
	Aufwandsentschädigungen	237.520	236.770	227.520	234.520	224.020	224.520
	Leasing	70.070	70.820	71.410	72.080	72.750	73.420
	Geschäftsaufwendungen	380.603	442.983	488.558	503.991	469.203	473.860
	Versicherungsbeiträge	315.520	323.271	318.256	318.256	318.256	318.256
	Sonstige Aufwendungen	17.500	14.800	20.450	14.900	20.450	14.900
	Summe:	1.586.464	1.663.635	1.704.450	1.722.253	1.603.669	1.522.972

8 Investitionstätigkeit

§ 4 Abs. 4 GemHVO schreibt vor, dass in den Teilfinanzplänen Investitionen oberhalb der vom Rat festzulegenden Wertgrenzen als Einzelmaßnahmen auszuweisen sind. Bei Investitionen unterhalb dieser Wertgrenzen werden die zugehörigen Ein- und Auszahlungen summarisch dargestellt.



Um eine ausreichende Genauigkeit in der Darstellung des Finanzbedarfs für Investitionen zu erreichen, und andererseits eine zu kleinteilige, unübersichtliche und arbeitsaufwändige Darstellung im Haushaltsplan zu vermeiden, hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 25.11.2009 gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO NRW folgende Wertgrenzen beschlossen:

- für Immobilieninvestitionen	50.000 €
- für Investitionen im Bereich des mobilen und immateriellen Anlagevermögens	20.000 €

Die Wertgrenzen für Investitionen nach § 14 GemHVO NRW werden gemäß Beschluss des Rates vom 20.03.2013 wie folgt festgelegt:

Die Wertgrenze nach § 14 Abs. 1 GemHVO für die Aufstellung eines Wirtschaftlichkeitsvergleich wird auf 20.000 € festgelegt.

Die Wertgrenze gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO nach der Ermächtigungen für Baumaßnahmen erst im Finanzplan veranschlagt werden dürfen, wird auf 50.000 € festgelegt.

Zur Finanzierung der im Haushaltsjahr 2013 vorgesehenen Investitionsmaßnahmen ist eine Kreditaufnahme für Investitionen im Umfang von 5.927.748 Euro veranschlagt.



Für die Haushalte 2013 bis 2016 sind folgende wesentlichen Investitionsmaßnahmen vorgesehen:

Bezeichnung	Ansatz 2012	Ansatz 2013	Verpflichtungs-Ermächtigungen	Finanzplan 2014	Finanzplan 2015	Finanzplan 2016
Oberhalb der festgesetzten Wertgrenze						
Merl - Steinbüchel	-265.400					
+ Sonstige Investitionseinzahlungen	300.000					
+ Sonstige Investitionseinzahlungen	300.000					
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	34.600					
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	34.600					
Neubau Rathaus	190.000	117.357				
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	190.000	117.357				
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	190.000	117.357				
Nördliche Stadterweiterung Infrastruktur	61.200	317.000	496.000	-133.600	-140.000	
+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	16.800	689.000		629.600	140.000	
+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	16.800	689.000		629.600	140.000	
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	78.000	1.006.000	496.000	496.000		
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	78.000	1.006.000	496.000	496.000		
Sanierung und Neuausrichtung Wettkampfhalle				30.000		
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen				30.000		
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen				30.000		
Neubau Dreifachturnhalle u. Außenumkl. SZ				40.000	160.000	100.000
- Auszahlungen für Baumaßnahmen				40.000	160.000	100.000
- Auszahlungen für Baumaßnahmen				40.000	160.000	100.000
Neue Spielplätze	75.000	140.000		50.000	75.000	75.000
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	75.000	140.000		50.000	75.000	75.000
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	75.000	140.000		50.000	75.000	75.000
Straßenbau Merler Keil	300.000	820.000	60.000	60.000		
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	300.000	820.000	60.000	60.000		
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	300.000	820.000	60.000	60.000		
Erweiterung P + R-Anlage	400.000					
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	400.000					
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	400.000					
Komplettmaßnahme Burgstr. / Hilberather Str	70.000					
+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	115.000					
+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	115.000					
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	185.000					
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	185.000					



Neubau behindertengerechter Buswarteallen	48.000	36.000	160.000	48.000		
+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	112.000	84.000		112.000		
+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	112.000	84.000		112.000		
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	160.000	120.000	160.000	160.000		
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	160.000	120.000	160.000	160.000		
U3-Anbau KiTa Marienburger Str. 144				90.000	139.000	
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen				90.000	139.000	
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen				90.000	139.000	
U3-Anbau KiTa Mühlenstraße 2	64.000	30.000	175.000	125.000	50.000	
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	64.000	30.000	175.000	125.000	50.000	
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	64.000	30.000	175.000	125.000	50.000	
Serveranlage Rathaus (Server, Bandrobo., Plattens.)		40.000		40.000	40.000	40.000
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen		40.000		40.000	40.000	40.000
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen		40.000		40.000	40.000	40.000
U3-Anbau KiTa Kastanienstr. 2	86.000	100.000	180.000	180.000		
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	86.000	100.000	180.000	180.000		
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	86.000	100.000	180.000	180.000		
U3-Anbau KiTa Siebengebirgerring 10		30.000	867.000	287.000	580.000	
- Auszahlungen für Baumaßnahmen		30.000	867.000	287.000	580.000	
- Auszahlungen für Baumaßnahmen		30.000	867.000	287.000	580.000	



Bezeichnung	Ansatz 2012	Ansatz 2013	Verpflichtungs- Ermächti- gungen	Finanzplan 2014	Finanzplan 2015	Finanzplan 2016
Fußweg Nordstraße (Lückenschluss)	-25.000					
+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	25.000					
+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	25.000					
Stichweg Wissfeldstraße	-43.500					
+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	43.500					
+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	43.500					
Verlegung Ersdorfer Bach	35.000	200.000	10.000	10.000		
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	35.000	200.000	10.000	10.000		
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	35.000	200.000	10.000	10.000		
Fußweg Ahrstraße	-30.000					
+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	30.000					
+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	30.000					
Grundstücke Ausgleichsflächen B-Plan 114	150.000					
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	150.000					
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	150.000					
Unternehmerpark Kottenforst (ASB-Flächen)	500.000	2.478.000	2.350.000	558.000	-1.119.043	-474.000
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen				5.100.000	2.171.043	1.500.000
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen				5.100.000	2.171.043	1.500.000
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	500.000	2.478.000	2.350.000	5.658.000	1.052.000	1.026.000
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	500.000	2.478.000	2.350.000	5.658.000	1.052.000	1.026.000
Videoüberwachungsanlage Schulzentrum	28.000					
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	28.000					
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	28.000					
Einsatzleitwagen Wehrführer	25.000	35.000				
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	25.000	35.000				
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	25.000	35.000				
U3-Anbau KiTa Ehrenmal Schlegelweg 23c		16.000		240.000	490.000	400.000
- Auszahlungen für Baumaßnahmen		16.000		240.000	490.000	400.000
- Auszahlungen für Baumaßnahmen		16.000		240.000	490.000	400.000



Bezeichnung	Ansatz 2012	Ansatz 2013	Verpflich- tungs- Ermächti- gungen	Finanzplan 2014	Finanzplan 2015	Finanzplan 2016
Schulhofumgestaltung KGS Meckenheim	27.000	18.000				
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	27.000	18.000				
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	27.000	18.000				
Ausbau Kalkofenstraße	410.000	750.000				
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	410.000	750.000				
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	410.000	750.000				
Altstadt-Umsetzung Integriertes Handlungskonzept	832.500	782.000	2.961.000	702.000	482.800	-724.200
+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	1.243.000	1.172.000		1.052.000	724.200	724.200
+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	1.243.000	1.172.000		1.052.000	724.200	724.200
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.075.500	1.954.000	2.961.000	1.754.000	1.207.000	
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.075.500	1.954.000	2.961.000	1.754.000	1.207.000	
Grunderwerb Kita Nördl. Stadterweiterung	650.000					
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	650.000					
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	650.000					
Grundstück HWRB Ersdorf	20.000	80.000				
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	20.000	80.000				
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	20.000	80.000				
INFOMA Analyse & Steuerungsmodul	30.000	30.000		20.000	15.000	10.000
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	30.000	30.000		20.000	15.000	10.000
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	30.000	30.000		20.000	15.000	10.000
Ankauf Bahnhofsfläche für ESTW	105.000					
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	105.000					
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	105.000					
Neubau Druchlass Bauwerk II-038	35.000	35.000				
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	35.000	35.000				
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	35.000	35.000				
Catering-Küche KGS Gebäude 2	90.000	85.000				
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	90.000	85.000				
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	90.000	85.000				



Bezeichnung	Ansatz 2012	Ansatz 2013	Verpflich- tungs- Ermächti- gungen	Finanzplan 2014	Finanzplan 2015	Finanzplan 2016
Neubau Kita Nördliche Stad- terweiterung	800.000	75.000	50.000	50.000		
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	800.000	75.000	50.000	50.000		
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	800.000	75.000	50.000	50.000		
Kehrmaschine Baubetrieb					140.000	
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen					140.000	
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen					140.000	
Ankauf Grundst. Bauleitplanung & Verkehrsflächen		450.000		200.000	200.000	200.000
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Be- triebsvorrichtungen		450.000		200.000	200.000	200.000
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Be- triebsvorrichtungen		450.000		200.000	200.000	200.000
Dienstfahrzeug Fachbereich 66		20.000				
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen		20.000				
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen		20.000				
Straßenerneuerung (KAG) An der ev. Kirche				40.000		
- Auszahlungen für Baumaßnahmen				40.000		
- Auszahlungen für Baumaßnahmen				40.000		
Straßenerneuerung (KAG) An den Hohen Baumgärten				30.000		
- Auszahlungen für Baumaßnahmen				30.000		
- Auszahlungen für Baumaßnahmen				30.000		
Baumbestattung (Baumfläche mit Urnenhülsen)		50.000				
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Be- triebsvorrichtungen		50.000				
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Be- triebsvorrichtungen		50.000				
Fussgängerbrücke Bauwerk II/8		20.000				
- Auszahlungen für Baumaßnahmen		20.000				
- Auszahlungen für Baumaßnahmen		20.000				
Fussgängerbrücke Bauwerk II/31		14.000				
- Auszahlungen für Baumaßnahmen		14.000				
- Auszahlungen für Baumaßnahmen		14.000				
Beschilderung Schul- /Sportcampus		18.000				
- Auszahlungen für Baumaßnahmen		18.000				
- Auszahlungen für Baumaßnahmen		18.000				
Fahrradstellplätze KAG		30.000				
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Be- triebsvorrichtungen		30.000				
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Be- triebsvorrichtungen		30.000				



Bezeichnung	Ansatz 2012	Ansatz 2013	Verpflich- tungs- Ermächti- gungen	Finanzplan 2014	Finanzplan 2015	Finanzplan 2016
Kunstrasenplatz Alten- dorf/Ersdorf		55.000				
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Be- triebsvorrichtungen		55.000				
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Be- triebsvorrichtungen		55.000				
Laufbahnbeleuchtung Stadion		7.000				
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Be- triebsvorrichtungen		7.000				
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Be- triebsvorrichtungen		7.000				
Sanierung Jungholzhalle		13.040				
- Auszahlungen für Baumaßnahmen		13.040				
- Auszahlungen für Baumaßnahmen		13.040				
Erweiterung Urnenwand Bon- ner Str.					40.000	
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Be- triebsvorrichtungen					40.000	
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Be- triebsvorrichtungen					40.000	
Erneuerung Plantagenweg		220.000				
- Auszahlungen für Baumaßnahmen		220.000				
- Auszahlungen für Baumaßnahmen		220.000				
Einfriedung Spielplätze		6.000				
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Be- triebsvorrichtungen		6.000				
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Be- triebsvorrichtungen		6.000				
Sanierung und Neukonzeption Schulcampus KAG/GSH		50.000	50.000	50.000		
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Be- triebsvorrichtungen		50.000	50.000	50.000		
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Be- triebsvorrichtungen		50.000	50.000	50.000		
Sanierung und Neuausrichtung Hallenbad		30.000				
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Be- triebsvorrichtungen		30.000				
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Be- triebsvorrichtungen		30.000				
Umbau und Sanierung Jugend- freizeitstätte		30.000	300.000	300.000		
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Be- triebsvorrichtungen		30.000	300.000	300.000		
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Be- triebsvorrichtungen		30.000	300.000	300.000		



Bezeichnung	Ansatz 2012	Ansatz 2013	Verpflich- tungs- Ermächti- gungen	Finanzplan 2014	Finanzplan 2015	Finanzplan 2016
Erweiterung der OGS in der GGS Merl		25.000				
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen		25.000				
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen		25.000				
Erweiterung Betreuungsraum KGS Merl		30.000				
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen		30.000				
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen		30.000				
Neubau Heizungsanlage MZH Altendorf		30.000				
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen		30.000				
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen		30.000				
Pritschenwagen Baubetriebshof		40.000				
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen		40.000				
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen		40.000				
Rüstwagen RW 1 Meckenheim				450.000		
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				450.000		
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				450.000		
Bestuhlung PZ im KAG Gymnasium				33.000		
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				33.000		
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				33.000		
Unimog Baubetriebshof				140.000		
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				140.000		
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				140.000		
Sanierung Parkpalette Neuer Markt					1.000.000	
- Auszahlungen für Baumaßnahmen					1.000.000	
- Auszahlungen für Baumaßnahmen					1.000.000	
Pritschenwagen Baubetriebshof (Ersatz f. SU-2489)						60.000
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen						60.000
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen						60.000



Bezeichnung	Ansatz 2012	Ansatz 2013	Verpflich- tungs- Ermächti- gungen	Finanzplan 2014	Finanzplan 2015	Finanzplan 2016
Löschgruppenfahrzeug LF 10-6 Altendorf						200.000
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen						200.000
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen						200.000
Pritschenwagen Baubetriebs- hof (Ersatz für SU-2893)						50.000
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen						50.000
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen						50.000
Geräteträger Baubetriebshof (Ersatz für SU-6430)						50.000
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen						50.000
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen						50.000
Veräußerung von Gewerbe- flächen	-190.000	-257.700		-257.700		
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	190.000	257.700		257.700		
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	190.000	257.700		257.700		
Veräußerung von sonst. Grund- stücken	-1.862.000	--105.300		-26.800	-26.800	-6.800
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	1.862.000	105.300		26.800	26.800	6.800
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	1.862.000	105.300		26.800	269.800	6.800
Summe	2.615.800	6.989.397	7.659.000	3.354.900	2.125.957	-20.000
Unterhalb der festgesetzten Wert- grenze Summe	594.870	684.410		450.500	342.791	382.940

9 Liquide Mittel

Der Finanzplan gibt durch die zusammenfassende Darstellung aller geplanten Ein- und Auszahlungen einen wichtigen Überblick über die tatsächliche finanzielle Lage der Stadt Meckenheim wieder. Der Finanzplan teilt sich in Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit.



Der Finanzplan schließt ab 2013 unter Berücksichtigung sämtlicher Ein- und Auszahlungen einschließlich der Investitionen und Kreditaufnahmen wie folgt ab:

Ein- und Auszahlungen	Ansatz 2012	Ansatz 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	45.440.479	50.443.778	51.015.534	52.344.929	53.096.565
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	51.461.981	55.217.372	54.418.534	54.813.494	54.254.794
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-6.021.502	-4.773.594	-3.403.000	-2.468.565	-1.158.229
Saldo aus Investitionstätigkeit	-2.019.686	-5.927.748	-2.272.837	-922.955	1.226.152
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	560.533	4.378.828	-1.584.264	-1.902.342	-1.713.719
Liquide Mittel	-7.480.655	-6.322.514	-7.260.101	-5.293.862	-1.645.796

Nach den vorliegenden Planungen wird sich der Bestand an liquiden Mitteln weiter verschlechtern. Das Liquiditätsdefizit muss durch die Aufnahme von Kassenkrediten (Fremdkapital) finanziert werden.

Aufgrund der Tatsache, dass zur Finanzierung der Investitionen kaum liquide Mittel aus der laufenden Verwaltungstätigkeit herangezogen werden können, müssen die Investitionen durch Kreditaufnahmen bestritten werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sowohl die Zinsen als auch die Abschreibungen negative Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung haben. Hinzu kommen sowohl die Tilgungen der bisherigen Verbindlichkeiten als auch die Tilgungen der neu eingegangenen Verpflichtungen, so dass auch der Saldo aus Finanzierungstätigkeit eine weitere Verschlechterung der liquiden Mittel in jedem Haushaltsjahr verursacht.

10 Entwicklung des Eigenkapitals

Nach dem 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz ist nunmehr die Darstellung der Entwicklung des Eigenkapitals für alle Kommunen zwingend vorgeschrieben. Bisher war die Darstellung nur für HSK-Kommunen zwingend vorgeschrieben bzw. wurde durch die Kommunalaufsicht als Auflage zum Haushalt vorgegeben.

Das Eigenkapital ergibt sich zwangsläufig aus dem Saldo zwischen den Wertansätzen der Vermögensgegenstände und der Rechnungsabgrenzungsposten auf der Ak-



tivseite und der Summe aus Rückstellungen, Sonderposten, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz.

Allgemeine Rücklage

Bei der Allgemeinen Rücklage handelt es sich um die Saldogröße aus Vermögen und Schulden. Ist der Saldo negativ, so ist diese Differenz auf der Aktivseite der Bilanz als „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.

Sonderrücklage

In die Sonderrücklage werden zweckgebundene Rücklagen aus erhaltenen Investitionszuwendungen bzw. Kapitalzuschüsse eingestellt, deren ertragswirksame Auflösung seitens des Zuwendungsgebers ausgeschlossen wurde. Darüber hinaus gibt es die freiwillige Sonderrücklage. Diese wird gebildet, um die vom Rat beschlossene Herstellung oder Anschaffung von Vermögensgegenständen sicherzustellen.

Ausgleichsrücklage

Diese Rücklage kann zum Haushaltsausgleich herangezogen werden. Sie kann aus eventuellen Überschüssen aus der Ergebnisrechnung jährlich auch wieder aufgestockt werden.

Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Dieser Saldo bildet sich aus der Differenz zwischen Aufwendungen und Erträgen aus der Ergebnisrechnung.

Nach den Haushaltsplanungen wird sich der Haushalt der Stadt Meckenheim in den Jahren 2012 bis 2016 voraussichtlich wie folgt im Ergebnis entwickeln:

Erträge und Aufwendungen	Ansatz 2012	Ansatz 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016
Ordentliche Erträge	49.881.098	55.740.557	59.492.336	58.868.581	59.200.943
Ordentliche Aufwendungen	55.265.842	61.397.688	60.352.338	60.583.263	60.127.587
Ordentliches Ergebnis	-5.384.744	-5.657.131	-850.002	-1.714.682	-926.644
Finanzergebnis	-1.377.800	-1.240.300	-1.532.355	-1.854.401	-1.774.343
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-6.762.544	-6.897.431	-2.392.357	-3.569.083	-2.700.987
Außerordentliches Ergebnis	26.100	6.100	6.100	6.100	6.100
Ergebnis	-6.736.444	-6.891.331	-2.386.257	-3.562.983	-2.694.887

Das Eigenkapital und dessen Veränderung durch die Jahresabschlüsse haben wesentliche Auswirkungen auf den Haushaltsausgleich der Stadt Meckenheim, da diese Position maßgeblich die maximale Höhe des Verlustes bestimmt, der in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden kann bzw. ab der die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes notwendig ist (vgl. Punkt 4).



Wie bereits eingangs ausgeführt, liegt nunmehr die geprüfte und festgestellte Eröffnungsbilanz zum 1.01.2009 vor. Durch die sich bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz ergebenden Veränderungen mussten die bisher vorläufig ermittelten Jahresabschlüsse neu überarbeitet werden. Die Allgemeine Rücklage wurde weiter reduziert. Gleichzeitig konnte eine höhere Ausgleichsrücklage festgesetzt werden. Weitere Veränderungen ergaben sich insbesondere bei den Abschreibungen und bei der Auflösung der Sonderposten für Beiträge. Auf der Basis der nunmehr vorliegenden Erkenntnisse wurden die nachfolgenden weiterhin vorläufigen Jahresergebnisse für die Haushaltsjahre 2009 bis 2012 ermittelt.

Wie der u. a. Tabelle zu entnehmen ist, ist in Meckenheim weder mit einer Überschuldung noch einer Verringerung des Eigenkapitals um mehr als 25 % p. a. zu rechnen.

Zu beachten ist vielmehr das 2. Kriterium.

Danach ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn bei der Aufstellung des Haushalts in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der Allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als 5 % zu verringern.

Nach der vorliegenden Eröffnungsbilanz wird die Allgemeine Rücklage mit knapp 80 Mio. € kalkuliert. Die Ausgleichsrücklage konnte von bisher 10.042.587,02 € auf 11.861.145,61 € neu festgesetzt werden. Auf weitere sich aus der Eröffnungsbilanz ergebende Änderungen wurde bereits hingewiesen.

Die hohen zusätzlichen Erträge der vergangenen Jahre bei der Gewerbesteuer, die Minderaufwendungen bei den Sach- und Dienstleistungen, den Personalkosten sowie bei den Abschreibungen für nicht oder noch im Bau befindliche Investitionen führen zu verbesserten (vorläufigen) Jahresabschlüssen und insbesondere des Jahresabschlusses 2012. Weitere Verbesserungen werden durch die veränderte Basislage bei der Auflösung der Sonderposten für Beiträge und der Abgrenzung der Friedhofsgebühren für Nutzungsrechte sowie der um rund 1,8 Mio. € höhere Ausgleichsrücklage erzielt. Hinzu kamen Mehrerträge durch höhere Konzessionsabgaben der Stadtwerke und der Regionalgas Euskirchen sowie bei den Gebühreneinnahmen für Baugenehmigungsgebühren, der Nachveranlagung bei den Kanalbenutzungsgebühren, den Nachforderungszinsen bei der Gewerbesteuer und den veranlagten Mehrflächenausgleiche aus früheren Grundstücksverkäufen. In der Summe führen diese Veränderungen im vorläufigen Jahresabschluss 2012 dazu, dass ein Jahresüberschuss statt des ursprünglich geplanten Jahresfehlbetrages erwirtschaftet werden konnte.

Die voraussichtliche Entwicklung der Allgemeinen Rücklage stellt sich auf der Basis des vorliegenden Haushaltsplans 2013 und unter Berücksichtigung der veränderten vorläufigen Ergebnisse der Haushaltsjahre 2009 bis 2012 sowie der veränderten Ausgangslage bei der Höhe der Allgemeinen Rücklage wie folgt dar:



	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Allgem. Rücklage	78.766.224,13	78.766.224,13	78.766.224,13	78.766.224,13	78.766.224,13	74.988.463,42	72.602.206,42	69.039.223,42
Ausgleichsrücklage	11.861.145,61	7.060.408,15	2.297.727,93	1.346.761,27	3.113.570,29	0,00	0,00	0,00
Jahresfehlbetrag/Jahresergebnis	-4.800.737,46	-4.762.680,22	-950.966,66	1.766.809,02	-6.891.331,00	-2.386.257,00	-3.562.983,00	-2.994.887,00
Restbetrag der Allg. Rücklage	78.766.224,13	78.766.224,13	78.766.224,13	78.766.224,13	74.988.463,42	72.602.206,42	69.039.223,42	66.344.336,42
Restbetrag der Ausgleichsrücklage	7.060.408,15	2.297.727,93	1.346.761,27	3.113.570,29	0,00	0,00	0,00	0,00
Entwicklung der Allg. Rücklage	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	-4,796 %	-3,182%	-4,908%	-3,903%
5 v.H. der Allgem. Rücklage	3.938.311,21	3.938.311,21	3.938.311,21	3.938.311,21	3.938.311,21	3.749.423,17	3.630.110,32	3.451.961,17
25 v. H. der Allgemeinen Rücklage	19.691.556,03	19.691.556,03	19.691.556,03	19.691.556,03	19.691.556,03	18.747.115,86	18.150.551,61	17.259.805,86



Festzustellen ist, dass die Ausgleichsrücklage aufgrund der veränderten Basisdaten in 2012 noch nicht voll in Anspruch genommen wurde. Ferner konnte der sich im Haushaltsjahr 2012 ergebende Jahresüberschuss, entsprechend der Neuregelung im 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz, der Ausgleichsrücklage zugeführt werden, so dass für das Haushaltsjahr 2013 eine Ausgleichsrücklage in Höhe von 3.113.570,29 € zum Ausgleich des prognostizierten Jahresfehlbetrages zur Verfügung steht. Der darüber hinausgehende Fehlbetrag in Höhe von 3.777.760,71 € ist durch die Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage auszugleichen.

Daraus ergibt sich, dass der in § 75 Abs. 2 GO NRW normierte Haushaltsausgleich im Jahre 2013 nur durch die Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage möglich wird.

Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (§ 76 GO NRW) wird zwar formal vermieden, dennoch bedarf der städtische Haushalt der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.

Der normierte Haushaltsausgleich bedingt noch kein Haushaltssicherungskonzept. Da die Aufwendungen stetig die Erträge übersteigen, besteht die Möglichkeit, wenn ein strukturell ausgeglichener Haushalt eine zu hohe Belastung darstellt, den Haushalt fiktiv auszugleichen. Dies führt jedoch zu einer schleichenden Aufzehrung des Eigenkapitals.

Im Haushaltsjahr 2013 bewegt sich der prognostizierte Jahresfehlbetrag noch auf relativ hohem Niveau. Ab dem Haushaltsjahr 2014 ist von einem deutlich sinkenden Jahresfehlbetrag auszugehen. Im weiteren Verlauf der mittelfristigen Finanzplanung bewegt er sich auf relativ gleich bleibendem Niveau. Der deutlich höhere Fehlbetrag im Jahre 2013 ergibt sich insbesondere aus der Verpflichtung zur Errichtung und Einrichtung von „U3“- Betreuungsplätzen und Familienzentren, der Sanierung und Unterhaltung städtischer Gebäude und des Infrastrukturvermögens. Insofern kann erst ab dem Jahr 2014 wieder mit reduzierten Jahresverlusten gerechnet werden.

11 Konsolidierungsmaßnahmen zum Haushalt 2013

Mit Verfügung vom 19. Mai 2011 hat die Kommunalaufsicht die Stadt Meckenheim zum Haushalt 2011 darauf hingewiesen, dass die Stadt, da sie in den Jahren 2011, 2012 und 2014 (Basis war der Haushaltsplan des Jahres 2011) nur knapp die 5%-Grenze unterschreitet, konsequent das Ziel verfolgen muss, die Haushaltslage zu verbessern um dem fortschreitenden Eigenkapitalverzehr entgegenzuwirken. Hierzu gehören neben Reduzierungen der Aufwendungen auch die Prüfung und Ausschöpfung von Möglichkeiten der Ertragserzielung. Ferner wurde die Verwaltung gebeten, die Fortführung und Weiterentwicklung der Konsolidierung in Form eines Konsolidierungskonzeptes in den nächsten Haushaltsjahren fortzuschreiben und über konkret erreichte Verbesserungen zu berichten. Die in diesem Zusammenhang im Vorbericht



zum Haushalt 2012 dargestellten Konsolidierungsmaßnahmen wurden durch die Kommunalaufsicht im Genehmigungsverfahren begrüßt und mit der Bitte versehen, diesen Weg auch in den folgenden Jahren konsequent weiter zu verfolgen und weitere Verbesserungsmöglichkeiten zu prüfen sowie umzusetzen.

Die Maßnahmen, die für den Haushalt 2012 vorgesehen waren, konnten grundsätzlich in der vorgesehenen Form umgesetzt werden. Lediglich bei der Festsetzung der Friedhofsgebühren konnte entsprechend des Ratsbeschlusses keine Kostendeckung erzielt werden. Es herrschte jedoch Übereinstimmung, nunmehr kontinuierlich eine Neu-, / Nachkalkulation durchzuführen, um die Friedhofsgebühren sukzessive anzupassen. Durch die Anpassung der Vergnügungssteuersatzung bei gleichzeitiger Umstellung der Erhebung auf das Einspielergebnis in 2011 durch eine rückwirkende Satzung erfolgten entsprechende Nachveranlagungen, so dass bereits für das Jahrsergebnis 2011 höhere Erträge erzielt werden konnten. Die Neuausrichtung der Satzung führt dazu, dass nunmehr kontinuierlich von einer Steigerungsrate in Höhe von 50.000 € ausgegangen werden kann. Auch die Anhebung bei der Hundesteuer führte, da zudem die Anzahl der Hunde leicht gestiegen ist, zu leicht höheren Einnahmen als prognostiziert. Wesentlich höhere Erträge konnten bei der Gewerbesteuer verzeichnet werden. Dieser Entwicklung wurde im Zuge der Haushaltsplan-aufstellung sowohl für das Haushaltsjahr 2013 als auch der mittelfristigen Finanzplanung Rechnung getragen. Auch die Ausweisung der neuen Meckenheimer Wohngebiete macht sich bemerkbar. Entsprechend der derzeit regen Bautätigkeit, konnten auch – und dies wurde bisher im Haushalt noch nicht berücksichtigt – Zuwächse bei den Baugenehmigungsgebühren verzeichnet werden.

Folgende Maßnahmen wurden bei der Aufstellung des Haushaltes 2013 berücksichtigt:

Stichwort	Maßnahme	Auswirkung 2012	Auswirkung 2013	Auswirkung 2014	Auswirkung 2015	Auswirkung 2016
		in €	in €	in €	in €	in €
Unterhaltung der Gebäude	Reduzierung der Sockelbeträge	- 100.000	- 100.000	- 100.000	- 100.000	- 100.000
GWG und BGA	Reduzierung der Sockelbeträge für die Bereiche Schulen, Sportstätten und Verwaltung	- 30.175	- 30.000 €	- 30.000	- 30.000	- 30.000
Portokosten	Reduzierung aufgrund der bisherigen Jahresergebnisse	-9.325	0 €	0	0	0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Pauschale Reduzierung aller Ansätze aufgrund der bisherigen Jahresergebnisse	- 500.000				
Personalaufwendungen	Anpassung an die tatsächlich im Durchschnitt der vergangenen Jahre geleisteten Personalaufwendungen durch verzögerte Neubesetzungen, Langzeiterkrankte, höheren Zuschüsse durch Arbeitsagentur, Landschaftsverband etc.	noch nicht bezifferbar	noch nicht bezifferbar	noch nicht bezifferbar	noch nicht bezifferbar	noch nicht bezifferbar



Stichwort	Maßnahme	Auswirkung 2012 in €	Auswirkung 2013 in €	Auswirkung 2014 in €	Auswirkung 2015 in €	Auswirkung 2016 in €
Grundsteuer B	Anhebung in 2011 von 381 %-Punkte auf 411 %-Punkte	+ ca. 180.000				
Gewerbesteuer	Anhebung aufgrund der tatsächlich erzielten Erträge	+ 1.160.000	+ 2.500.000	+ 700.000	+ 700.000	+ 600.000
Vergnügungssteuer	Anpassung der Vergnügungssteuersatzung bei gleichzeitiger Umstellung der Erhebung auf das Einspielergebnis in 2011 durch eine rückwirkende Satzung	noch nicht bezifferbar	50.000			
Hundesteuer	Anhebung der Hundesteuer ab dem 1.01.2012	+ 8.000 €				
Friedhofsgebühren	In 2012 erfolgte eine erste Anpassung der Friedhofsgebühren; weitere Anpassungen sind entsprechend den Regelungen zum KAG vorgesehen	noch nicht bezifferbar	noch nicht bezifferbar	noch nicht bezifferbar	noch nicht bezifferbar	noch nicht bezifferbar
Abwassergebühren	Zum 01.01.2012 erfolgte eine Anpassung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr an den tatsächlich an den Ertverband zu zahlenden Aufwand	Es entfällt die Unterdeckung in Höhe von 359.122 €	Es entfällt die Unterdeckung in Höhe von 359.122 €	Es entfällt die Unterdeckung in Höhe von 359.122 €	Es entfällt die Unterdeckung in Höhe von 359.122 €	Es entfällt die Unterdeckung in Höhe von 359.122 €
Projekt Meckenheim Mobil			- 5.000	- 10.000	- 5.000	
Beseitigung ordnungswidriger Zustände			- 13.875			
Bauleitplanung			- 24.030			
Verkehrsentwicklungskonzept f. Meckenheim			- 180	- 500	- 500	
Entwicklungskosten der GEP-Flächen			-1.020			- 15.000
Bauleitplanungskosten f. Dritte			-20.000			
Betriebskosten			- 8.900			
Kosten Straßenwinterdienst	In 2013 soll eine Überarbeitung der Satzung mit dem Ziel der Übertragung des Winterdienstes auf die Anlieger erfolgen,			- 10.000	- 10.000	
Kosten der Straßenreinigung	In 2013 soll eine Überarbeitung der Satzung mit dem Ziel der Übertragung die Straßenreinigung auf die Anlieger erfolgen,			- 33.000		
Dienstleistungen Einführung NKF				- 20.000	- 5.000	- 10.000
Personalbeschaffungskosten			- 5.000			



Stichwort	Maßnahme	Auswirkung 2012	Auswirkung 2013	Auswirkung 2014	Auswirkung 2015	Auswirkung 2016
		in €	in €	in €	in €	in €
Sonstige Versicherungen	Durch Umstrukturierung konnten Einsparungen erzielt werden		- 4.000			
Kreditbeschaffungskosten	Durch Umschuldung auf zinsgünstigere Darlehen können Einsparungen für die gesamte Restlaufzeit für die Garantiezeit erzielt werden		- 88.054,17	- 87.174,17	- 86.302,42	- 85.439,39
Bahnhof Industriepark Kottenforst	Aufgrund einer Vereinbarung mit der DB geht mit Beginn des Jahres 2013 die Unterhaltung der P + R Anlage am Haltepunkt Kottenforst auf die Deutsche Bahn über.		- 25.000	-25.000	- 25.000	- 25.000
Spielplatzkonzept	Auf der Basis des bestehenden Spielplatzkonzeptes wurde die Anzahl der zu unterhaltenden Spielplätze reduziert.		noch nicht bezifferbar	noch nicht bezifferbar	noch nicht bezifferbar	noch nicht bezifferbar
Gebührenordnung	Es ist beabsichtigt, in 2013 eine neue Gebührenordnung für die Anmietung städtischer Räumlichkeiten zu erlassen.		noch nicht bezifferbar	noch nicht bezifferbar	noch nicht bezifferbar	noch nicht bezifferbar

12 Chancen und Risiken

Trotz anhaltender guter Wirtschaftszahlen ist die finanzielle Situation der Kommunen insgesamt –vor allem aber für Kommunen in Nordrhein-Westfalen nicht besser geworden, sondern bleibt dramatisch. Die Steuereinnahmen wachsen bundesweit und haben das Niveau des Jahres 2008 überschritten, dennoch werden die finanziellen Spielräume aufgrund der Dynamik bei den sozialen Aufgaben für viele Städte und Gemeinden eher kleiner. Diese außerordentlich schwierige Finanzlage ist vor allem durch die kommunale Aufgabenfülle bedingt, die in den letzten Jahren besonders durch Vorgaben von Bund und Land ständig zugenommen hat, ohne dass den Kommunen hierbei die entsprechenden Finanzmittel zur Verfügung gestellt wurden. Basel III und das Rating von Kommunen tun ein Übriges.

Diese Entwicklung macht trotz des voraussichtlich guten Jahresabschlusses 2012 vor Meckenheim nicht Halt. Kommunale Erträge und Aufwendungen driften zunehmend auseinander. Die Haushalte sind seit Jahren chronisch unterfinanziert und seit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements leben die meisten Kommunen zu Lasten des Eigenkapitals. Faktische Haushaltsausgleiche sind kaum noch möglich. Freiwilligen Aufgaben ist längst weitestgehend der Boden entzogen und auch im Pflichtbereich arbeiten die Kommunen am Rand ihrer Leistungsfähigkeit. Als Konsequenz darauf werden die politischen Entscheidungen vor Ort durch die finanziellen Engpässe bestimmt. In immer mehr Kommunen wird die Frage aufgeworfen, wo der Haushalt konsolidiert werden kann, d. h. wo noch gekürzt werden kann, ob noch weitere Stellen abgebaut und welche Leistungen eingeschränkt werden können. Tatsächlich ist für Kürzungen wenig Spielraum vorhanden. Viele der



kommunalen Aufgaben sind durch Gesetz vorgeschrieben (auch ohne finanzielle Kompensation) und müssen daher wahrgenommen werden. Und dennoch erforderte die Haushaltsplanaufstellung für das Jahr 2013 und die mittelfristige Finanzplanung – wie auch bereits in den Vorjahren – drastische Konsolidierungsmaßnahmen. Durch Anpassung der Erträge und Aufwendungen an die vorläufigen Rechnungsergebnisse, pauschale Reduzierungen bei den Aufwendungen, Einnahmeerhöhungen und Priorisierung und Verschieben von Vorhaben konnte eine Senkung des nach den Anmeldungen der Ämter vorhandenen Fehlbedarfs in den Planjahren erreicht werden.

Die Gesamtentwicklung der Stadt und die Haushaltsansätze werden derzeit entscheidend von Maßnahmen, dies gilt sowohl für den Ergebnisplan als auch insbesondere für den Investitionsbereich, in den Bereichen Kinder, Jugend und Familie sowie Bildung und Sport geprägt, um den Ausbau der Plätze in den Kindertagesstätten, Kindergärten und Schulen voranzutreiben und gute Standards in den Bildungseinrichtungen zu schaffen bzw. zu erhalten.

So baut die Stadt bereits seit Jahren die Betreuungsangebote und die Kindertagespflege für die unter Dreijährigen in den sieben städtischen Kitas kontinuierlich aus. Insgesamt gibt es zwölf Einrichtungen, die ein U3-Angebot vorhalten. Aktuell werden fünf Kitas in städtischer und freier Trägerschaft baulich qualifiziert. In der zweiten Hälfte 2014 soll der Neubau des Familienzentrums in der nördlichen Stadterweiterung fertig gestellt sein, mit vier Gruppen und einer Spielgruppe. Bisher konnte nahezu jede Anfrage entweder mit einem Kita-Platz oder einem Betreuungsplatz in der Kindertagespflege erfüllt werden.

Hinzu kommen viele einzelne Projekte im Bereich des Infrastrukturvermögens, bei denen dringende Sanierungen nicht weiter aufgeschoben werden können, sowie die Planungen für den Rathausneubau und den Umbau / Sanierung der Jungholzhalle.

Die Stadt Meckenheim nimmt ein vielfältiges Aufgabenspektrum war. Sie präsentiert sich als familienfreundliche Stadt.

Sehr positiv sind die hohen Anmeldezahlen der städtischen Ferienbetreuungen. Das Angebot trifft den Bedarf und wird hervorragend angenommen. Die Jugendarbeit, sowohl mobil als auch die vielen Workshops und Gruppenangebote in der städtischen Jugendfreizeitstätte, stößt auf großes Interesse.

Im Sommer 2012 wurde die neue Alfred-Engel-Sportanlage in Merl eingeweiht. Der Kunstrasenplatz von höchster Qualität und auch die Sportstätten am Schulcampus stellen eine sinnvolle Investition in die Zukunft dar. Die Stadt Meckenheim schafft somit optimale Rahmenbedingungen und in den vielen Sportvereinen wird großartige Arbeit im Kinder- und Jugendbereich geleistet.

Meckenheim stellt sich auch der wichtigen Zukunftsfrage des Klimaschutzes. Das „Integrierte Klimaschutzkonzept“, das die linksrheinischen Städte des Rhein-Sieg-Kreises gemeinsam haben aufstellen lassen, bietet die Grundlage für den Umgang mit erneuerbaren Energien und Energieeffizienzen.



2012 zierten Baukräne das Stadtbild. Die Grundstücke im Neubaugebiet „Meckener Sonnenseite“ sind verkauft. Zurückblickend fiel im September 2011 der Startschuss für den 1. Bauabschnitt, dem Bau von 83 neuen Einfamilienhäusern. In einem weiteren Schritt plant die Verwaltung im gleichen Bereich den Bau einer Familienbegegnungsstätte. Hierzu läuft bereits ein Ausschreibungsverfahren als ÖPP-Projekt.

Im Bereich des Bahnhofes Meckenheim konnte die neue P&R-Anlage in Betrieb genommen werden. Insgesamt 190 Parkplätze stehen für Pendler zur Verfügung. Viele Straßenbaustellen, besonders im Bereich Altendorf/Ersdorf, in Lüftelberg, in Merl-Steinbüchel, aber auch im Industriepark Kottenforst wurden umgesetzt. Auch in anderen Bereichen des Stadtgebietes sind in den folgenden Jahren umfangreiche Maßnahmen geplant. Meckenheim steigert mit der neuen Infrastruktur seine Attraktivität. Dazu zählt auch die Sanierung der Promenade inklusive des Bachlaufes. Mit dieser Maßnahme ist der Aufenthaltscharakter der grünen Verbindungsstrecke zwischen der Altstadt und Merl erheblich aufgewertet worden.

Mit der Entwicklung der Bebauungsplanung „Nördliche Stadterweiterung“ wird über den Bahnhofsbereich hinweg ein Areal erschlossen werden, das gleichzeitig Gewerbeflächen, gemischt genutzte Bauflächen und Wohnbauflächen beinhaltet. Damit überspringt die Stadtentwicklung die heute noch als Zäsur wirkende Bahntrasse, die durch Umbaumaßnahmen im direkten Bahnhofsumfeld zu einem Verknüpfungspunkt zwischen Altstadt und neuer Stadtentwicklung werden soll.

Die Infrastrukturmaßnahmen zur Umsetzung der Verkehrstechnischen Belange der Bebauungspläne „Nördliche Stadterweiterung“ beinhalten:

1. Aufhebung der Bahnübergänge (BÜ) Baumschulenweg und Kalkofenstraße
2. Verbindungsstraße L 163n zwischen L158 und Baumschulenweg sowie Ausbau Anschluss Kalkofenstrasse (bis Anschluss ehem. Kreuzung)
3. Brückenbauwerkes Eisenbahnüberführung (EÜ) - Querung L 158 mittels Untertunnelung Straße und Radweg
4. Eisenbahnüberführung (EÜ-F)– Fußgängertunnel westlicher Bahnhofsbereich
5. Bahnhofsumfeld : Park+Ride-Anlage (P+R) und Bike+Ride-Anlage (B+R) östlicher Bahnhofsbereich
6. Ausbau der Kalkofenstraße, die nicht Teil der Eisenbahnkreuzungsmaßnahme ist (ab Anschluss Kreuzung in östlicher Richtung)

Die Maßnahmen 1 bis 3 werden mittels eines Eisenbahnkreuzungsvertrages (EKrG-Maßnahme) zwischen den Partnern DB Netz AG, Straßen NRW und Stadt Meckenheim umgesetzt.

Die Maßnahme 4 ist Teil der Modernisierungsoffensive 2 (MOF 2-Maßnahme), deren Baudurchführung der DB Station und Service AG obliegt. Die Stadt trägt den städtebaulichen Mehraufwand für die Ausgestaltung der Unterführung und deren Weiterführung in das Neubaugebiet.

Die Maßnahme 5 im östlichen Bahnhofsbereich, ist seit dem 4.Quartal 2011 in der Umsetzung. Ebenso wie die Maßnahme 6 obliegt diese der Planung und Baudurchführung der Stadt Meckenheim.

Auch mit diesem Projekt wurde inzwischen begonnen.



Ein weiteres großes Projekt der Stadt Meckenheim ist die Umsetzung des Integrierten Handlungskonzepts – Altstadt Meckenheim. Das Integrierte Handlungskonzept Altstadt Meckenheim wurde im September 2011 vom Rat der Stadt zur Umsetzung beschlossen, es beinhaltet ein stadträumliches Entwicklungskonzept für die Altstadt Meckenheims in 17 Maßnahmenbereichen. Der Förderantrag im Städtebauförderprogramm „Aktive Stadtzentren“ wurde bei der Bezirksregierung gestellt.

Ein weiteres Ziel besteht darin die vorhandenen Gewerbegebiete zu erweitern, um neue Unternehmen anzusiedeln. Dies wird gestützt durch die hervorragende logistische Lage Meckenheims und die grundsätzlich positive Wirtschaftssituation in der Region. Um diese Tendenz nachhaltig zu unterstützen, ist es unabdingbar notwendig, den Wirtschaftsstandort Meckenheim weiter auszubauen bzw. voranzubringen. Hierzu gehört insbesondere die notwendige Entwicklung weiterer Gewerbeflächen (Gewerbeflächenentwicklungskonzept), um diese für Neuansiedlungen / Vergrößerungen etc. möglichst kurzfristig zur Verfügung zu stellen. Auch hier sind wir ein Stück weiter. Erste Gesprächsrunden mit den Grundstückseigentümern haben stattgefunden. Um eine Gleichbehandlung zu gewährleisten sollen die Grundstückspreise in einem Gutachten festgelegt werden. Parallel dazu erfolgen die notwendigen Gespräche mit der Bezirksregierung zur Änderung des Flächennutzungsplanes. Hauptaufgabe in diesem Jahr wird sein, mit den Grundstückseigentümern eine einvernehmliche Lösung zu finden und auf der vorgesehenen Fläche Baurecht zu schaffen. Die durch die Umsetzung des Projektes erzielbaren Gewerbesteuererinnahmen sind für die Stadt Meckenheim von erheblicher Bedeutung. Nur so können wieder finanzielle Mittel in den Kreislauf der Meckenheimer Bevölkerung in Form von Projekten und Angebote zurückfließen.

Aber eines bleibt auch in diesem Jahr aktuell: Die Kommunen müssen noch mehr als bisher auf die Einhaltung des Konnexitätsprinzips dringen. Werden Ihnen neue Pflichtaufgaben übertragen, muss hierfür auch die dauerhafte und ausreichende Finanzierung durch den gesetzlichen Auftraggeber sichergestellt werden. Es kann nicht sein, dass die Bundes- und Landesregierung weitere Leistungsgesetze beschließen, die zwar eine teilweise Refinanzierung der Erstinvestitionen bringen, wie zum Beispiel bei der „U3-Betreuung“ oder der Einführung der „Offenen Ganztagschule“, die Kommunen aber mit der Problematik der Finanzierung der Folgekosten alleine lässt.

Seit der Einführung des NKF leben die meisten Kommunen zu Lasten des Eigenkapitals. Gründe für die verschlechterte Haushaltslage sind neben den wegbrechenden Erträgen auch gestiegene Personalaufwendungen und Transferleistungen sowie die Tatsache, dass nunmehr auch die Abschreibungen auf Anlagevermögen und Forderungen den Ergebnisplan zusätzlich belasten. Faktische Haushaltsausgleiche sind kaum noch möglich. Weitere Leistungsgesetze, die von den Kommunen finanziert werden müssen, führen zu weiterem Eigenkapitalabbau. Um dem entgegenzuwirken erwarten die Kommunen, entsprechend des Urteils des Verfassungsgerichtshofes NRW zur Beachtung des Konnexitätsgesetzes, eine stärkere Beteiligung des Landes z. B. an den Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen (U3-Betreuung) bis hin zur Kostendeckung.



Aber gerade Letzteres ist problematisch. Die Kindertagesbetreuung – insbesondere der Ausbau und die Finanzierung der Plätze für unter Dreijährige – stellt nicht nur Meckenheim, sondern alle 12 Jugendämter im Rhein-Sieg-Kreis nach wie vor vor eine kaum zu bewältigende Aufgabe. Dies vor allem, weil sowohl die Finanzierung als auch die Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes seitens des Landes die Jugendämter aber auch die Träger von Kindertageseinrichtungen vor erhebliche Probleme stellen. Bei den jetzigen Rand- und Rahmenbedingungen (unzureichende investive Förderungen und zu geringen Betriebskostenausgleich) ist die Erfüllung des Rechtsanspruches für die Betreuung von 35 Prozent der ein- und zweijährigen Kindern ab August 2013 nicht realisierbar. Aufgrund der fehlenden Förderzusagen wurden alle in Meckenheim geplanten Um- und Ausbauprojekte zur U3-Betreuung im Haushalt ohne entsprechende Gegenfinanzierung eingestellt. Sollte es zu Förderungen durch Bund- und Land kommen, werden diese Zuweisungen zu einer Haushaltsverbesserung beitragen.

13 Kennzahlen

Im Rahmen der Anzeige- und Genehmigungspflichten nach der Gemeindeordnung haben die Aufsichtsbehörden die Aufgabe, anhand der ihnen vorgelegten Unterlagen das Handeln der Gemeinden nach Rechtmäßigkeit und Plausibilität zu prüfen und ggf. gegenüber der einzelnen Gemeinde mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln tätig zu werden. Durch die aufsichtsrechtliche Prüfung soll neben der Einhaltung des haushaltsrechtlichen Rahmens auch eine nachhaltige Haushaltswirtschaft der Gemeinden erreicht werden. Hierbei soll die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden durch ausgewählte Kennzahlen unterstützt werden.

Entsprechend des NRW-Kennzahlensets werden nachfolgend ausgewählte Kennzahlen zur haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation, zur Vermögenslage, zur Finanzlage und zur Ertragslage für die Jahre 2012 bis 2016 dargestellt. Weitere Kennzahlen als Analyse der Vermögens- und Schuldenzahlen (Bilanzkennzahlen) können erst realistisch nach Aufstellung der Jahresabschlussbilanzen erfolgen. Hinzu kommt, dass auf der Grundlage der vom Rat der Stadt Meckenheim verabschiedeten strategischen Ziele, die operativen Ziele entwickelt werden müssen. Sobald dies erfolgt ist, können auf der Basis der operativen Ziele entsprechende Kennzahlen aufgesetzt werden.

In der vergleichenden Betrachtung der eigenen Kommune und im interkommunalen Vergleich wird die Berechnung und Analyse der Kennzahlen zunehmend an Bedeutung gewinnen. Nachdem nunmehr die Umstellung auf das NKF flächendeckend erfolgt ist, setzen sich die Kommunen, nachdem die ersten Jahresabschlüsse aufgestellt wurden, mit dem Aufbau des eigenen Kennzahlensets auseinander. Der Umsetzungsstand ist noch recht unterschiedlich.

Nachdem die festgestellte Eröffnungsbilanz vorliegt, ist die schnellstmögliche Aufstellung der Jahresabschlüsse erklärtes Ziel. Sobald die ersten Jahresabschlüsse vorlie-



gen kann auch der interkommunale Vergleich durch den Beitritt der Stadt Meckenheim zum interkommunalen Vergleichssystem (IKVS) intensiviert und ausgebaut werden.

Aufwandsdeckungsgrad

Diese Kennzahl zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung erreicht werden.

$$\frac{\text{Ordentliche Erträge}}{\text{Ordentliche Aufwendungen}} \times 100 = \frac{55.740.557,00}{61.397.688,00} \times 100 = 90,79$$

Personalintensität 1

Die „Personalintensität 1“ gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Im Hinblick auf den interkommunalen Vergleich dient diese Kennzahl dazu, die Frage zu beantworten, welcher Teil der Aufwendungen üblicherweise für Personal aufgewendet wird. Bei der Interpretation der Kennzahl ist der Grad der Ausgliederung von grundsätzlich kommunalen Leistungen der Kommune bzw. bei Heranziehung von Vergleichskennzahlen zu berücksichtigen.

$$\frac{\text{Personalaufwendungen}}{\text{Ordentliche Aufwendungen}} \times 100 = \frac{12.782.635,00}{61.397.688,00} \times 100 = 20,82$$

Personalintensität 2

Die „Personalintensität 2“ gibt an, in welchem Umfang die ordentlichen Erträge von den Personalaufwendungen aufgezehrt werden. Die Personalintensität 2 setzt stärker auf eine wirtschaftliche Betrachtung als die Personalintensität 1, da Aufwendungen ins Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen gesetzt werden. Es steht also – anders als bei der Personalintensität 1 – im interkommunalen Vergleich die Frage im Mittelpunkt, in welchem Umfang die Personalaufwendungen finanzierbar sind.

$$\frac{\text{Personalaufwendungen}}{\text{Ordentliche Erträge}} \times 100 = \frac{12.782.635,00}{55.740.557,00} \times 100 = 22,93$$



Sach- und Dienstleistungsintensität

Die Kennzahl „Sach- und Dienstleistungsintensität“ lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich eine Gemeinde für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat.

$$\frac{\text{Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen}}{\text{Ordentliche Aufwendungen}} \times 100 = \frac{11.777.663,00}{61.397.688,00} \times 100 = 19,18$$

Transferaufwandquote

Die Kennzahl „Transferaufwendungen“ stellt den Bezug zwischen den Transferaufwendungen und den ordentlichen Aufwendungen her. D. h. sie gibt an, in welchem Umfang die Kommune durch Transferaufwendungen belastet wird. Diese Kennzahl dürfte insbesondere im interkommunalen Vergleich von Interesse sein.

$$\frac{\text{Transferaufwendungen}}{\text{Ordentliche Aufwendungen}} \times 100 = \frac{27.582.672,00}{61.397.688,00} \times 100 = 44,92$$

Kreisumlagenquote

Die Kennzahl „Kreisumlagenquote“ stellt den Bezug zwischen der zu zahlenden Kreisumlage und den ordentlichen Aufwendungen her. D. h. sie gibt an, in welchem Umfang die Kommune durch die Zahlung der Kreisumlage belastet wird.

$$\frac{\text{Kreisumlage}}{\text{Ordentliche Aufwendungen}} \times 100 = \frac{12.169.495,00}{61.397.688,00} \times 100 = 19,82$$

Zuwendungsquote

Die Zuwendungsquote gibt einen Hinweis darauf, inwieweit die Gemeinde von Zuwendungen und damit von Leistungen dritter abhängig ist. Eine hohe Zuwendungsquote kann auf eine geringe Finanzkraft der Kommune hindeuten.

$$\frac{\text{Erträge aus Zuwendungen}}{\text{Ordentliche Erträge}} \times 100 = \frac{8.018.004,00}{55.740.557,00} \times 100 = 14,38$$



Steuerquote

Die Steuerquote stellt den Bezug zwischen den Erträgen aus Steuereinnahmen und den ordentlichen Erträgen her. Eine hohe Steuerquote deutet auf eine hohe Finanzkraft der Kommune hin.

$$\frac{\text{Steuererträge}}{\text{Ordentliche Erträge}} \times 100 = \frac{35.357.368,00}{55.740.557,00} \times 100 = 63,43$$

Netto-Steuerquote

Die Netto-Steuerquote gibt an, zu welchem Teil sich die Gemeinde „selbst“ finanzieren kann und somit unabhängig von Finanzleistungen Dritter, z. B. staatlichen Zuwendungen ist.

Weil dem Bund und dem Land Anteile am Aufkommen der Gewerbesteuer zu stehen, ist es erforderlich, die Aufwendungen für die von der Gemeinde zu leistende Gewerbesteuerumlage sowie für die Finanzierungsbeteiligung am Fonds Deutsche Einheit von den Steuererträgen in Abzug zu bringen.

$$\frac{\text{Steuererträge - Gew.St.Umlage-Finanzierungsbet. Fonds dt. Einheit}}{\text{Ordentliche Erträge - GewStUmlage-Finanzierungsbet. Fonds dt. Einheit}} \times 100 =$$

$$\frac{21.409.368,00}{52.892.557,00} \times 100 = 40,48$$

Zinslastquote

Die Kennzahl „Zinslastquote“ zeigt auf, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den (ordentlichen) Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit besteht. Sie verdeutlicht damit, in welchem Umfang sich die vorhandenen Kredite auf die aktuelle Haushaltssituation der Gemeinde auswirken. Eine hohe Zinslastquote engt den finanziellen Spielraum der Kommune ein.

$$\frac{\text{Finanzaufwendungen}}{\text{Ordentliche Aufwendungen}} \times 100 = \frac{1.244.000,00}{61.397.688,00} \times 100 = 2,03$$



Abschreibungsintensität

Die Kennzahl „Abschreibungsintensität“ zeigt an, in welchem Umfang die Gemeinde durch die Abnutzung des Anlagevermögens belastet wird.

$$\frac{\text{Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen}}{\text{Ordentliche Aufwendungen}} \times 100 = \frac{6.907.708,00}{61.397.688,00} \times 100 = 11,25$$

Drittfinanzierungsquote

Die Kennzahl zeigt das Verhältnis zwischen den bilanziellen Abschreibungen und den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten im Haushaltsjahr. Sie gibt einen Hinweis auf die Frage, inwieweit die Erträge aus der Sonderpostenauflösung die Belastung durch Abschreibungen abmildern. Damit wird die Beeinflussung des Werteverzehrs durch die Drittfinanzierung deutlich.

$$\frac{\text{Erträge aus der Auflösung v. Sonderposten}}{\text{Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen}} \times 100 = \frac{4.542.712,00}{6.907.708,00} \times 100 = 66,76$$

Eine erste Darstellung von Bilanzkennzahlen erfolgte mit der Feststellung der Eröffnungsbilanz. Da bisher noch keine weiteren Jahresabschlüsse vorliegen, werden daher an dieser Stelle die nachfolgenden Bilanzkennzahlen aus der Eröffnungsbilanz wiedergegeben: die Eigenkapitalquoten I und II, der Anlagendeckungsgrad II, die Umlaufintensität und die Infrastrukturquote.

Eigenkapitalquote 1

Die „Eigenkapitalquote 1“ misst den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital (Eigenkapital) auf der Passivseite der kommunalen Bilanz. Die Eigenkapitalquote kann bei einer Gemeinde ein wichtiger Bonitätsfaktor sein, denn sie verdeutlicht, in welchem Maße das Vermögen der Kommune durch Eigenkapital finanziert ist. Je größer diese Quote ist, desto unabhängiger ist die Kommune von externen Kapitalgebern.

$$\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100 = \frac{90.627.369,74}{290.871.002,01} \times 100 = 31,16$$



Eigenkapitalquote 2

Die Kennzahl „Eigenkapitalquote 2“ misst den Anteil des „wirtschaftlichen Eigenkapitals“ am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der kommunalen Bilanz. Weil bei den Gemeinden die Sonderposten als Bilanzposten mit Eigenkapitalcharakter einen wesentlichen Ansatz in der Bilanz darstellen, wird die Wertgröße „Eigenkapital“ um die „langfristigen“ Sonderposten erweitert, d. h. in die Betrachtung werden zusätzlich zum Eigenkapital die Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge einbezogen.

$$\frac{\text{Eigenkapital} + \text{SoPo Zuwendungen} + \text{SoPo Beiträge}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100 =$$

$$\frac{90.627.369,74 + 40.728.054,12 + 16.633.380,83}{290.871.002,01} \times 100 = 50,88$$

Anlagendeckungsgrad 2

Die Kennzahl „Anlagendeckungsgrad 2“ gibt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens langfristig finanziert sind. Bei der Berechnung der Kennzahl werden dem Anlagevermögen die langfristigen Passivposten „Eigenkapital“, „Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen“ und langfristiges Fremdkapital gegenüber gestellt.

$$\frac{\text{Eigenkapital} + \text{SoPo Zuwendungen} + \text{SoPo Beiträge} + \text{langfristiges Fremdkapital}}{\text{Anlagevermögen}} \times 100 =$$

$$\frac{90.627.369,74 + 40.728.054,12 + 16.633.380,83 + 36.501.821,15}{280.448.529,87} \times 100 = 67,31$$

Infrastrukturquote

Die Kennzahl „Infrastrukturquote“ beleuchtet als Verfeinerung der Kennzahl „Anlagenintensität“ das bei der Gemeinde vorhandene Infrastrukturvermögen.

$$\frac{\text{Infrastrukturvermögen}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100 = \frac{157.947.744,37}{290.871.002,01} \times 100 = 54,30$$



Umlaufintensivität

Die Investitionsanalyse, die die Gewinnung von Informationen über die Kapitalverwendung als Ziel hat, klärt Fragen der Fristigkeit der Vermögensbindung. Je kurzfristiger das Vermögen in Liquidität umgewandelt werden kann, desto größer ist die finanzielle Stabilität der Stadt.

Hier wird das Umlaufvermögen mit der Bilanzsumme in Relation gesetzt.

$$\frac{\text{Umlaufvermögen}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100 = \frac{16.689.876,82}{290.871.002,01} \times 100 = 5,74$$

Liquidität 2. Grades

Die Kennzahl gibt stichtagsbezogen Auskunft über die „kurzfristige Liquidität“ der Gemeinde. Sie zeigt auf, in welchem Umfang die kurzfristigen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag durch die vorhandenen liquiden Mittel und die kurzfristigen Forderungen gedeckt werden können.

$$\frac{\text{liquide Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen}}{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten}} \times 100 =$$
$$\frac{11.345.804,86 + 1.550.372,08}{3.555.107,99} \times 100 = 362,75$$



Übersicht der Kennzahlen zur Haushaltswirtschaft

Kennzahl	Ansatz	Ansatz	Plan	Plan	Plan
	2012	2013	2014	2015	2016
	in %	in %	in %	in %	in %
Ertragskennzahlen					
Steuerquote	64,43	63,43	62,00	65,65	68,01
Netto-Steuerquote	62,57	40,48	60,02	63,77	66,21
Zuwendungsquote	13,57	14,38	12,28	12,26	12,35
Aufwandskennzahlen					
Aufwandsdeckungsgrad	90,26	90,79	98,58	97,17	98,46
Personalintensität 1	20,70	20,82	21,16	20,80	20,88
Personalintensität 2	22,93	22,93	21,47	21,40	21,21
Sach- u. Dienstleistungsintensität	17,41	19,18	17,43	16,79	15,37
Transferaufwandsquote	45,22	44,92	45,97	46,97	48,28
Kreisumlage	19,48	19,82	20,70	21,65	22,53
Zinslastquote	2,50	2,03	2,55	3,07	2,96
Abschreibungsintensität	12,51	11,25	11,52	11,74	11,87
Drittfinanzierungsquote	59,34	65,76	66,45	66,25	67,01

14 Fazit

Die Finanzlage der Stadt Meckenheim erfordert auch weiterhin eine konsequente Einhaltung des vorgegebenen Finanzrahmens.

Die Reduktion der verbleibenden Defizite ist eine große Herausforderung, nicht nur für die Verwaltung sondern insbesondere auch für den Rat und die Bürgerinnen und Bürger der Stadt, was bei einem steigenden Schuldenstand nicht leicht sein wird. Hinzu kommt die Kalkulationsunsicherheit bei den Steuereinnahmen sowie das Risi-



ko eines steigenden Zinssatzes. Seit langem bewegt sich der aktuelle Geld- und Kapitalmarktzins auf einem sehr niedrigen Niveau. Sobald die Zinsen wieder ansteigen, bedeutet dies erhebliche Mehrbelastungen für den städtischen Haushalt.

Wie in den meisten Kommunen wird es erforderlich sein, besonders im pflichtigen Bereich selbstgesetzte Standards auf ihre Berechtigung zu überprüfen und alle Möglichkeiten zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung zu nutzen. Auch im freiwilligen Bereich wird es erforderlich sein, erneut alle Aufwendungen auf ihre Vertretbarkeit und Angemessenheit zu überprüfen.

Da die Stadt auch in den Jahren 2013 bis 2016 noch keinen wirklichen (echten) Haushaltsausgleich erreicht, ist an zusätzliche freiwillige städtische Leistungen der Stadt ohne entsprechende Deckungsvorschläge nicht zu denken. Hierauf wurde bereits in den Genehmigungen der Kommunalaufsicht zum Haushalt 2010 bis 2012 hingewiesen.

Es müssen daher alle Anstrengungen unternommen werden, um die noch verbleibenden Defizite mittelfristig auf Null zu bringen. Ziel muss sein, das Eigenkapital der Stadt zu erhalten, denn eine Reduktion des Eigenkapitals verringert das Vermögen, das den nachfolgenden Generationen übertragen werden kann.

Der Weg der Haushaltskonsolidierung muss konsequent gegangen werden. Zwischen den Bürgerinnen und Bürgern, Eltern, Schülern, Vereinen, Rat und Verwaltung muss das Verständnis dafür geweckt werden, dass eine wirksame Konsolidierung nicht ohne eine Reduzierung des Leistungsangebotes gelingen kann. Gemeinsam müssen neue Wege eingeschlagen werden und die bisherigen Standards und Leistungen der Stadt auf den Prüfstand gestellt werden. Es bedeutet aber auch, dass z. B. Gebühren entsprechend den Anforderungen des Kommunalabgabengesetzes angepasst werden.

Die dargestellte Haushaltsentwicklung bis 2016 zeigt, dass langfristiges Ziel der Stadt Meckenheim auch weiterhin sein muss, ihre Leistungsfähigkeit dauerhaft zu sichern und den Haushaltsausgleich durch Deckung der Aufwendungen durch die Erträge wieder herzustellen, um so die Ausgleichsrücklage wieder aufzufüllen und damit das Eigenkapital nicht weiter aufzuzehren.



15 Statistische Angaben



16 Verwaltungsgliederungsplan



17 Produktrahmenplan der Stadt Meckenheim



18 Zielvereinbarung zwischen dem Rat und der Verwaltung der Stadt Meckenheim